
Vierter Abschnitt.

Allgemeine Verfassung des Reichs.

§. 104.

Man kann nicht von Provinzialverfassungen reden, ohne zugleich der allgemeinen Verfassung des Reichs zu gedenken. Eben so kann man keine Provinzialgeschichte schreiben ohne die Reichsgeschichte dabei zu erwähnen. — Man muß wie Möser sagt, immer zeigen wie das kleine Mädchen ins große greift, und man kann dieses nicht, ohne zugleich das Große einmal mit herumzulaufen zu lassen.

§. 105.

Alle Provinzen haben dasselbe regierende Haus, dieselbe Gesetzgebung, so wie auch dieselbe allgemeine Verwaltung. In diesen dreien Punkten ist kein Unterschied zwischen ihnen. In allem übrigen können die Dinge in der einen so eingerichtet seyn, und in der andern anders, so wie es die Vertlichkeit jeder mit sich bringt, ohne daß solches irgend einen Einfluß weder aufs Reich noch auf die anderen Provinzen übt.

Deswegen sei zuerst vom königlichen Hause die Rede. Dann von der Gesetzgebung. Endlich vom Ministerio.

Das regierende Haus.

Das Haus Zollern stammt, so geht die Sage, von Etkilo Herzogen von Elfaß. Es soll gemeinschaftlichen Ursprung haben mit den Häusern Habsburg und Zähringen. Nach andern stammt es ab von Tassilo, Grafen von Zollen, der auf dem Bereschlosse Hohenzollern in Schwaben wohnte, und ein Zeitgenosse von Karl dem Großen war.

Wie dem auch sein mag, es verliert sich sein Ursprung wie der von allen alten Dynasten Häusern, in die Nacht der Jahrhunderte. *)

*) Die Anzahl der ältern Dynastenhäuser in Europa ist ungleich kleiner, als man gewöhnlich glaubt. — Es gibt nicht mehr als 12 regierende Familien die Kronen tragen, und außerdem noch 8 die den Titel als Großherzoge, Herzoge oder Prinzen führen. Also 20 in Allem.

1. Die Familie von Elfaß, deren gemeinschaftlicher Stammvater Etichon, Herzog von Elfaß ist

Hievon stammen ab das Haus Habsburg, das Haus Lothringen und das Haus Zähringen (Baden). Das Haus Lothringen regiert in Oestreich, Loffana und Modena, wo es den Namen Este angenommen.

2. Das Haus der Capetinger. Von ihr stammt die Familie Bourbon, welche in Frankreich, Spanien und Neapel regiert.

Von einer Nebenlinie, die aber nicht aus rechtmäßigem Ehebette entsprungen, stammt das Haus Braganza ab, so in Portugall und in Brasilien regiert.

3. Das Haus der Guelfen, ursprünglich aus Italien stammend, wo es aber keine Besitzungen mehr hat. Es ist die jüngere Linie des alten Hauses Este. (Nicht des jetzigen, so aus dem Hause Lothringen stammt.)

Das Haus der Guelfen oder Welfen hat sich in zwei Linien getheilt, von denen die jüngere in Hannover und Großbritannien regiert, die ältere in Braunschweig.

4. Das Haus Hohenzollern, von dem die ältere Linie kleine Besitzungen in Schwaben hat, die jüngere aber, nachdem sie die Mark Brandenburg durch Kauf erworben, in Preußen, Schlesien und am Rheine herrscht.

5. Das Haus Holstein, so in Dänemark, Rußland und Oldenburg regiert.

6. Das Haus Nassau. Dieses theilt sich ebenfalls in zwei Linien, wovon die ältere in Nassau, die jüngere in den Niederlanden regiert.

Rudolph II. Graf von Zollern lebte 1165. Dieser hatte zwei Söhne, von denen der jüngere Konrad ums Jahr 1200 Burggraf von Nürnberg wurde. Sein Urenkel Friedrich III erhielt 1273 vom Kaiser Rudolph, dem er bei seiner Wahl nützliche Dienste geleistet, die Burggrafschaft Nürnberg als erbliches Lehn, und so wurde aus einer Reichsbedienten Familie ein erbliches Dynastengeschlecht, dem der Kaiser die fürstliche Würde verlieh.

7. Das Haus Savoyen, welches in Sardinien regiert, und das nach Einigen Deutschen Ursprungs ist, nach Anderen Burgundischen.

8. Das Haus Wettin oder Meissen, welches in Sachsen regiert, wovon die jüngere Linie den Königstitel trägt, die ältere den Großherzoglichen und Herzoglichen.

9. Das Haus Wittelsbach, welches in Bayern regiert, früher auch in der Pfalz.

10. Das Haus Wittenberg.

11. Das Haus Bernadotte.

12. Das Haus Osmann, aus Turkestan stammend. Von diesem sind nur noch drei Prinzen vorhanden.

* * *

Von den acht regierenden Häusern die keine Krone tragen, sind sieben Deutschen Ursprungs und eins Slavischen. Dieses ist das Haus Mecklenburg, welches das Älteste von allen regierenden Häusern ist, und das einzige was von der zahlreichen Slavischen Nation noch übrig. Ihre Voreltern trugen den Titel als Könige.

Die sieben deutschen Häuser sind:

1. Das Haus von Ansbach oder Anhalt. Die Linie Dessau hat 17 Quadratmeilen, die Linie Bernburg 16 und die Linie Köthen 14.

2. Das Haus von Brabant oder Hessen. Kurhessen mit 190 Quadratmeilen. Darmstadt mit 142.

3. Das Haus der Fürsten von Lichtenstein. Dieses hat die wenigsten Quadratmeilen, nemlich nur zwei und eine halbe, ist aber eins der reichsten.

Die eine Linie hat 3 Mill. Fl. Einkünfte, die andere 700,000 Fl.

4. Das Haus Lippe, so in zweien Linien herrscht. Detmold mit 24 Quadratmeilen und Schaumburg mit 10 Quadratmeilen.

5. Das Haus der Grafen von Reuß.

6. Das der Prinzen von Schwarzburg, so in zwei Linien blüht. Conderhausen mit 23 Quadratmeilen und Rudolstadt mit 22.

7. Das der Prinzen von Waldeck mit 22 Quadratmeilen.

Geringe war damals noch der Besitz, und das ganze Erbe umfaßte erst wenig Quadratmeilen. Allein eine große Spar- samkeit und Ordnung im fürstlichen Haushalte legte den ersten Grund zur Größe des Hauses.

Als im Jahre 1411 durch den Tod des Kurfürsten Sigis- mund die Kurmark Brandenburg als erledigtes Reichslehn dem Kaiser anheim fiel, so ernannte dieser den Burggrafen von Nürnberg Friedrich VI zum Statthalter der Kurmark, um die Verwirrung, die dort unter einem schwachen Fürsten von allen Seiten eingerissen, zu lösen, und die Angelegenheiten des Lan- des zu ordnen.

Friedrich hatte dem Kaiser Sigismund nach und nach 400,000 Goldgulden vorgeschossen, und da der Kaiser nicht im Stande sie zurückzuzahlen, so belehnte er ihn 1415 mit der Kurmark und mit der Kurwürde. Die Burggrafen von Nürnberg hatten nun ein Erbe von 700 Quadratmeilen, und traten unter die sieben Erzämter des Reichs. Sie wurden Erzkanzler, und standen dem Kaiserthron am nächsten.

Im Osten hatte unterdes in einem 53jährigen Kriege der deutsche Orden die 11 preußischen Volksstämme besiegt, so an der Weichsel und dem Baltischen Meere wohnten, und er herrschte dort seit 1283 unumschränkt. — Der Sitz der Ordens- regierung war Marienburg.

Im Jahr 1511 wählten die Ordensritter Albrecht von Brandenburg zu ihren Hochmeister. Polen, so damals die

In Hinsicht der Religion findet sich, daß vier Häuser sind, in denen alle Linien katholisch sind: Frankreich, Savoyen, Wittelsbach und Lichtenstein.

Daß es 10 Häuser gibt, in denen alle Linien protestantisch sind: die der Welfen, Nassau, Anhalt, Brabant oder Hessen, Lippe, Mecklen- burg, Reuß, Schwarzburg und Waldeck. Das Haus Bernadotte ist das eilfte so protestantisch geworden. Fünf sind gemischter Religion.

So ist das Haus Elfaß in Lothringen katholisch und in Baden protestantisch. Holstein ist in Dänemark protestantisch und in Ruß- land griechisch.

Das Haus Osmani folgt der Lehre des Korans. —

Dem Mosaischen Gesetze folgt, so viel uns bekannt, kein regierendes Haus in irgend einem Welttheile

Oberlehn über Preußen übte, befehnte 1525 den Großmeister mit dem Herzogthum Preußen, und so wurde dieses ein erbliches Domain. Durch Heirath und Erbschaft kam es 1618 an das in Brandenburg regierende Haus, welches sein Domain das durch wieder um 1000 Quadratmeilen vermehrte.

Im Jahr 1640 kam der große Kurfürst Friedrich Wilhelm an die Regierung, der den großen Länderbesitz seines Hauses noch weiter vermehrte, und die durch lange Kriege und fehlerhafte Verwaltung zerrütteten Länder wieder in Aufnahme brachte. Im ersten Abschnitte haben wir diesen großen Fürsten aus seinen Regierungsverordnungen näher kennen gelernt. Sein Sohn setzte sich 1701 zu Königsberg die Krone auf, und so war das Geschlecht in einer Reihe von noch nicht fünf Jahrhunderten, von einer Grafenfamilie bis zu einer königlichen gestiegen, immer seinen Länderbesitz mehrend.

Wie Friedrich der Große ihn mit der Eroberung Schlesiens vermehrt, wie die neuere Zeit den Staat hat sinken und schnell sich wieder heben sehen, dieses bedarf keiner nähern Erzählung, da solches noch in Jedermanns Gedächtniß.

Jetzt sind es 1000 Jahre daß des Geschlechts erste Erwähnung geschieht; — 600 Jahre sind, daß es vom Kaiser mit dem Burggrafthum Nürnberg befehnt wird; — 555 Jahre, daß es diese zum erblichen Lehne erhält und unter Deutschlands Fürsten Platz nimmt; — 403 Jahre, daß es unter die deutschen Kurfürsten tritt, und unter die Erzämter des Reichs; — 217 Jahre, daß es seine Stelle unter Europens Königen eingenommen.

Hoheit des Geschlechts gibt nur die Geburt, und eine lange Reihe erlauchter Ahnen, die im Laufe der Jahrhunderte von Stufe zu Stufe zu dieser Höhe gestiegen.

§. 107.

Der Adel des Reichs.

Gleich dem regierenden Hause verliert sich der Ursprung des Reichsadels ebenfalls in der Nacht der Jahrhunderte. Gleich edel von Geburt, sind sie von diesem nur geschieden durch geringeren Besitz und durch ein kleineres Domain.

Nous sommes tous Gentilhommes sagte der ritterliche König von Frankreich Heinrich der Vierte.

Daß die Seitenlinien des Hauses gleich edel von Geburt wie die Hauptlinie ist schon an sich klar. So bei uns die Linien der Fürsten von Hohenzollern, Hechingen und Hohenzollern, Sigmaringen. Diese stammen von Friedrich dem IV. Grafen von Zollern, der der ältere Bruder des Grafen Konrad war, welcher im Jahr 1200 Burggraf von Nürnberg wurde. Sie sind die ältere Linie des Hauses, die aber weniger vom Glücke beünstigt worden, und langsamer gestiegen. Denn 1507 war Graf Eitel Friedrich IV. von Hohenzollern noch Geheimerath und Oberhofmeister wie auch Kammerrichter zu Speier. Er stammte in der achten Generation vom Grafen Friedrich IV ab, der der Bruder von Konrad, erstem Burggrafen von Nürnberg war. Kaiser Maximilian ernannte ihn zum Reichserbkämmerer. Erst 1623 wurden die Grafen von Hohenzollern in den Reichsfürstenstand erhoben.

Die Fürsten von Wittgenstein, die von Neuwied, die von Salm, alle diese führen ihren Ursprung in urkundlicher Weise bis ins zwölfte Jahrhundert zurück, und ihre Vorfahren haben mit den Vorfahren des regierenden Hauses auf gleicher Linie gestanden. — Daher sind sie seine Pairs und in Hinsicht der Reinheit des Adels findet kein Unterschied statt, woher dann jene Töchter von diesen heirathen können ohne ihren Adel zu verlegen.

Dasselbe gilt von den Reichsgräflichen Familien und von vielen Reichsfreiherrlichen, die ebenfalls in urkundlicher Weise bis zum 12. Jahrhundert ihre Ahnenfolge darlegen können, und zeigen wie sie ihre Reichsfreiherrlichkeit immer bewahrt, und nur Gott und den Kaiser und das Reich über sich erkannt.

Die Reichsgerichte haben daher auch immer zu Recht erkannt, daß die Ehen zwischen den Dynastengeschlechtern und den Reichsfreien, als völlige ebenbürtige anzusehen, und daß die Kinder so aus solchem Ehebette entsprängen, in alle Rechte des Vaters treten. Da der Adel auf adeliger Abstammung, adeligem Grunde besitze und adeligem Schwerte beruht, die Größe des Grunde besitzes aber nie den Adel bedingt, so ist auch nie auf eine

andere Entscheidung zu kommen, denn wenn die Größe des Grundbesitzes den Adel bedingte, so könnte ein Kaiser von Rußland der 72000 Quadratmeilen bloß in Europa besitzt, nie die Tochter eines Markgrafen von Baden heirathen, der nur 200 hatte. — Allein das Haus Zähringen so in Baden herrscht, ist eben so alt wie das Haus Holstein so in Rußland herrscht. — Auch haben die Fürsten aus dem Hause Zähringen öfter Reichs- freie geheirathet, so noch der alte Markgraf die Fräulein von Geier, und einer seiner Vorfahren die Fräulein von Rosenfeld.

§. 108.

Der niedere Adel.

Ueber den Reichsadel und dessen sein Werth findet eine geringere Verschiedenheit der Meinungen statt, wie über den niedern Adel, so in jeder Landschaft ansäßig ist, und der früher ausschließend die Landtage beging.

Will man die Meinungen über sein Wesen und seinen Werth auf einer gemeinschaftlichen Meinung ausgleichen, so muß man in die Geschichte zurückgehen und zeigen wie er sich gebildet.

Ursprünglich war jeder deutsche Bauer ein Edelmann, denn er besaß alles was zu einem Edelmann gehört, einen adeligen Ackerhof, adelige Abstammung und adeliges Schwert, und er kannte keinen Herrn über sich, den er zu folgen verpflichtet; denn der Herzog herrschte, wie Tacitus sagt, mehr durch sein Beispiel als durch Befehl, und der Priester strafte nicht *jussu imperii*, sondern *jussu Dei*.

Als Hermann den ganzen Heerbann aufgeboden und den Varus schlug, da bestand sein ganzes Heer bloß aus freien und unabhängigen Landbauern. Denn der Knecht durfte nicht im Heerbanne erscheinen.

Als Karl der Große das Reich gegründet, so wurden die deutschen Bauern Bürger des Reichs. Denn das römische Reich war immer noch eine Republik, an deren Spitze die Institution des Cäsars stand. Aber aus Bürgern des Reichs werden leicht Untertanen wenn nicht die Freiheit der Gemeinden durch sehr starke Institutionen gesichert ist.

Karl war gesalbt und August, und kein gemeines Haupt. Als die Römer die Könige verjagt und die Freiheit erobert, so trennten sie das oberste Priesterthum von der obersten Gewalt, und als sie ihre Freiheit unter den Cäsaren wieder aufgaben, so vereinigten sie es wieder damit, und August wurde als oberster Priester gesalbt.

Der Untergang der freien Landbauern hatte in Deutschland in dem Beamten Elemente seinen Grund, das Karl dadurch in die Verfassung eingeführt, daß er jedem Gau (dem jetzigen landrätlichen Kreis) einen Grafen als Landrath vorgesezt. Dieser Graf hatte die ganze Kriegseinrichtung unter sich und hatte zugleich in sehr vielen Fällen die Justiz. Dieser konnte nun wie jeder Unterbeamte, die Bauern nach Herzenslust plagen, weil von ihm das Ausbieten für den Krieg abhing und er den einen zu Haus lassen konnte und den andern gehen heißen. Um die Willkühr des Grafen in den vorgeschriebenen Schranken zu halten, so hatte Karl die Einrichtung mit dem Sendgrafen (missus) angeordnet, der die Grafschaften jährlich bereiste, die Amtsführung des Grafen untersuchte, und die Klagen der Eingefessenen gegen ihn hörte. Allein unter Karls schwachen Nachfolgern kam dieses Institut bald in Verfall, und da nun selten Klagen bis zu dem entfernten Kaiser dringen konnten, so hatte der Graf so ziemlich freie Hand in seiner Grafschaft zu thun was er wollte. Seine eigene Güter verschonte er, und von diesen bot er die Leute nicht zum Kriegsdienste auf, grade wie in neueren Zeiten bei der Cantoneinrichtung, der Bauer des Landrathes oder der Bauer des Majors oder Generals leichter Befreiung erhielt, als der Sohn eines freien Bauern, der das Unglück hatte Niemanden anzugehören.

Wurde ein Hof erledigt, so sorgte der Graf dafür daß dieser nicht mit einem freien Bauer besetzt wurde, sondern mit einem Knechte, der vielleicht bis jetzt als Häusler in einer kleinen Wohnung des Hofes (dem Backhause) gesessen, und diese Familie das Knechts ließ sich nun jede Bedingung gefallen auf die ihr den Hof übergeben wurde.

Anderer Bauern die sahen, daß die Bauern die den Grafen für ihren Herrn erkannten, es viel besser hätten als sie, hielten

es der Klugheit für angemessen, den Grafen ebenfalls für ihren Herrn zu erkennen, und ihm als solchen jährlich einen gewissen Zins von ihrem Gute zu geben. Sie verloren hierdurch das ächte Eigenthum am Gute und hörten auf schöppbare Männer zu sein, weil sie ihr Schwert verloren.

In dieser Periode entwickelt sich auch das Lehnwesen, was den Untergang des Standes der freien Landbauer ungemein beförderte. — Die Güter auf denen die Familien erloschen, oder denen sie im Kriege genommen worden, wurden nicht wieder einer anderen Familie zu Erb- und Eigenthum übergeben, sondern nur zu Lehn, mit der Bedingung, dem Lehnherren im Kriege zuzuziehen.

Sonst übte der Staat die Oberlehn über jeden Ackerhof auf, und jeder Besitzer wurde, wenn der Staat in Gefahr war, durch den Heerbann aufgeboten. Jetzt mußte jeder Lehnträger gerüstet ausziehen, wenn er nicht vom Staate, sondern von seinem Lehnherren aufgeboten wurde.

Bischöfe und Klöster hatten die Verbindungen und den Einfluß den sie hatten, dahin benutzt, daß sie unabhängig vom Grafen (vom Landrathe) geworden, indem sie einen Voigt (advocatus) angenommen, der ihre Leute befehligte.

Die Bauern welche nun unter der Bischofsmütze oder unter dem Prälatenhute standen, hatten es ebenfalls besser als die anderen, da sie doch ihre Hülfe in der Nähe hatten, und beide, der Bischof wie das Kloster, schon ihres eigenen Vortheils wegen nicht wollten daß ihre Bauern, gar zu sehr geschunden und geplagt würden. Andere Bauern die dieses sahen, begaben sich ebenfalls in den Schutz des Bischofs oder des Klosters, übergaben ihnen ihre Höfe, erkannten sie als ihre Herren und bezahlten einen gewissen Zins. Hierdurch verloren sie ebenfalls das ächte Grundeigenthum; obgleich sie vor wie nach auf den Höfen blieben. Allein sie hielten es für besser, die gegenwärtige Ruhe mit dem Verluste der Freiheit zu erkaufen, und so den Plagereien des Grafen zu entgehen, indem sie unter ihm weg und unter den Voigt des Klosters kamen.

Daß die Aufmahnung zum Heerbanne sich in ein Aufgebot verwandelt — die *mannitio* in eine *bannitio*, —

und daß der Graf aufbieten konnte, und gar nicht zu mahnen brauchte, das führte der Untergang der freien Landeigentümer herbei. *)

Hierzu kam, daß die Grafenämter nach und nach erblich wurden, wo also das was eine Familie einmal in ihrem Gut an Gütern erworben, auch bei ihr blieb, bis sie nach und nach einen großen Theil des Gaus an sich gebracht.

Hierdurch kam es dann, daß der freien Hofesbürger, so noch ächtes Eigenthum besaßen, immer weniger wurden, und daß der deutsche Ackerboden sich überall in Lehn, Pacht, Zins und Baus erngut verwandelte.

Diejenigen Familien, die in dieser Periode noch ächtes Eigenthum bewahrt, zogen sich von den Pachts, Zins- und Lehnsleuten zurück, und hießen freie und schöffensbare Leute. In Urkunden: *liberi* und *liberi scabini*. Ihre Güter Freigüter oder freie Bantgüter.

Aus diesen Familien stammt unser alter landsässiger Adel. Es sind die wenigen freien Familien, so noch übrig geblieben, ächtes Eigenthum bewahrt und keinen Herrn über sich erkannt hatten.

Diese Familien sind also dadurch aus den anderen Bauernfamilien hervorgehoben, nicht daß sie gestiegen, sondern daß jene gesunken, nicht daß sie besser geworden, sondern daß jene schlechter geworden.

Dieses waren die *ingenui* der Deutschen, achtbare und schöffensbare Leute, die nun eine besondere Zunft oder Zünfung bildeten, da in der ganzen Welt das Gleiche sich zum Gleichen gesellt.

Der hohe Adel unter ihnen waren die früheren Edelinges so auf den Haupthöfen gewohnt, und zu Hauptleuten und Obersten gewählt worden, welche Stellen, wenn sie lange bei einem Hofe bleiben, leicht erblich werden.

Die Reichsbedienten, als die Grafen, (*Comes*) Dinggrafen,

*) Dasselbe hat sich später vielfach im preussischen Kantonswesen wiederholt, wo die Unterhöfe in die Abhängigkeit des Oberhofes kamen, auf dem der Landrath oder des Major wohnte.

(vice Comes) ferner die Bögte (advocati) der Klöster und ihre Stellvertreter, (vice advocati) alle diese wurden aus den freien und schöffbaren Leuten genommen, und so kam dann vielfach Amt und Dienstadel noch zum angeborenen Lands und Baurenadel.

Sie nannten sich nun, indem sie sich von den anderen Landsbauern und Dienstleuten (ministeriales) schieden, Edle und Freie. Nobiles et liberi, wenn sie in Urkunden als Zeugen erschienen, auch setzten sie immer ihre Unterschriften vor die der Dienstleute.

Ebenfalls heiratheten sie nicht in die Familien der Dienstleute, sondern heiratheten unter sich, so wie dieses in jeder Innung Sitte, wo der Meister wieder eines Meisters Tochter nimmt.

Eine sonderbare Wendung nahm dieser Adel in der folgenden Periode, wo ihn der Dienstadel überwuchs, und wo er genöthigt war, sich mit diesem zu vermischen, um nur adelig zu bleiben.

§. 109.

Eine zweite Art Adel entwickelte sich aus dem Kriegsdienste, aus den Gefolgen, (Comitatus) diese bestanden blos aus Keiterei, welche nicht von ihrem Eigenthume, sondern blos für Löhnung (beneficia) diente. Da diese Gefolge, so die Herzoge und Fürsten unterhielten, sich beständig in den Waffen übten und unter sich die Ritterspiele einführten, so gelangten sie gar bald zu demjenigen Ansehen, welche jetzt im Heere die Linie oder die Garde hat. Sie hatten in ihrer Verfassung drei Stufen, indem nämlich einer zuerst gewisse Jahre als simplex oder Waffenjunge, und wiederum gewisse Jahre als famulus oder Knappe dienen mußte, ehe er von der ritterlichen Zunft als miles (später Ritter) aufgenommen wurde. *)

Diese Abtheilung in Stufen war uralte. Schon zu den Zeiten des Tacitus fand sie sich in den Gefolgen wie man aus den Worten sieht: qui etiam Comitatus gradus habet.

*) Siehe Möser über die Adelsprobe in Deutschland, im 4. Bande der Phantasien, gewöhnlich diente einer vom 14. bis 21. Jahre als Famulus oder Knappe.

Da in diesen Gefolgen die Stellen ebenfalls erblich wurden, so bildete sich in ihnen auch ein höherer und niederer Adel.

Von Anfang mochte der hohe und niedere Dienstadel aus dem vorhandenen hohen und niederen Landadel genommen werden. In der Folge aber nahm die Dienstmannschaft (nach dem gewöhnlichen Gange aller Gilden, die gerne nur Meistersöhne aufnehmen) nur Dienstmannskinder zu Waffenjungen an, und so konnte so leicht aus den anderen Ständen keiner hereinkommen.

Traf es sich daß die Heere bei einem Kriege schnell verstärkt wurden, so ernannte der Kaiser so viele Ritter als er gebrauchte, ohne sich an die Ordnung und Stufen der eigentlichen Ritterschaft zu binden, noch an die vorgeschriebene Lehrzeit, so für notwendig gehalten um *la noble profession d'armes* zu lernen, und es erschienen dann so viele Ritter des edlen Bürger- und Bauerstandes, daß man sie sogar in den Titulaturen unterschied, und jene Strenge feste, und diese Strenge nannte, wohingegen die Ersteren edelstrenge hießen. *)

Jedoch hielten sich die Ritter die zu einer geschlossenen Gesellschaft, oder anderen adeligen Innung oder fürstlichen Dienstmannschaft gehörten, von diesen geschieden, sicherten sich gegen das Eindringen solcher Ritter durch Vereine und Verbindungen, und schlossen jeden solchen Ritter *à la suite du St. Empire* von ihren Versammlungen aus. — Sie hielten nun noch strenge

*) Das ging damals eben so als wenn jetzt schnell Landwehren errichtet werden. Die Offiziere die der Fürst ernannt werden von der Garde auch gewöhnlich nicht für voll angesehen, da solche aus Gelehrten und aus den Bürger- und Bauernstande genommen, und nicht seit dem 13. Jahre als Fähndrich gedient haben. Nur unterscheidet man nicht mehr so genau in den Titulaturen wie damals, indem man den bürgerlichen Lieutenant hochwohlgebohren nennt, grade wie den adeligen indes der bürgerliche Regierungsrath bloß Wohlgebohren heißt. Es liegt hierbei die poetische Fixion zum Grunde, daß jeder Offizier adelig wird, sobald er sein Patent erhält, — und daß sobald er die Uniform angezogen ein nobler Geist in ihn fährt, wie solches der Wachtmeister in Wallensteins Lager schon bemerkt. Dieses ist ein Adel der bloß aus der adeligen Beschäftigung aus der *noble profession d'armes* hervorgeht, — und der weder auf adeliger Abstammung noch auf adeligen Besitz gegründet ist.

ger darauf, daß die ritterliche Würde nicht durch die kaiserliche Gnade, sondern nach zurückgelegter Knappschaft, wie jede andere Meisterschaft von der ritterlichen Innung erlangt werden mußte, und dieses führte dann zu den Wappen- und Ahnenproben, die zuerst bei den Turnieren, später bei den Capiteln und Stiftern und zuletzt bei den Landtagen, von den Ritterschaften der verschiedenen Länder eingeführt wurden, und von denen unten weiter soll geredet werden.

§. 110.

Die dritte Quelle des Adels waren die kaiserlichen Briefe, durch welche verdienten Männern der Adel ertheilt wurde. Diese neue Art Adel entstand zuerst im 15. Jahrhundert, und empfahl sich von selbst, wenn nicht der Staat das große Mittel, edle Thaten durch den Adel zu belohnen ganz verlieren sollte.

Die Zeiten worin jeder Herzog, Bischof oder Graf seine Dienstleute aus den tapfersten gewählt und solchergestalt manchen neu geadelt hatte, waren vorüber, und keiner wagte es mehr, andere als Dienstmannskinder an seinen Hof und in seine Dienste zu nehmen, weil die einmal vorhandenen Dienstmänner, Ritter und Knappen mit anderen nicht dienen wollten. — Gesah es doch, so geschah es, wie es ausdrücklich in den Aufnahme-Briefen heißt: *cum consensu caeterorum ministerialium*.

Die erste Quelle des Adels so aus dem Eigenthume eines freien Bauernhofes (einer Landactie) bestand, war, da fast alles Bauengut sich in Pacht-, Zins- und Lehngut verwandelt, größtentheils verfliegt. Auch war der Heerbann der Landeigenthümer durch die Miliz oder die Dienstleute verdunkelt, und seit das Geld sich vermehrt und die Landactien käuflich geworden, so konnte sie auch ein Freigelassener, wenn er Geld hatte, erlösen und an sich bringen.

Und so wurde dann eine neue Quelle des Adels eröffnet, die anfangs wenig besucht wurde. Allein als später die stehenden Heere aufkamen und sich in deren ihrem Officiercorps eine neue Art von Dienstadel bildete, und zu gleicher Zeit in der Civilverwaltung eine neue Art von Dienstadel entstand, (indem

die Fürsten gelehrte Ráthe annahmen, welche mehr studiert hatten als die adeligen, und daher in die ersten Stellen der Verwaltung kamen so wurde der Briefadel immer háufiger.

Da er indeß jüngeren Ursprungs wie der andere, so sah der alte Adel auf ihn herab, und nahm ihn nicht für voll. Er sah nur den für einen wahren Edelmann an, der seinen Adel bis in die Jahrhunderte zurückführen konnte, wo noch kein Briefadel vorhanden. *)

§. III.

Dreierlei Quellen gibt es also für den Adel, und derjenige der seinen Adel nachweisen will, muß zeigen, daß er aus einer dieser Quellen geflossen.

Derjenige, der seinen Adel aus der ersten Quelle herleitet, muß zeigen, daß die Ahnen, von denen er abstammt, echte Eigenthümer, stimmbare Landaktien gewesen sind, (oder wie man jetzt diese Landaktien nennt: Reichs- und Landtagsfähige Güter) und daß sie in dieser Eigenschaft auf offenen Reichs- und Landtagen erschienen sind. — Ferner muß er beweisen, daß in dem Lande, aus dem er stammt, kein Unadeliger zum Eigenthume eines Reichs und Landtagsfähigen Guts habe gelangen können.**)

Einen andern Beweis kann er durch die Schöppenbarkeit führen, wenn er darthut, daß seine Ahnen in Kaiserlichen und Reichs Landgerichten, welche unter dem persönlichen Vorsitze eines Bischofs, Herzogs oder Grafen gehalten worden, die Stelle eines Schöffen bekleidet haben, denn diese Gerichte wurden nur von freien Leuten gehegt, die áchtes Eigenthum besaßen, und ihr Echwort sich erhalten hatten.

Die vom Adel aus der zweiten Quelle haben zu erweisen,

*) In Frankreich genoß der alte Adel dieselbe Auszeichnung wie die fremden Gesandten. Er wurde bei Hoffesten in den Wagen des Hofes abgeholt. Man sagte von jemanden, um zu zeigen, daß er von alter und guter Familie sey: il monte dans le carosse du Roi.

***) Wie z. B. jetzt noch im Königreich Ungarn, wo wenn ein Fremder, oder ein Kaufmann ein Landgut kauft, jeder eingeborne Edelmann das Recht hat es abzutreiben; wo also die Innung der Landaktionäre sich immer rein und abgeschlossen erhält.

daß ihre Ahnen wahre kaiserliche, fürstliche oder gräfliche Dienstleute gewesen. — Da es aber auch mittelbare und Unterdienstmannschaften gegeben, so muß er zugleich beweisen, daß sie *ministeriales curiae superioris* gewesen, und bei öffentlichen Belehnungen unter dem persönlichen Vorsitze ihres Herren, als wirkliche Lehnrichter, Lehnshöfien oder *Pares curiae* erschienen sind.

Dieser Beweis ist in den Landen leicht zu führen, in welchen der Adel, als eine besondere Kriegerkaste allein Lehnsfähig gewesen.

Die, welche ihren Adel aus der dritten Quelle herleiten, müssen zeigen, daß die Ahnen von denen sie abstammen, durch offene kaiserliche oder fürstliche Briefe in den Adelstand erhoben worden, und diese Briefe vorlegen. — Es hängt dann vom Alter dieser Briefe ab, ob sie zum alten Adel können gerechnet werden. Denn da der Adel nach dem Ausdrucke von Möser etwas ist, was erst in einer Reihe von Jahren zur Reife kommt, und das also erst in mehreren auf einander folgenden Geschlechtern zur Reife kommen kann, so hat der Adel in den ersten Geschlechtern noch wenig Werth. *)

*) Dadurch daß man vielfach den Umstand übersehen, daß der Erbadel etwas ist, was nicht den einzelnen Menschen betrifft, noch das einzelne Geschlecht sondern eine Folge von Menschen und eine Folge von Geschlechtern, — dadurch sind die Urtheile über den Adel so schwankend und so schieflend geworden.

Man hat gefragt: wer denn nun eigentlich adelig und adeliger wäre? — ob der große Stammherr, der das Geschlecht gestiftet und auf eine adelige Mode gegründet, oder aber sein Enkel der den Adel geerbt und vielleicht nichts edeles gethan? — Man muß hierauf antworten: daß nach der Natur und dem Begriffe des Adels, das Geschlecht im Enkel adeliger war, als im ersten Stifter. —

Eben diese Verwechslung der Begriffe von Adel und edel, hat vielfach bei den Untersuchungen über die Frage statt gefunden: Ob ein Adeltiger immer edlere Gefinnungen hätte wie ein Bürgerlicher? Möser hat sich hierüber einmal sehr stark ausgedrückt, als in Frankreich im Anfang der achtziger Jahre, die Frage aufgeworfen wurde: ob der Adel auch unbeschadet seines Adels, Handel und Wandel treiben könnte? — Die Stelle steht im 4. Theile seiner patriotischen Phantasien, S. 246 und lautet wie folgt: „Zuerst erschien la no-

Ahnenprobe bei Turnieren.

Die älteste Ahnenprobe so bekannt ist von dem Turniere in Dettingen (1119) wo das Gesetz gemacht wurde: daß keiner

blasse commercants, worin gezeigt werden sollte, daß der Handel dem Adel unschädlich sein könne. Diesem widersetzte sich eine andre unter dem Titel: la noblesse militaire ou le patriot français. Darauf erschien: le conciliateur ou la noblesse militaire et commercants. Aber alle drei verfielen in Deklamation, weil sie die Begriffe vom Adel nicht genau genug bestimmen, und immer die moralische Ehre mit der politischen vermischen. La noblesse véritable consiste dans le courage et la vertu, deux qualités de l'ame qui ne dependent pas de l'avarice de l'homme, sagt der conciliateur und fährt dann fort: je suis né d'une famille noble, si mon père out été voiturier, n'aurais-je pas les mêmes sentimens? et celui qui naît dans la plus basserature ne peut-il pas prétendre à penser et à agir aussi noblement que vous et moi? Ein solches elendes Gewäsche entsteht aus jener Verwechslung und man könnte eben so gut fragen: ob ein Bauer nicht eben so gut ein Christ sein könne als ein Edelmann? Lauter Folgen der neumodischen Menschenphilosophie, die immer mit den Menschen zu thun hat, ohne den Aktionär zu kennen.“ So weit Mörser.

Man sieht, daß Mörser einigermaßen in Zorn gerathen daß die Leute so dumm sind, und so einfältige Reden führen. Solche und ähnliche Reden, hört man häufig im Stande der Kaufleute und der Gewerbetreibenden, die im Ganzen die Angelegenheiten und die Einrichtung der Gesellschaft, lange nicht so richtig beurtheilen, wie der Landbauer. Stets auf den Erwerb und den nächsten Vortheil bedacht, den ganzen Tag fleißig im Komptoir oder im Waarenlager, bleibt ihnen weder die Zeit noch die Sammlung des Gemüths, so nothwendig um etwas im Zusammenhange zu übersehen und sich eben zu machen. Daher entsteht dann eine völlige Unbekanntschaft mit der Geschichte ihres Landes und mit den Einrichtungen der Gesellschaft. — Wenn sie lesen, so lesen sie zur Erholung und zur Zeitverkürzung, so wie sie auch zur Erholung und zur Zeitverkürzung Kartenspielen, und Zeitungen sind für jeden der sich müde gearbeitet das Beste, da sie die wenigsten Ansprüche an den Leser machen.

Es gibt wenige die, wie mein Freund Kaspar Harckorten zu Harckorten, — Landbauer und Rheidemeister — jeden Morgen um 5 Uhr aufstehen, um die ersten Stunden des Tages nicht dem Erwerb, sondern ihrem unsterblichen Theile zu weihen. Dieser las in den Fröh-

sollte zugelassen werden, der nicht von edlen Eltern geboren, und solches mit 4 Ahnen beweisen könne. (Also Eltern und Großeltern).

Auf dem Turniere in Würzburg wurde 1479 festgesetzt, daß keiner sollte zugelassen werden, der nicht allein dieses beweisen, sondern der auch durch zwei Zeugen erhärten könne, daß er seit 15 Jahren zu andern Turnieren sey zugelassen worden. Auf diese Weise sicherte sich die adelige Knappschaft gegen das Eindringen der durch kaiserliche Majestät gemachten und geschaffenen Ritter, welche keine Meister Kinder waren und die auch nicht die gehörige Lehrzeit als Waffensjunge und Knappe bestanden, und hier die ritterlichen Spiele und Uebungen regelrecht erlernt, ehe sie in die Innung der Ritterschaft aufgenommen worden, und das Meisterrecht erhalten.

Im 16ten Jahrhundert wurde von den Ritterschaften bestimmt, daß sie keinen zu Turnieren wollten zulassen, der nicht vier Ahnen von väterlicher und vier von mütterlicher Seite nachweisen könnte. Der also nicht allein selber ein Meisterskind sey, sondern dessen Eltern, Großeltern und Urgroßeltern ebenfalls schon Meisterskinder gewesen, und zur adeligen Knappschaft gehört.

Man sieht wie sehr jede Innung geneigt ist sich in sich selber abzuschließen und keine Fremde unter sich aufzunehmen. So wollte auch das englische Oberhaus unter Georg I sich einmal in sich selber abschließen, und als eine adelige Innung keine

stunden die Schriften von Möser, die von seinem Freunde und Anverwandten Möller und ähnlichen Geistern. Er gehörte zu den wenigen die wohlbewandert sind in den alten Geschichten des Landes und in den alten Einrichtungen der Gesellschaft. — Sein Geschlecht hatte seit Reformation auf dem Bauernhose Harkotten, in der Grafschaft Mark gewohnt, — wie alte Briefe zeigten, und vielleicht noch einige hundert Jahre länger, da Harkotten ein altsächsischer Bauernhof ist. — Ich hatte ihm mein Buch über Verfassung gesendet. In dem letzten Briefe so er mir vor seinem Tode sandte, schrieb er: „daß er es zweimal gelesen.“ Ich habe auf diese Thatsache einen größern Werth gelegt, als auf alles andere, was über das Buch gesagt worden.

neue Familien in sich aufnehmen, als mit Genehmigung der Innung. Das Unterhaus sah aber vermöge des ihm einwohnenden Verstandes, daß hierdurch die Rechte der Krone würden geschmälert werden, da der Reichsadel ohne alle Bedingung von der Krone ausgehen muß, indem der König bei Verleihung desselben bloß seinen Geheimenrath befragt und zu Rathe zieht. — Es ließ die Bill, die schon das Oberhaus passiert war, durchfallen, und so gelangte sie nicht einmal bis zur Krone, die ihr sonst ebenfalls ihre Zustimmung würde verweigert haben. *)

Die Veranlassung, daß die Ritterschaften in Deutschland von 4 Ahnen auf 8 Ahnen gingen, und nicht allein verlangten daß Eltern und Großeltern Meisterkinder gewesen, sondern auch noch die Urgroßeltern, war wohl die immer häufiger werdenden kaiserlichen Adelsbriefe. — Ich habe in den Beilagen einen solchen kaiserlichen Adelsbrief von 1614 mit abdrucken lassen, um an ihm den Styl der damaligen Zeit zu zeigen. — Wenn man diesen liest, so sieht man warum die Adelsinnungen sich so scharf gegen aussen schlossen, und keine unter sich aufnehmen wollten, deren Voreltern nicht schon Meisterkinder gewesen, und deren Familie schon lange zu der adeligen Knappschaft gehört.

In diesem Briefe sagt der Kaiser:

„Wir Mathias von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser und allzeit Mehrer des Reichs. (semper Augustus)“

„Wiewohl Wir aus römisch kaiserlicher Höhe und Würde in welche Uns der Allmächtige nach seinem göttlichen Willen gesetzt, auch aus angeborner Güte und Mildigkeit **) immer

*) Der König verleiht den Adel als erster Ritter des Reichs. Sein Weh-
rung ist durchs ganze Reich gültig, da er zugleich das Haupt des
Staates. Sonst kann ein edler Ritter wie Bayard ebenfalls einen
andern zum Ritter schlagen, und in die Knappschaft aufnehmen.
Dieses ist auch vielfach in den Ritterzeiten geschehen. — Wer ihn nicht
als solchen anerkennen wollte, mußte einen Gang mit dem Meister
wagen, der ihn zum Ritter geschlagen und dessen Ritterschlag er
nicht anerkennen wollte.

**) Man sieht daß der Kaiser der erste Edelmann des Reichs ist, da ihm
alles angebohren, sogar die Güte und die Mildigkeit. Dieses bringt
die Moralphilosophen in Verwirrung, die bloß aufs Erworbenes halten.

geneigt sind, Unserer und des heiligen römischen Reichs, Untertanen und Getreuen, Ehre, Aufnahme und Bestes zu befördern, so wird doch billig unser kaiserliches Gemüth besonders bewegt, unsere kaiserliche Gnade denen mitzutheilen und ihren Namen und Stamm in höhere Ehren zu setzen, deren Voretern und Sie sich in altem, ehrbaren und redlichen Stand erhalten, auch sich adeliger Güter, Sitten, Tugend, Wandel und Wesens beflissen; auch Uns und des heiligen Reichs und Unsers Oestreichischen Hauses mit steter Treue und beständiger Dienstbarkeit anhängig und verwandt gewesen.“

„Indem Wir nun angesehen, wahrgenommen und betrachtet die Ehrbarkeit, Redlichkeit und gute Sitten, Tugend und Vernunft Unseres und des heil. Reichs lieben Getreuen Georg Hansen auch die getreue Dienste, so er als Kriegsoberster gegen Uns und des heiligen römischen Reichs, als auch unseres Hauses Oestreich geleistet und ferner zu leisten versprochen, so haben Wir deswegen, und zugleich damit andere zu solchen rühmlichen Tugenden gereizt und gespornt werden, Uns entschlossen dem ebenbemelten Georg Hansen die besondere Gnade zu erzeigen und ihn und seine eheligen Leibeserben, Mann und Frauenspersonen, in den Stand und Grad des Adels in Unserer und des heiligen römischen Reichs Landen zu erheben als recht, edelgeborne, rittermäßige Lehn, Wappen und Turniergenosseleute.*) Wir haben sie hierzu erhöht, gewürdigt, geschöpft und geadelt, und sie der Schaar, Gesellschaft (Innung) und Gemeinschaft des Adels zugesügt, zugesellt und verglichen.“

„Zu mehrerem Zeugniß, Glauben und Gedächtniß solcher Gnade und Erhebung in den Stand und Grad des Adels haben Wir gedachtem Georg Hansen und seinen Leibeserben zu ewigen Zeiten folgendes Wappen und Kleinod ertheilt:

„Einen erhabenen Schild mit rothem Felde, in dem eine blau gewundene Schlange zu sehen, mit zwei Rosen, eine über eine unter der Schlange. Auf dem Schilde steht ein frei offener

*) Man sieht, daß der Kaiser nicht das Individuum adelt, sondern den Stamm, — das Geschlecht. Daher bezieht sich der Adel nie auf ein Individuum, sondern auf eine Reihe von Individuen, von denen das eine aus dem andern hervorwächst.

adeliger Turnierhelm, mit zwei schwarzen Flügeln auf jedem eine Rose befindlich. Mit weiß und blauen Helmdecken, wie solches adeliges Wappen und Kleinod in der Mitte dieses unseres kaiserlichen Briefes in Farben gemacht ist.“

„Wir erheben, würdigen und setzen also dem obkennelbten Georg Hansen und dessen Erben in ewigen Zeiten zu rechts gebornen Turniergenosß und rittermäßigen Edelleuten, und wollen daß sie alle Ehre, Würde, Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, wie auch hohe und niedere Aemter, Lehn, geistliche sowohl als weltliche, nehmen können. Daß sie ferner gleich anderen Unserer und des heiligen römischen Reichs Turniergenossen und Edelleuten, in jedes Turnier zu reiten berechtigt sind, so wie auch Turnierurtheil zu schöpfen und Recht zu sprechen, würdig und empfänglich sind. Obiger adeliger Kleinodien und Wappen, sollen sie sich in jeglichen redlichen auch adeligen und ritterlichen Sachen und Geschäften zum Schimpf und zum Ernst im Streiten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren, Gestechen, Gesechte, Ritten, Feldzügen, Panieren, Gezeltangriff u. s. w. bedienen dürfen, so wie auch Petttschaften, Kleinoden, Gemälden, Begräbnissen, und sonst an allen Orten und Enden, nach ihrer Ehren, Willen und Wohlgefallen.“

„Wir gebieten demnach allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, (Knappen) Landeshauptleuten, Landesmarschallen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Kundigern der Wappen, ehrenholden Bürgern, Gemeinden und sonst allen und jeden Unserer und des heiligen Reichs Unterthanen, vorgemeldeten Georg Hansen und dessen eheliche Leibeserben als Andere des heiligen römischen Reichs rechtgeborne und rittermäßige Edelleute anzuerkennen, zu würdigen und zu halten, bei Strafe Unserer und des heiligen Reichs schwerer Ungnade und einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, so halb Uns und halb dem vorgemeldten Georg Hansen und seinen Leibeserben soll verfallen seyn.“

„Urkundlich ist dieser Brief mit unserem kaiserlichen Insiegel besiegelt. So geschehen in Linz den 4. Sept. des Jahrs 1617

nach der Geburt unseres lieben Herren und Seligmachers, un-
serer Regierung im Dritten,

(L. S.)

Matthias.
Graf von Castral.

S. 113.

Abnenprobe bei Domstiftern.

In der Carolingischen Einrichtung des Reichs waren die Domstifter, Schulen in denen die Jugend zum Dienste des Gemeinen Wesens und der Kirche zubereitet wurden, und adelige wie bürgerliche wurden ohne Unterschied aufgenommen.

Als die Stifter durch Schenkungen reich geworden, wurden sie bequem und unwissend. Die Unwissenheit fand nun in ihnen ein Fortkommen, und man sah sie als einen bequemen Brodwerb an, und für eine ehrbare Versorgung der jüngeren Söhne mächtiger Familien.

Diese brachten es nun bald dahin, daß durch Gesetze, so von den Kaisern und den Päbsten bestätigt wurden, alle diejenigen so nicht adeligen Standes waren, von den Dompräbenden wirklich ausgeschlossen wurden.

Im Köllner Domstifte, dem reichsten und mächtigsten von allen, ging man gar so weit, daß man den landsässigen Adel ausschloß, so sich der Landeshoheit unterworfen, und nur solche zu Domherren aufnahm die aus Reichsunmittelbaren Geschlechtern stammten. *)

In dem Domstifte zu Münster wurden zu Anfange des 14. Jahrhunderts außer den adeligen auch noch bürgerliche zu Domherren auf, und angenommen. Allein gegen die Mitte desselben

*) In einem Briefe vom 1. März 1669 heißt es: „Wir Dechant und Capitull des hohen Thumb-Stifts-Cölln, thun kund, daß diejenigen edlen Thumbherren welche zu diesem hohen Stifte angenommen werden, vom Stafe, Nahmen und Stamm eines freien edlen Standes sein müssen, also daß die Stammhäuser aus denen sie entsprossen, sie bestehen in Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften, dem heiligen römischen Reich immediate unterworfen sein müssen, auch keine andere so mit solcher Qualität nicht versehen, solcher Würde fähig noch aufgeschworen werden können.“

als die adeligen fast alle Präbenden hatten, machten sie den Beschluß: Daß künftig keiner sollte zugelassen werden, der nicht adeligen Herkommens. Dieser Beschluß wurde vom Pabst Bonifacius dem IX im Jahr 1399 bestätigt.

Im Jahr 1557 entstand ein Streit zwischen dem Pabst Paul IV und dem Domcapitel. Der Pabst gab die durch das Ableben des Domherren Bernhard von Münster erledigte Dompræbende an Joh. von Schenking. Das Domcapitel wollte ihn nicht aufnehmen, weil er zwar von adeligen, allein nicht von ritterbürtigen Eltern herstamme. Es faßte nun im Jahr 1564 wie das Domcapitel zu Lüttich den Schluß, daß keiner solle aufgenommen werden, der nicht 4 Ahnen habe (2 von Vaters und 2 von Mutterseite, also Eltern und Großeltern) zwei Zeugen die ebenfalls ritterbürtig seyn mußten, mußten dies beschwören. *) Zugleich setzten sie fest, daß diese 4 Ahnen den Adel müssen geerbt, und nicht erst von Kaisern, Königen und Pabsten erhalten haben.

Derjenige also, der geabelt worden, konnte nicht in der obersten Linie stehen, wohl aber seine Kinder. Unserem Georg Hansen seine Enkel waren also auch nicht stiftsfähig, aber wohl seine Urentel.

Später setzten sie fest, daß 8 Ahnen sollten nachgewiesen werden, und im 18. Jahrhundert verlangten sie sogar 16 Ahnen, welcher Beschluß aber nie zur Ausführung gekommen, und es ist bei den 8 Ahnen geblieben.

In Osnabrück erhielt das Capitel von Pabst Leo X den 17. Juli 1517 daß keiner zum Capitel gelangen könne, der

*) Da bei uns jedermann ein Zeugniß ablegen kann, der ein Mensch ist, so fällt uns auf wenn in alten Briefen, die Fähigkeit Zeugniß abzulegen, an Genossenschaft geknüpft ist. — In der neueren Gesetzgebung hat man vielfach gefühlt, daß man hierauf zurückgehen mußte, und daß es bei Zeugnissen nicht bloß hinreichend, daß der Zeuge ein Mensch sey. In den französischen Conscriptiionsgesetzen gab der Bruder der in der Armee diente, dem Bruder der zur Haus war, die Freiheit. Dieses Dienen in der Armee mußte durch drei Zeugen erhärtet werden, die in der Gemeinde wohnten und ebenfalls Söhne bei der Armee hatten. Hier reichte also die Eigenschaft, daß einer ein Mensch war, nicht hin um ein rechtsgültiges Zeugniß abzulegen.

nicht beweisen könne, daß er von ritterbürtigen Eltern gezeugt und geboren worden. — Später wurden auch 8 Ahnen gefordert.

In Hildesheim waren im J. 1593 außer den adeligen auch noch bürgerliche im Stift. Später setzten sie auch hier fest, daß keiner aufgenommen werden könnte, der nicht 4 Ahnen vom Vater und 4 Ahnen von der Mutter nachweisen könne.

Im deutschen Orden wurden nach dem Zeugniß des Comthur's Johann von Palant von der ersten Stiftung (1230) bis 1482 theils rittermäßige theils bürgerliche Standespersonen aus dem Convente erwählt. *)

Bald nachher aber wurde vom Großmeister und Convente in Malta festgesetzt, daß nur ritterbürtige angenommen werden sollten. Im Jahr 1555 verlangte man nur 4 Ahnen. Später stieg man bis auf 16 Ahnen.

In der Abtei zu Meinsburg hat der Pabst Alexander im Jahr 1499 verordnet, daß keiner aufgenommen werden sollte, der nicht enen edlen Vader en Moder en vier edle Grotvader en Grotmoder gehabt hebbe.

S. 114.

Ahnenprobe bei Landtagen und Ritterstuben.

Johann Hinzen gibt davon folgenden Bericht, der die Sache klar und kurz darstellt:

„Wenn in einem Lande groß Beschwehr vorgefallen, hoben die Landesherrn außer den vornehmsten Rathsgliedern der Städte auch die vornehmsten Beerbten vom platten Lande zu einer Zusammenkunft veranlaßt, und ihren Rath und Beistand ersucht, und dergleichen Zusammenkünfte sind Landtage genannt worden.“

„Obgleich in alten Zeiten die vornehmsten Eingesessenen des platten Landes, als welche am meisten bei dergleichen Sachen intressirt waren, ohne auf ihr adelig oder unadelig Herkommen zu sehen, zu solchen Landtagen verschrieben worden, so haben doch als verschiedene neu bemittelte Geschlechter sich auch aufs

*) Daß die Nation geneigt kein grausliches durcheinander zu sein, sondern sich in Stände zu sondern, scheint schon daraus hervor zu gehen daß der Begriff der Stände sich so innig mit der Sprache verwebt hat.

Land begeben, die adelige die Weise eingeführt, daß nicht jene sondern sie allein dazu müßten verschrieben werden, obgleich anfangs nicht darauf gesehen worden, daß diejenigen, so vom platten Lande auf den Landtagen erscheinen wollen, ihre Ahnen 4 von Vaterseite und 4 von Mutterseite haben vorbringen und beweisen müssen.“

Es lag in der Natur der Sache daß die Ahnenprobe auf Landtagen und Ritterstuben viel später eingeführt wurde als auf Turnieren und Stiftern.

In den Herzogthümern Engern und Westfalen wurde solches erst im Jahr 1601 durch einen Schluß festgesetzt.

Im Erzstifte Münster ist der Beschluß, daß keine als Rittererbürtige zu den Landtagen sollten zugelassen werden, erst 1628 zu Stande gekommen.

Im Jülichischen wurde auf dem Landtage zu Hombach im Jahr 1659 festgesetzt daß mit 8 Ahnen sollte aufgeschworen werden.

In Westfalen wurde 1651 schon festgesetzt, daß nur welche mit 16 Ahnen sollten aufgeschworen werden. 1647 wollte die Ritterschaft der Grafschaft Mark dasselbe durchsetzen, allein es gelang nicht, da die Landeshoheit ihre Zustimmung zu dem Schlusse versagte. — Die jülich und bergische Ritterschaft setzte die Aufschwörungen mit 16 Ahnen aber wirklich 1756 durch, also erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Die Ahnenprobe hat sich in der Landschaft offenbar aus der Steuerfreiheit des Adels entwickelt. Es war gar zu natürlich, daß auf den Landtagen alle große Grundeigenthümer erschienen, welche ächtes Eigenthum besaßen und schyppenbare Leute waren. In dem ripuarischen Franken, zu dem die Herzogthümer Jülich, Berg und Cleve gehörten, waren dieser noch viele, da von diesem die Eroberungen ausgegangen, und diese Lande nie erobert worden, und keinen doppelten Socialkontrakt gekannt, der überall statt findet wo Eroberer und Eroberte auf demselben Boden zusammen wohnen, wie z. B. in Gallien die Franken und Gallier, und in Liffand die Deutschen und Letten.

War also von gemeinen Landesangelegenheiten die Rede: so erschienen die Erben, welche Landaktien besaßen, und die Landtage waren wahre Erbentage. Als sich aber in der Dienstmanns-

schaft der Gefolge (in den Ministerialen) eine neue Art Dienstadel entwickelte, der sogenannte Ritteradel, und viele Edelleute und Beerbte unter sie gegangen, und ihre Lehrlungen und Gesellenjahre ausgehalten und zu Meistern (Rittern) der Innung aufgenommen worden, so sagten diese:

„An den Beden oder Steuern bezahlen wir nichts, denn diese sind für die Landesvertheidigung in der wir unsern Antheil *in natura* abführen, indem wir persönlich dienen, und auf unsere eigene Kosten. Wenn wir nun noch Geldsteuern sollten, so würden wir zur Landesvertheidigung auf doppelte Weise herangezogen.“

Hierin hatten sie recht, und daß die Sache sich wirklich so verhalten, das sieht man aus folgender Begebenheit aus dem siebenjährigen Kriege. Die Düsseldorfer Regierung both im Namen der Landeshoheit ihre Ritter zur Heerfolge auf. Natürlich nicht in der Absicht, daß sie erscheinen sollten, sondern damit sie mit Fug und Recht ihre Güter zu den Kriegslasten heranziehen könnte. Es erschien Niemand außer Freiherr von Dalwig vom Hause Unterbach; dieser fand sich zur vorbestimmten Zeit an der Pempelforther Kapelle bei Düsseldorf ein und völlig gewappnet, die kurfürstlichen Kommissarien dankten ihm für geschene Einsolge, und baten ihm bis zu näherem Aufgebote wieder auf seine adelige Allode, den Rittersitz Unterbach einzureiten. — Er that dieses, und den ganzen Krieg über wurde sein Rittersitz nicht zu den Kriegslasten gezogen, aber alle andere Rittersitze des Landes, da die Ritter bei der Anmahnung zur persönlichen Heerfolge nicht erschienen waren.

Der Glanz der Ministerialität und der adeligen Knappschaft verdunkelte die anderen Landeigenthümer, und sie erschienen immer weniger auf den Landtagen, obgleich sie eben so gut Landaktien besaßen, wie die anderen Landeigenthümer, die zu der adeligen Innung der Ritterschaft gehörten. — Hierzu kam, daß die Ritter, welche als Dienstleute verpflichtet in der *Curia domini* zu erscheinen, und den Landtagen (*placitis*) ihres Herren beizuwohnen, von Amtswegen vorhanden waren, indeß die gemeinen Landeigenthümer von Amtswegen nicht zu erscheinen gehalten waren. So wie diese wegblichen, so saßen jene

den Schluß auch auf den Landtagen keine andere als Meisterskinder zuzulassen, so wie sie schon früher den Beschluß gefaßt, keine andere als Meisterskinder in ihre Innung oder adelige Knappschaft aufzunehmen. — Damals gehörte der ganze Landadel zu dieser Innung, denn auch die erstgeborenen Söhne, die später die väterlichen Alloden erbten, gingen doch einige Jahre darunter, so wie sie jetzt einige Jahre als Offizier dienen, und wenn sie bis zum Capitain gestiegen als Major ihren Abschied nehmen.

Hierdurch kam dann die höchst sonderbare Einrichtung, daß diejenigen welche auf den Landtagen die Steuern bewilligten, keine bezahlten, — eben weil sie zu der adeligen Knappschaft der Dienstleute gehörten, — und diejenigen die sie bezahlten hatten nicht mehr das Recht, sie zu bewilligen, eben weil sie nicht mehr auf offenen Landtagen erscheinen konnten, da die adelige Dienstmanschaft sie davon ausgeschlossen.

Die Landeshoheit sah diese Einrichtung vielleicht nicht ungerne, weil sie glaubte, daß die Steuerbewilligung weniger Schwierigkeit fände, als es vielleicht der Fall seyn würde, wenn diejenigen die sie bezahlen sollten, auch das Recht hätten sie zu bewilligen. *)

*) Dr. Schlosser hat in seiner Denkschrift für den Adel der vier Lande die Sache ganz unrichtig und unhistorisch aufgefaßt, wenn er die Dinge so stellt, als wenn der Adel aus einer Art von philanthropischen Aufwallung davon redet: daß der interessante Bauernstand mit müsse vertreten werden. — Dieses ist im Gegentheil ein altes Recht, und der Adel hat es ihm abzubitte. ., daß er ihn 200 Jahre lang von der Vertretung entfernt gehalten, obschon ihm solche als Eigenthümer von Landaktien gehörten. — Sommer hat in seiner trefflichen Schrift über die Verfassung von Westfalen gezeigt, daß es dort eben so gegangen wie bei uns, daß ursprünglich alle Landsassen die Landtage besucht, auch diejenigen welche nicht zur Innung der Ritterschaft gehört, und daß solches natürlich, da auf den deutschen Erbentagen oder Placitis jeder Besitzer einer Landactie das Recht habe zu erscheinen. Auch lasse sich in der Zeitfolge nachweisen, wie dieses Recht nach und nach erloschen, bis endlich alle gemeine Landeigenthümer gesetzlich ausgeschlossen wurden. und als im Jahr 1601 die Ritterschaft den Beschluß machte, Niemanden mehr zuzulassen, der

Durch diese Einrichtung, hatte also die Ritterschaft, ober die begüterte Kriegerkaste es dahin gebracht, daß sie allein Erbes

nicht zur adeligen Knappschafft gehöre, und der nicht mit 8 Ahnen nachweisen könne, daß Eltern, Großeltern und Urgroßeltern Meislerkinder gewesen. Bis zum Jahr 1584 wurden die gemeinen Landsassen noch mit zum Landtage verschrieben, wie solches sich noch durch Urkunden nachweisen läßt. So heißt noch in dem Ausschreiben vom Kurfürst Ernst vom 7. Juni 1584, daß alle und jede adelige und andere Westfälische Landsassen zum Landtge eingeladen werden. Erstentheils erschienen aber nur die adeligen Landsassen, welche schon als Ritter verbunden waren, den Placitis ihres Herrn beizuwohnen. Schon zu Karl des Großen Zeiten klagte man, wie Herr von Savigny bemerkt, daß die Wehren die Placita nicht gehöbrig besuchten, und man erwählte schon Schöffen, die die Verpflchtung hatten sie zu besuchen.

Im Jahr 1587 machten die Landsassen, so zu der adeligen Knappschafft gehörten, einen Versuch sich steuerfrei zu machen. Der Kurfürst war auf ihrer Seite, und sagte daß solches billig sey; „Da sie mit Leistung ihrer Ritterdienste und Unterhaltung reisiger Knechte mehr und höher denn andere beladen und verpflichtet, und der Kurfürst sich seiner Rechte gegen die Ritterschaft nicht begeben wolle.“ — Obgleich die Landeshoheit für die Steuerfreiheit derjenigen Landsassen stimmte, so zur adeligen Knappschafft gehörten, so mißlang es doch, wahrscheinlich weil noch so viele andere Landsassen anwesend waren, daß sie jene überstimmten. Da damals die Erfindung noch nicht gemacht war, den Landsassen so auf den Placitis erschienen Diäten zu geben, so blieben die Geringeren immer mehr weg, indes die Ritter, so ohnehin verpflichtet bei Hofe zu erscheinen, nie auf ihnen fehlten. Als sie 1601 den Beschluß gemacht, auf gemeinen Landtagen nur solche Landsassen zuzulassen die mit 8 Schilben ihre rittersbürtige Abstammung zeigten, und hiedurch darthun konnten, daß sie und ihre Voreltern Dienstmannskinder wären, so waren die gemeinen Landsassen, so nicht Dienstmannskinder waren, gesetzlich ausgeschlossen, und sie hatten nun keine Art der Vertretung. Im Jahr 1651 wurde schon beim Aufgehen auf den Landtag 16 Ahnen gefordert. Endlich brachte dann auch im Jahr 1654 die Ritterschaft ihre Steuerfreiheit zu Stande. Die Städte so noch 1584 eine Protestation vor Notarius und Zeugen gegen die Schatzfreiheit des Adels eingelegt, willigten jetzt ein, indem sie der Adel damit gewann, daß er sie in der Schatzung von 2200 Rdnigthlr. auf 1400 herabsetzte. (Die ganze

lage und Landtage hielt, und daß sie die andern Erben, die ebenfalls Landactien besaßen von den Erbentagen ausgeschlossen. Jeder der unter diese begüterte Kriegerknappschaft aufgenommen werden wollte, mußte beweisen daß er ein Meisterskind sei, und daß Vater und Großvater ebenfalls Meistersöhne gewesen, so wie Mutter und Großmutter Meisterstöchter. Denn das adelige Innungswesen hängt mit dem andern deutschen Innungswesen der geschlossenen Zünfte aufs genaueste zusammen.

Wie diese Aufschwörungen geschahen, wie diese Beweise über die Abstammung von Meisterskindern geführt wurden, das sieht man am besten in den Verordnungen, die hierüber von den Ritterinnungen beliebt worden.

Auf dem jülicher Landtage zu Hombach wurde 1659 folgendes festgesetzt:

1. daß 4 Ahnen von Vater: und 4 Ahnen von Mutterseite sollten beschworen werden, so wie solches seit alten Zeiten bräuchlich; daß die Ahnen so wie die Wappen und Zeugen bei offenem Landtage sollten präsentirt werden, auch zu Jedermanns Einsicht ein Jahr lang offen liegen, und wenn dann Niemand etwas dagegen einzuwenden, die Aufschwörung beim nächsten Landtage geschehen;
2. daß bei 8 Wappen jedesmal die Taufnahmen stehen sollten;
3. daß bei Ablegung des Eides der Sindikus die Aufschwörer vor Meineid warnen solle;
4. daß jedes Wappen besonders soll beschworen werden, und die Thumstifter und ritterlichen Orden benennen, wo solches bereits aufgeschworen; (Bei einer Ritterinnung galt nämlich das Zeugniß der andern.)
5. Können sie dieses bei einem Wappen nicht, so sind schrifts

Landeschätzung war damals 9977 1/2 Königsthle. oder 11086 Rthl. in 24 Guldenfuß.) Man sieht an diesem Beispiele wie der Adel zur Steuerfreiheit gekommen, auch daß er im 16ten Jahrhundert nicht steuerfrei war, sondern daß er es erst später wurde, und daß man damals schon urtheilte: daß die Schätzung nicht bloß für die Landesverteidigung gegeben würde, sondern auch für andere Landesbedürfnisse, und daß deswegen die persönliche Heeresfolge der Ritterschaft sie von ihren Steuern als Landsassen nicht befreien könne.

liche Beweise beizubringen, wie z. B. Heirathsverschreibungen um damit die Abstammung zu beweisen, worauf die Ritterschafft collegialiter erkennt, ob das Wappen anzunehmen? *)

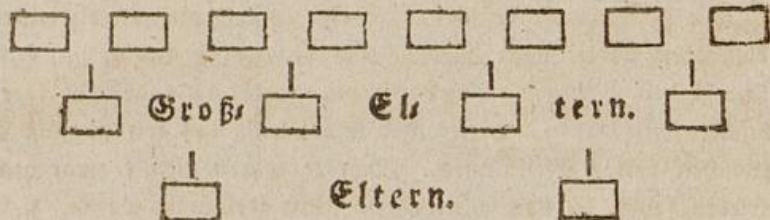
6. über die Nichtigkeit der Farben der Wappen wird ein juramentum credulitatis abgelegt.

Bei der jülischen Ritterschafft wurde folgender Eid gebraucht:

Ich N. N. schwöre zu Gott und seinen lieben Heiligen, daß diese vorgemahlte und der anwesenden Ritterschafft präsentirten Annichen des N. N. von Altväter und Altmütter, Ueberaltväter und Ueberaltmütter, nicht allein mit ihren Farben recht und keins vor das andre gesetzt sei, noch von keinen Bastarden herkommend, sondern daß sie wahre, zum Schild geborne rittersmäßige Wappen seien, und auf hohen Thumstiftern und Rittersordens Qualification bestehen. Was mir N. N. allhier vorgeslesen, und ich wohl verstanden habe, schwöre ich also wahr zu seyn so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Folgendes war die Form eines bergischen und jülischen Stammbaums von 1659 bis 1756.

Urgroßeltern



Wappen des in die Knappschaft aufgeschworen.

Im Jahr 1756 kamen über die 8 Urgroßeltern noch die 16 Wappen dieser ihrer Eltern.

Im Märkischen wurden diese 16 Wappen auch mit gezeichnet, um zu zeigen daß die Urgroßeltern ebenfalls noch Meisters

*) Vor 1648: war bei der märkischen Ritterschafft ein schriftliches Zeugniß zweener Ritterbürtigen hinreichend. Allein 1648 wurde festgesetzt, daß die Zeugen anwesend seyn mußten, und einen körperlichen Eid leisten, daß die Wappen recht, und die Abstammung richtig sei.

sbhne gewesen. Allein beim aufschwören wurden sie umgefallen und blos die 8 Wappen der Urgroßeltern beschworen. *)

§. 116.

Der Adel der neueren Zeit.

Ich habe nicht ohne Absicht, so ausführlich über den Adel und dessen seiner Entstehung und Geschichte geredet, da es keinen Punkt im Verfassungswesen gibt, über den die Meinungen so verschieden sind, welches größtentheils daher rühren mag, daß

*) Schon im Jahr 1647 wollte die märkische Ritterschaft bis auf 16 Ahnen gehen wie oben angeführt worden. Allein diejenigen Mitglieder, die dieses nicht konnten, beschwerten sich bei der Landeshoheit daß die Knappschaft sie von den Landtagen ausschließen wolle. — Der große Kurfürst ließ aber der Ritterschaft schreiben: Weil sich im Archive gefunden, daß die welche sich bei den Landtagen qualificiren wollten solches bei seiner Kurfürstl. Durchlaucht thun müßten, so würde der Beschluß der Ritterschaft keine landesherrliche Sanction erhalten. Auch sei die eidliche Aufschwörung mit 16 Ahnen unchristlich, indem den Aufgeschwornen dasjenige was vor 200 Jahren geschehen unbekannt sei, und die Ritterschaft möge davon absehen.

Die Ritterschaft beschied nun die meisten und angesehensten der klägenden Partei nach Camen, und brachte sie dahin, sich dem Beschlusse mit 8 Ahnen zu unterwerfen, wobei 16 angeführt aber nicht beschworen wurden. Dieses war so beikäufig das arithmetische Mittel zwischen beiden Meinungen. Mehrere waren hie mit zwar nicht zufrieden, weil sie von Mutterseite nicht adelbürtig waren, z. B. die von Kettler, von Schele, von Edelkirchen, von Plettenberg, zur Heiden, u. s. w. Allein auf dem Landtage von 1649 wurde festgesetzt, daß keiner aufgenommen werden sollte, der nicht seine 8 rittermäßige Quartiere und den Besitz eines Ritterhauses von 6000 Rtlr. an Werth nachweise.

Es scheint damals im Geiste der Zeit gelegen zu haben, daß die Knappschaften es einer der anderen an Strenge der Grundsätze haben zuvorthun wollen, um so eine völlig reine Innung zu bewahren in welche seit undenklichen Zeiten, nur Meistersöhne aufgenommen worden. So erzählte die Fülischche Ritterschaft mit einer Art von Stolz, daß ihre Aufschwörungen, auf anderen Rittersuben bei Wappenproben völlige Beweisraft hätten, — aber nicht so die Aufschwörungen anderer und benachbarten Ritterschaften bey ihnen, weil diese nicht so strenge wären.

den Redenden das geschichtliche und statistische des Gegenstandes gar nicht bekannt ist. *)

Die einzige verständige Art über den Adel zu reden, ist die in historischer Weise, denn der ganze Adel ist seiner Natur nach historisch und hat sich auch historisch in der Nation entwickelt. Will man aus Principien über ihn räsonniren, so kommt man leicht auf schwankende und nichts sagende Redensarten, bey denen Leute von dem Geiste und den Kenntnissen Mörsers, einige Langeweile empfinden, und diese dann etwas unsanft leeres Gewäsche nennen, so wie Mörser in der oben angeführten Stelle. **)

Wenn man aber in historischer Weise über dasjenige geredet was der Adel gewesen, so kann man auch mit ziemlicher Sicherheit voraus sagen, wie der Adel sich in Zukunft gestalten wird.

1. Die erste Quelle des Adels war der Landreichthum, der Besitz einer Staatsaktie, die ächtes Eigenthum war, und dem Manne der sie besaß, Rechtswort in der Gemeinde gab.

*) Die Nachrichten über die Ahnenproben finden sich bey von Steinen I. B. 3. Abtheilung in der Einleitung. — Zwey treffliche Abhandlungen über den Adel von Mörser stehen im 4ten Bande seiner Phantasien. — Es wäre zu wünschen daß jeder diese vorher studiere, ehe er über den Adel redete.

**) Nicht als wenn die Principien als solche schlecht wären und ungenügend. Im Gegentheil kann man immer aus der Theorie und aus Principien alles das herleiten was man auch aus der Erfahrung herleiten kann, und unsere rein theoretischen Mondtafeln stellen jetzt den Lauf des Himmels so gut dar, als die, welche man aus der Erfahrung hergeleitet. — Die Sache ist nur die: Die Principien müssen die wahren und rechten sein. Man muß sicher sein daß man in einer sehr langen Reihe von Schlüssen, keinen einzigen Fehlschluß, keinen einzigen Rechnungsfehler begangen. Bey der Mondtheorie muß man z. B. sicher sein, daß in 120 Gleichungen, keine einzige mit dem unrichtigen Zeichen in der Rechnung eingeführt worden. — Dieses ist dasjenige was die, welche so gerne aus Principien räsonniren, nicht immer bedenken, indem sie von ihrem Verstande eine größere Vorstellung haben als billig. — Die Erfahrung löst alles mechanisch und nach ewigen Naturgesetzen, woher dann in deren ihrem Resultat nie ein Irrthum. Der ganze Planetentanz mit allen seinen Verwickelungen, ist nichts wie ein Exempel aus der Mechanik, das am Himmel, mechanisch, und also ohne Rechnungsfehler gelbst wird.

Diese Quelle des Adels bleibt für alle große Grundbesitzer, die auf geschlossenen Höfen wohnen, und die diesen Höfen die Einrichtung gegeben, daß sie nicht den einzeln gehören, sondern der Familie, — daß sie auf den Erstgebohrnen erben, — daß sie untheilbar sind, — daß sie nicht können verschuldet noch verkauft werden, kurz daß sie wieder alle Eigenschaften Altgermanischer Ackerhöfe erhalten.

2. Die zweite Quelle des Adels welche die Dienstmannschaft war, bleibt ebenfalls, nur in veränderter Form. Was damals die Gefolge (Comitatus) der Fürsten waren, das ist jetzt die Linie und die Garde, und langer Kriegsdienst wird immer adelichen, denn der Krieg bleibt seiner Natur nach immer eine adeliche Beschäftigung, und die Franzosen nennen das Dienen nicht mit Unrecht: *la noble profession d'armes*. — Wer in der Linie fortdient, wer beym Frieden nicht wie die meisten, seine Entlassung nimmt, wird nach und nach in die höheren Stellen des Heeres kommen, und beym Major oder Obersten für adelich gehalten werden. Folgen seine Kinder ebenfalls der Waffenbeschäftigung, so sind sie als Meisters Kinder schon früher adelich in der Meinung der Genossen, ehe sie bis zum Major gestiegen, und dieser Dienstadel ist eben so ächt als der alte, so sich in der Dienstmannschaft entwickelte.

Seit der Erfindung des Schießpulvers hat die Kriegseinrichtung eine andere Wendung genommen, und das Ritterwesen und mit ihm die Körperliche Übung ist gefallen. — Die Turniere haben aufgehört, und das Offizierkorps bildet nicht mehr eine besondere Knappschaft, in welche nur Meistersöhne aufgenommen werden. Wenn also nicht etwa die Turner eine solche Knappschaft bilden und in Zukunft, jeden vom Turnplatz ausschließen, der nicht Meisterkind ist, und als Lehrlinge und Geselle seine Zeit als Turner gestanden, so ist von dieser Seite keine in sich abgeschlossene Adelsinnung zu erwarten, so wie es früher das Ritterthum war.

*) Im Jahr 1817 waren in der preussischen Armee in 34 Infanterie Regimentern 157 Majors und unter diesen 155 adeliche. — Auf den unteren Stufen sind aber mehr bürgerlichen Standes. In diesen 34 Regimentern waren 1553 Unterlieutenants, und unter diesen über 1000 Bürgerliche.

3. Die dritte Quelle des Adels: Kaiserliche und Königl. Briefe, wird ebenfalls bleiben. Denn die Landeshoheit wird sich das Recht nicht nehmen lassen, große Verdienste mit dem Adel zu belohnen. — Diesen zur Belohnung und andern zu einem Sporn, wie in den kaiserlichen Adelsbriefen steht.

4. Eine vierte Quelle des Adels wird das Oberhaus oder die Pairskammer. Dieses wird der hohe oder Reichsadel, mit dem die Krone diejenigen belehnt, so sich durch großen Besitz, durch große Talente oder durch große Verdienste, vor den andern auszeichnen. — Unter dem jetzigen Könige von England sind 4 Präsidenten (Sprecher) des Unterhauses mit dem Reichsadel belehnt worden und ins Oberhaus gerufen.

Und von Nelson ist es bekannt, daß er vor der Schlacht von Abukir sagte: Morgen bin ich Pair, oder Engel. Eben so wurde Arkwright der Erfinder der Spinnmaschinen Pair von England, nachdem er auf diese ein Patent genommen, und sich ein unermessliches Vermögen erworben, und die ganze Baumwollenfabrikation von Europa umgeändert, obgleich er von Haus ein armer Bartscherer gewesen, wie solches jedermann bekannt ist. *)

Der Adel bleibt also, da vier Quellen vorhanden, aus denen er sich immer wieder erneut.

Eine andere Frage aber ist es: ob er sich wieder zu einer besondern Innung, zu einer adeligen Knappschaft gestaltet, und sich wieder in sich selber abschließt, so wie er dieses früher gethan?

Dieses ist nicht wahrscheinlich, weil sich alle Zeitverhältnisse geändert, so solches damals hervorgebracht. — Turniere gibt es keine mehr, auch keine geschlossene Dienstmannschaften. Der König ernennet zu Offizieren, wen er für gut findet, ohne sich auf Meisterkinder zu beschränken, und selbst in der Garde

*) Bei der großen Sterblichkeit der Geschlechter, so bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft statt findet, müssen immer viele neue Geschlechter mit dem Reichsadel belehnt werden, um die Zahl voll zu halten. Unter dem jetzigen Könige Georg dem Dritten sind über 200 neue Familien ins Oberhaus gerufen. Das mittlere Alter der adelichen Familien im englischen Oberhause ist nur 77 Jahre.

kann der König einen Bürgerlichen zum Offizier anstellen, ohne die adeligen Offiziere zu fragen: ob sie diesen auch in ihrer Knappschaft haben wollen. **)

Wegen der Domstifter braucht ebenfalls keine geschlossene Adels Innung statt zu finden, da diese, wie alle andere adelige Stifter, durch den Geist der Zeit verschwunden, und keine Versorgung mehr für die jüngeren Söhne adeliger Familien sind.

Was endlich die Landschaft betrifft, so wird man natürlich nicht auf das alte Recht vom Jahr 1305, sondern auf das ganz alte vom Jahr 1400 zurückgehen, wo die Landtage wahre Erbhentage waren, und wo jeder drauf erscheinen konnte, der eine Landaktie besaß und ein freier Erbe war.

Sobald der Adel eines Landes aufgehört eine geschlossene Innung zu seyn, — eine Einrichtung die ursprünglich nur dem Adel eigen war, der aus der zweiten Quelle geflossen, dem Dienstadel oder dem Ritterschaftlichen, und die sich endlich über den ganzen Adel erstreckt, auch über den Landadel und den Briefadel, — sobald er dieses nicht mehr ist, so ändern sich alle Verhältnisse. —

Bis jetzt waren bei Uns alle Kinder eines Ritterbürtigen Adelligen auf gleiche Weise adelig und ritterbürtig. Man hat dieses getadelt, allein man bedachte nicht, daß dieses ganz im Geiste der Innung lag. — Sie waren alle auf gleiche Weise Meisterkinder, und stammten alle auf gleiche Weise von Eltern und Großeltern, die ebenfalls Meisterkinder gewesen. Da nun die adelige Knappschaft viele Stiftungen gegründet, welche blos für Meisterkinder waren, wie z. B. adelige Fräulein Stifter, so war es natürlich, daß diese die Beweise hoch

**) Er braucht nicht im Anstellungs Patent zu sagen: daß er ihn anstellt, *cum consensu caeterorum Ministerialium*, wie die Äbtissin von Herfort bei der Anstellung eines Dienstmannes *nominis Gerardum* thun mußte, der kein Dienstmanns Kind war. S. Mörsers Phantasien Band 5. S. 275 in der Note. — Die Dienstmannschaft der Äbtissin, war eine eben so geschlossene Innung wie jede andre, und verlich an die Glieder derselben eben so den Dienstadel, wie jetzt die Offizierstellen in der Armee eines kleinen Fürsten der nur 20 Quadratmeilen hat.

hielten, daß sie zu dieser Knappschaft gehörten. Und Wappen und Stammbäume das waren eben diese Beweise. *)

Jetzt, da der Adel zwar geblieben, aber die adelige Innung, an welche gewisse Rechte und Vorzüge geknüpft waren, aufgehoben ist, so wird der Adel eine ganz andere Gestalt annehmen, und seiner Natur nach in die Form des englischen Adels übergehen.

In England ist der Adel ein Kronlehn, das auf ein adeliches Erbe gefestigt ist. Dieses erhält nur einer aus der Familie, und der vererbt es auf seinen Sohn. Da alle nicht zu gleicher Zeit das Lehn besitzen können, so sind die anderen nicht Lehnbesitzer, auch nicht adelig, obgleich edelgeboren, das heißt: sie können wenn die Erbfolge an sie kommt, durch das Absterben des älteren Bruders, ins Lehn einrücken. — Adel ist dort eine Kronehre, die an das Kronlehn geknüpft ist, und Edelbürgerschaft ist die Fähigkeit zu Thronlehn, sobald diese offen werden.

Der Besitzer des Kronlehns ist adelig, und er kann sich auch nur adeligen Beschäftigungen widmen. Er lebt von seiner Allode, und vermeidet alle bürgerliche Gewerbe.

Die jüngern Söhne sind nicht adelig, sondern blos edelgeborene. Sie können sich allen den bürgerlichen Gewerben widmen, welche ihrem Stande als edelgeborene und als Kronlehnsfähige keinen Eintrag thun. Sie können Aerzte, Rechtsgelehrte, Kaufherren, Fabrikherren werden**), aber keine Krämerei treiben, nicht hausieren gehen, noch andere und ähnliche Beschäftigungen führen. — In England ist die ganze Gesellschaft aristokratisch geordnet, und der kleinste Kaufmann, der Seegeschäfte betreibt, hält keinen Umgang mit dem reichsten Krämer, so einen offenen Laden hält.

Beim englischen Adel wird eben so strenge auf die Wappen

*) Ich hörte, daß einmal ein Edelmann sagte: Ich habe 12 Kinder, und vor der Aufhebung der Stifter waren mir meine 16 Ahnen nicht um 20000 Rthr. feil. Jetzt gebe ich sie für 20 Groschen.

**) Vor einigen Jahren war es noch in England der Fall, daß ein kleiner Baumwollenfabrikant, in der Gegend von Oxford, durch das Aussterben der älteren Linie, ein offenes Kronlehn erbte, das seiner Familie gehörte, und hiedurch Pair von England wurde.

gehalten, wie beim Deutschen, und es ist dort ein besonderes von der Krone abhängendes Wappenamt, wovon jeder Gentleman sein Wappen eintragen läßt, um das Recht seiner Wappenhürrigkeit zu erhalten. Niemand darf dergleichen führen, ohne sein Recht dazu auf das genaueste erweisen zu können, und unter diesem gleichsam öffentlich ausgehangenen Schilde ist jeder Gentleman sicher die Rechte seiner Geburt nicht zu verlieren. Der Adelige führt das Familien Wappen mit den Wappen und Zierrathen seiner Würde und Kronehre; — der Gentleman oder Adelsfähige führt es ohne dieselben. Jener schreibt sich von, weil er sich von einem Kronamte oder Krongute schreiben kann. Dieser nicht, da er nur aus und nicht Herr von einem Reichs oder Landtagsfähigem Hause ist. *)

Man findet in der älteren deutschen Geschichte, daß in früheren Zeiten der Adel in Deutschland dieselbe Einrichtung gehabt, wie jetzt noch in England. — Im 15ten Jahrhundert findet man häufig edelgeborene Pastoren und Vikarien, Bowgrafen und Gerichtschreiber, ja der Fall ist nicht selten daß der jüngere Bruder beim älteren Kaplan gewesen. **)

Sonderbar ist's — früher durfte ein Adelliger nicht Bürger in einer Stadt werden, und nicht einmal Dienstmann des Kaisers, ohne sein Geburtsrecht und Adelsehre zu verlieren; — und später, nachdem die Dienstmannschaft in Ansehen gestiegen, und sich durch ritterliche Uebungen ausgezeichnet, so ist sie eine geschlossene Knappschaft geworden, und fast die einzige Quelle des Adels, so wie sie die einzige Quelle der Ritterschaft war.

Jetzt wurde Waffenehre auch die einzige Beschäftigung des Adels, und alle Meisterkinder mußten wieder in diese Knapp-

*) Möfers Phantasien 4. S. 253.

**) Man kann noch aus neueren Zeiten ein ähnliches Beispiel anführen. Die Familie von Wangenheim bei Gotha hat die Besetzung einer Pfarrstelle so in früheren Jahrhunderten von der Familie gestiftet worden. Der alte Herr von Wangenheim, der viele Söhne hatte, ließ einen Theologie studiren, um dem die Stelle zu geben, wann sie durch den Todesfall eröffnet würde. — Dieses ist der jetzige Minister von Wangenheim, der später die Theologie verließ, zur Rechtskunde überging und in Württembergische Dienste trat.

schaft treten, und durften gar keine andere Beschäftigung wählen, wenn sie ihren Adel nicht verlieren wollten.

Dieses lag ganz im Geiste des Ritterthums und der Ritterehre, die ungemein zart war, die aber fallen mußte, sobald die damalige Kriegseinrichtung fiel. Als das Pulver erfunden wurde, so gab dieses der Kugel eine größere Kraft, als der Stoß der Lanze, von der Hand des stärksten Ritters geführt. *)

Da wo die Gesellschaft aristokratisch geordnet ist, wie in England, heirathen die Stände gewöhnlich ihrem Stande gemäß, und der Kaufmann, der keinen Umgang mit dem Krämer hält, wird auch nicht leicht die Tochter des Krämers heirathen, eben weil er sie nicht kennt.

Nach sind immer viele handeltreibende Familien, die ihre Wappen beim Wappenherolde verwahrt und ihre Kinder einschreiben lassen, deren Töchter also ebenfalls zum Wappen geboren sind.

Ob schon nun die meisten Heirathen zwischen Personen von gleichem Stande und Herkommen geschlossen werden, so werden doch auch welche zwischen solchen geschlossen, die zu Wappen geboren und die nicht zum Wappen geboren und da hieraus keine Art von bürgerlichen Nachtheilen entsteht, so gelten sie auch gesetzlich nicht für Misheirathen; — obgleich, wenn ein Lord aus den untersten Ständen heirathen wollte, solches in der Gesellschaft immer für eine Misheirath angesehen würde. — Allein auf Ahnensprobe hat dieses keinen Einfluß, da das Oberhaus keine Innung macht, und der Eintretende nur zu beweisen hat, daß er adeligen Ursprungs und Erbe eines Kronlehns, das im Oberhause

*) Wie zart die Ritterehre war, das geht aus folgendem Verse hervor, der sich in einem alten Manuscripte auf der Rathsbibliothek in Leipzig findet

Welch Ritter sey einer Messe stet,
Und nicht zu dem Opfern geht,
Und Schüsseln spült und spielt mit Schellen
Und pegynt die Küwe zu melken
Und gestikte Schu antreit
Und einen Armen verschmeit
Und seine Kleider schickt, daß man sie verwendet
Der hat seine Ritterschaft gesähet.

zu erscheinen berechtigt ist. Ob seine Mutter Meisterstöchter gewesen, hierüber wird er nicht zum Beweise gefordert.

In Frankreich war dasselbe und die adeligen heiratheten vielfach reiche Kaufmannstöchter, oder großer Financiers, die zu ihrem Gelde auch nun den Luster einer alten Familie wollten hinzufügen. Bloss bei den Provinzial-Ständen von Artois und Flandern, wurde bei der Ahnenprobe drauf gesehen, ob die Mütter adelig gewesen. Ferner in den deutschen Provinzen Elsaß und Lothringen, und beim Domcapittel in Straßburg. Daher das Sprüchwort: daß dort ein so reiner Adel gelte, daß weder die Montmorencys, noch der König von Frankreich könne aufgeschworen werden; — indem Heinrich IV eine Medicerin geheirathet, die nur eine Kaufmannstöchter gewesen.

Der französische Adel unterschied sich dadurch vom englischen, daß auch die nachgeborenen Söhne, für adelig gehalten wurden, und nicht bloss die erstgeborenen, die die Güter erbten. Dann, daß der Adel sich ungemein vermehrte, und zwar durch den Dienstadel, indem an 2000 Stellen waren, die den Besitzer derselben adelig machten. — Wer Geld hatte und adelig werden wollte, kaufte sich eine Stelle als Secretaire du Roi, wodurch er den Titel als Chevalier bekam. Dann kaufte er sich irgendwo von einer verarmten Familie ein kleines Markisat, und nach diesem nannte er sich.

Jetzt ist es freilich anders, da der Reichsadel an die Pairs-Kammer geknüpft ist, und in dieser nur etwa 200 Familien sind. *)

*) Eine sonderbare Wendung nahm der Adel unter Bonaparte, der ihn nicht allein auf Land und Sand gründete, auf die unbewegliche Mode, sondern auch auf eine Geldrente und aufs große Buch. Der König ist diesem Beispiele gefolgt, und hat dem Grafen De Cazès sein Majorat auf eine Rente von 20000 Fr. gegründet, so er aufs große Buch eintragen lassen. Das erste fürstliche Reichslehn, so in Deutschland auf das bewegliche gegründet wurde, war das Reichs-Generals-Erb-Postamt, welches Kaiser Karl der Siebente zu einem Reichsthronlehn erhob. Kaiser Franz der Erste befohl 1753 die wirkliche Einführung desselben in den Reichsfürstenrath durch ein Kaiserliches Commissions-Dekret, und diese geschah auch 1754, wiewohl mit fortwährendem Widerspruch der altfürstlichen Häuser.

Auch in der bairischen Verfassung wird der Adel und die Wappenfähigkeit, blos durch die Abstammung von einem adeligen Vater nachgewiesen, ohne daß das Wappen der Mutter beim Nachweisen des Adels in Betracht gezogen wird.

Wahrscheinlich wird jetzt der Adel in Deutschland dieselbe Wendung nehmen, die er in England genommen. Eine zu starke Vermehrung des Adels schadet ihm, da er leicht zu zahlreich und zu gemzin wird. — Allein anders ist es mit den Edelgebornen, die zwar nicht adelig sind, allein vermöge ihrer Geburt des Adels fähig. Dieser hat ein Staat nie zu viel und gerade aus diesem Stande sind in England die größten Staatsmänner hervorgegangen, da sie sich frühe einer adeligen Beschäftigung gewidmet: dem Dienste der Gesellschaft.

So war Pitt der Vater, nachher Lord Chatam zweiter Sohn des Baronett Pitt.

Pitt der Sohn, war zweiter Sohn des Lord Chatam

Fox der Vater, nachher Graf Holland, war zweiter Sohn des Grafen von Ilchester.

Fox der Sohn, war zweiter Sohn des Lord Holland.

Der Minister Spencer Percival war ein jüngerer Sohn des Grafen Egmont.

Der Obergericht von England William Murray nachher Graf Mansfield, war jüngerer Sohn des Viscount von Stormont.

Der Großkanzler von England, Thomas Erskine, ist der dritte Sohn des Grafen von Buchan, und Wellington ist der jüngste Sohn des Grafen von Mornington. *)

Wahrscheinlich wird sich bei Uns ein neuer Landadel aus den größeren Landeigenthümern, in ähnlicher Weise bilden, wie er sich im alten Germanien gebildet, und wie er sich der Natur

*) Es hat große Vortheile in Staatsgeschäften, wenn adelige Erziehung und bürgerliche Thätigkeit sich mit einander vereinigen, so wie dieses bei den jüngeren Söhnen des englischen Adels der Fall ist. — Hätten die Bürgerlichen so große Heimer bei uns bekleidet, eine adelige Erziehung gehabt, so wäre manches anders gewesen, und vor allem wäre weniger Hoffarth zu verspüren gewesen, da der Stolz, den die Unabhängigkeit des Geschlechts gibt, die Hoffart der Diensteitelkeit immer ausschließt.

des Ackerbaues gemäß, unter jedem ackerbauendem Volke bildet, so in freien Verfassungen lebt.

Da die Besitzer der Landaktien zu zahlreich, um alle den Landtag zu begehren, so können sie nur durch Deputirten erscheinen, die jede Gemeinde zum Landtage wählt.

Überall wenden sich die Wahlen gegen großes Vermögen, und besonders auf dem Lande, wo das Vermögen in Grund und Boden besteht und für jedermann sichtbar ist. — Die größten Landbauern werden daher, aus jeder Gemeinde, auf den Landtagen erscheinen, besonders wenn auf ihnen von Geldverwilligungen für das gemeine Beste der Grafschaften und der Provinz die Rede ist, weil man eben des Beispielswegen, bei Geldverwilligungen diejenigen am liebsten hat, die am meisten dazu hergeben müssen. Die Wahlen werden sich daher eine Reihe von Jahren hindurch auf denselben Personen und auf denselben Gütern feststellen, denn wenn man gewöhnt den Vater zu wählen, so wählt man auch, wenn dieser gestorben, leicht den Sohn der auf demselben Gute aufgefollt ist.

Auf diese Weise hat sich im alten Sachsen der Adel der Oberhöfe gebildet, — und so bildet er sich überall, wo der Stand eines Mannes mit von seinem Gute abhängt, und die Vaterlands Vertheidigung eine Erbelastung, zu der der Vollbauer mehr zu steuern hat als der Kötter.

Hiezu kommt der Heerbann. Da dieser im Frieden auf eigene Kosten dient, so müssen die Offizierstellen auf die Meistbeten erben fallen, und dieses sind wieder die größeren Landaktionäre. — Ebenfalls wird die Reuterei des Heerbanns wieder auf die große Ackerhöfe fallen, wo der Sohn, wenn er nicht Offizier werden kann, doch den Dienst zu Pferd, dem Dienste zu Fuß vorzieht. Und so ist es natürlich daß die größeren Landaktionäre, im Laufe der Zeit wieder eine besondere Innung bilden, (aber eine ungeschlossene) und einen neuen Landadel *)

*) Denjenigen, die der Meinung sind, daß die Staatseinrichtung auf die unsichtbaren Güter des Kopfes und des Herzens könne gegründet werden, ist eine Abhandlung des verstorbenen Möller in Essey sehr zu empfehlen die ganz im Abserschen Geiste geschrieben ist, und die den Titel hat: Ueber den Maasstab des Menschenwertes.

Wenn man über die Natur der Gesellschaft und der Familie nachdenkt, so findet man, daß jede Ahnenprobe mit Großeltern und Urgroßeltern völlig abgeschlossen ist, weil alles weitere, über „Menschengedenken“ herausliegt, und „Menschengedenken“ ist für die Gesellschaft der größte historische Abschnitt für jede Generation und wird es ewig bleiben. Wer war sein Vater? Ein Beamter. Wer sein Großvater? Ein Kaufmann. Wer sein Urgroßvater? Ja das weiß Niemand mehr, und der welcher die Tochter aus dem Hause zu heirathen gesonnen, wird wenig darnach fragen, in der festen Ueberzeugung daß drei Generationen hinreichen, damit Familienadel sich bilde und zur Reife komme, obgleich er vielleicht einiges Bedenken getragen, die Tochter des Urgroßvaters unmittelbar zu heirathen.

Der Familienadel nimmt die Menschen in ihrer nächsten Vergangenheit, die entferntere kann nicht in Betracht kommen, denn da die Anzahl der Voreltern sich in jeder Generation verdoppelt, so wird diese Zahl nach 20 oder 30 Generationen so groß daß jede Familie in der dreißigsten Linie, Menschen aus allen Ständen zu Vorfahren hat.

— Sie ist die erste in seinen kleinen Schriften. — Nachdem er gezeigt, daß die Menschen um nur miteinander verkehren zu können, durch die Noth auf eine sichtbare Währung gekommen, da eine unsichtbare ihnen zu nichts nützte, so fährt er fort: „Bei Uns in Westfalen sind die Nachfragen nach religiöser Denkart und Gesinnung, nach Verstand und Unverstand, nach Gerechtigkeit und Liebe, nach Mitleid und Erbarmen, nach Edelmut, Berufstreue und Gemüthlichkeit weit seltener als die Erkundigungen: Ist er ein Rittergutsbesitzer? Ein Schulte? Ein Boll oder Halbpflüger? Ein Gewerke? Ein Reidemeister? Ein Capitalist? Ist sein Gewerbe einträglich? Hält er übrig?“

„Bei uns spricht man in Fabrik und Handelsarten auch wenn sie abwesend sind, von Millionären mit aller Ehrfurcht, von halben Millionären mit Ehrfurcht, von Besitzern von Hunderttausend mit Hochachtung, von Fünzigtausend mit Achtung. Das geht dann so herunter bis zu denen, wo, wie man sich ausdrückt, nichts hinter ist, und die man darum auch nicht achtet.“

„Bei Uns in der Ebene pflegen sich die Vettern in den Ackerstädten Dörfern u. s. w. bei feierlichen Zusammenkünften in eine dicht ge-

Jeder Mensch hat 2 Eltern; 4 Großeltern; 8 Urgroßeltern; 16 Ururgroßeltern; 32 Voreltern in der 5ten Generation; 64 in der 6ten; 128 in der 7ten; 256 in der 8ten; 512 in der 9ten; 1024 in der 10ten.

In der 16ten hat jeder schon 65532 Voreltern.

Sechszehn Generationen nehmen einen Zeitraum von 500 Jahren ein. Unter den 65532 Voreltern, die jeder der jetzt lebenden Menschen im 13ten Jahrhundert hat, sind Menschen aus allen Ständen und Klassen gewesen. Dienstleute, Ritter, Bauern, Handwerker, Kaufleute, Bettler u. s. w., gerade so als wenn man jetzt 65532 Menschen durcheinander nimmt, so wie sie des Sonntags aus der Kirche kommen, wo man auch Menschen von jedem Stande und jedem Alter hat. Ebenfalls sind unter diesen 65532 Menschen, Personen von allen möglichen Gesichtsfarben und Gesinnungen, gute und schlechte, ehrliche Leute und Schelme, kleine und große, blonde und braune, gerade und verwachsene, so daß Wir, wenn wir wirklich mit unseren Voreltern bis ins 13te Jahrhundert zurückgehen, wohl so ziemlich eben gute und eben schlechte haben, und ohne daß einer eine große Ursache hätte dem anderen auf seine 65532 viel heraus zu geben.

Hiervon sind ausgenommen die fürstlichen Häuser. Da diese immer unter sich heirathen, und also immer entfernte Anverwandte, die einige Generationen vorher gemeinschaftliche Voreltern hatten, so haben diese bis zum 13ten Jahrhundert statt 65532 vielleicht nur 500 oder 1000.

schlossene Gesellschaft zu vereinigen, worin kein Rötter, Brinkfeger, Bürger ohne Erbland und Einlieger so leicht Zutritt erhalten, wo, um aufgenommen zu werden, zwar keine Ahnenprobe, aber wohl die Untersuchung vorher zu gehen pflegt: Wie viel Pferde man hält? Wie viel Mallerse oder Morgen Laod man pflügt? Wie viel man einfährt? Wie oft man zu Märkte zieht? Die Wettern im Gebürge sollen es in ihrer Art leben so, wie die Wettern in der Ebene, halten, nur mit dem Unterschiebe daß sie nach Hammerwerk und Reidung, nach Haferausfaat und Holzkohlen, nach der Kopfzahl Rindsvieh, das man überwintert u. s. f. ferner zu rechnen pflegen und hiernach das Necessit entweder ertheilen oder abschlagen.“

Wenn sich immer Vettern und Nichten heirathen, so hat man die wenigsten Voreltern, nämlich 2 Eltern, 4 Großeltern, 4 Urgroßeltern u. s. w. bis zur 30. Generation hat man dann nur 118 Voretern und in dieser nur 4.

Da sich bis zur 16ten Generation in allen Familien immer mehr oder weniger entfernte Anverwandte heirathen, so hat keiner 65532. Jeder Mensch hat in dieser nicht weniger als 4 und nicht mehr als 65532 Voreltern. Diese beide Zahlen bilden die Gränzen für jeden.

Wie viel aber einer wirklich hat, das kann keiner angeben, da auch wohl in keiner adelichen oder fürstlichen Familie, die Familien Nachrichten bis zum 13ten Jahrhundert so vollständig sind, um alle angeben zu können. Man hat mit 4 Generationen und mit 16 Schilden oft schon viele Mühe im Zusammenstellen des Stammbaums.

Könnte man rückwärts seine Voreltern bis auf Christi Geburt aufzählen, so würde man die sonderbarsten Familien Nachrichten haben. Bald würde man seine Familie in sehr guten Glücksumständen finden, indes zu gleicher Zeit ein anderer Theil am Bettelstabe. Einige Generationen weiter, würden wir die Voreltern von diesen reich und jener die ihrigen arm finden. Bald würde man einen Eltervater auf dem Throne finden, und zu gleicher Zeit einen andern, der uns eben so nahe verwandt, auf der Galeere.

Absteigend geht es eben so, und nach 16 Generationen, haben wir Enkelkinder unter den Reichen, indes andere ihren Unterhalt mit Betteln finden. Eben so belehren dann einige die Menschen als Bußprediger auf der Kanzel und andre als Bußprediger am Galgen, an den man sie des Beispiels wegen gehangen.

Es ist ungemein schwer sich eine klare Vorstellung von dem Gange der Familien zu machen. Für die bürgerlichen ist es ganz unmöglich, und selbst bei den adeligen ist mit der vierten und fünften Generation schon alles abgeschnitten.

Allein alles dieses hindert nicht, daß nicht 3 oder 4 Generationen als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet werden, und so wie der Mensch drauf hält, daß seine Eltern und Großeltern ordentliche Leute gewesen, so wird er auch drauf halten, daß

feine Kinder und Enkel wieder ordentliche Leute werden. Weiterhin nimmt mit der Kenntniß auch die Theilnahme ab, und die Urnen liegen schon, eben so wie die Urgroßeltern, tief am Horizonte in dunkelen und undeutlichen Gestalten.

Man wird daher den Geburtsadel, immer als etwas ansehen können, was nach dem Ausdrücke von Möser in drei oder vier auf einanderfolgenden Geschlechtern zur Reife gelangt.

§. 118.

Die bürgerlichen Familien.

Der bei weitem größte Theil der Familien, aus denen der Staat besteht, sind nicht adeliger Natur, sondern bürgerlicher. Sie unterscheiden sich von jenen dadurch, daß sie in sich gar keine Anstalten zu ihrer Erhaltung und Fortdauer genommen, sondern daß sie sich jeder Vermehrung hingeben, alle Kinder sich verheirathen lassen, und nach der Eltern Tode das Besitztum der Eltern unter sie zu gleichen Theilen vertheilen.

In der preußischen Monarchie mögen etwa 4000 adelige Familien sein, und 2 Millionen bürgerliche Familien, so daß auf eine adelige Familie 500 Bürgerliche kommen.

Die Bevölkerung eines Staates verhält, sich grade, wie die Anzahl der Familien und diese wieder, wie die Anzahl der geschlossenen Ehen, da jede Ehe einen neuen kleinen Staat gründet. Auf jede Ehe kommen im Durchschnitt fünf Kinder. *) Bei dieser natürlichen Fruchtbarkeit des Menschengeschlechts vermehrt es sich alle 20 Jahre ums doppelte, wie wir dieses in Nordamerika gesehen, wo noch so viel fruchtbarer Boden frey ist, daß jede neue Familie leicht eine neue Anstiedelung erhält, wo sie sich die nöthigen Lebensmittel bauen kann. Da wo die

*) Die uneheligen Kinder tragen ungemein wenig zur Bevölkerung bei. Nach den Geburtslisten kommt bei uns auf 14 Kinder nur ein Uneheliges; Hiezu kommt, daß die Sterblichkeit unter ihnen viel größer ist, als unter den eheligen, da sie wenigere Pflege genießen und auf mancherlei Weise vernachlässigt werden. Man kann vielleicht annehmen, daß unter 1 Million Menschen, nur der zote außer dem Ehebett geboren ist.

Bevölkerung aber schon eine große Dichtigkeit erreicht, wie dieses in unse renalten europäischen Staaten der Fall, da kann sie sich nur langsam vermehren, und nur in 100 Jahren einmal verdoppeln, indem die Gesellschaft noch geringe Gründe urbar macht, die bis jetzt wüst gelegen, oder die bereits urbar gemachten in kleinere Theile theilt, und dadurch eine größere Menge Lebensmittel erzeugt, indem sie diese fleißiger bebaut, wie wir solches oben bereits angeführt haben.

In diesen Staaten ist also die Vermehrung der Bevölkerung beschränkt, da die Ehen das Maas der vorhandenen Lebensmittel nicht überschreiten können.

Drei Ursachen giebt es nun, welche die Bevölkerung beschränken, und sie verhindern ein gegebenes Maas zu übersteigen.

Die erste ist, daß viele Ehen verhindert werden, wo die Leute einsehen, daß sie zwar so viel Lebensmittel haben, daß sie für sich durch die Welt kommen, aber nicht genug um Frau und Kinder zu ernähren.

Die zweite, daß viele Ehen erst spät geschlossen werden, weil die Menschen früher noch nicht so viel erübrigt, um eine Familie ernähren zu können. Eine Folge hievon ist, daß die Ehen früher aufhören fruchtbar zu sein, und also weniger Kinder geben.

Die dritte Ursache ist die größere Sterblichkeit, die unter den Armen und unter den Kindern der Armen herrscht. — Die Armuth ist überall der Kirchhof der Geschlechter.

Aus diesen Ursachen ist bei denen Familien welche keine Einrichtung getroffen haben die Vermehrung zu beschränken und einen unvergänglichen Stock von Wohlstand in sich zu erhalten, ein beständiges Ebben und Fluthen der Geschlechter. — Bald sind sie im Wohlstande, und bald drauf sinken sie in Armuth zurück, indem sie von anderen Geschlechtern, so mehr vom Glücke begünstigt werden, wieder verdrängt werden.

Wir stammen alle von Noah ab, und jeder kann sich a. d. in seinem Geschlechtsregister bis auf Noah zurückführen. — Wenn wir in unsern Familien Nachrichten von unseren Vorfahren hätten, so würde man die sonderbarsten Familien Geschichten erfah-

ren. In einer Generation würde man einen vermögenden Mann zu seinem Vorfahren haben, einige Generationen weiter einen Bettler, dann einen lieberlichen Soldaten, darauf einen achtbaren Bürger, dann einen Edelmann, bald drauf wieder einen Wagsbundirenden Bettler — und so würde dieser Wechsel in jeder Familie fortgehen, und in jeder fast auf dieselbe Weise, nur daß die eine in demselben Jahrhunderte zu den reichen gehörte, indem die andere zu den Armen gehörte — indes ein Jahrhundert früher oder später das Verhältniß wieder umgekehrt wäre. Vielfach würde der Vorfahre des Herrn bei dem Vorfahren seines Bedienten Knecht gewesen sein.

Dieses liegt in der Natur aller bürgerlichen Familien, und selbst die, welche adelige Einrichtungen getroffen, sichern dadurch den Wohlstand zwar auf eine lange Reihe von Jahren, aber doch nicht auf immer. Es ist aber schon ein großer Vortheil, wenn man solche Einrichtungen getroffen, daß dieses Ebben und Fluthen der Familien langsamer geschieht. Denn es ist kein Vortheil für die Gesellschaft sich aus denen Geschlechtern, so in Niedrigkeit leben, nach einer oder mehr Generationen eine ordentliche Bürger und Bauernfamilie zu erziehen.

Die bürgerlichen Familien bilden die eigentliche Stärke des Staates, weil sie am zahlreichsten und weil der größte Theil des Vermögens der Nation in ihren Händen ist. In ihnen wohnt eine große Thätigkeit und Betriebsamkeit, weil jede der Selbst-erhaltung wegen, auf jeden Vortheil bedacht sein muß, und sie sind daher vielfach in einer Art von Kriegszustand miteinander, weil, wenn sich irgendwo eine neue Brodwinnung zeigt, zehne sind, die darnach greiffen, um sie zu der ihrigen zu machen. Denn die Menschen nachdem sie aus Lust geheiratet, sind nachher gezwungen, aus Noth zu arbeiten; — und in diesem allgemeinen Kampfe ums Dasein, geht jeder zu Grunde der schwächer oder weniger klug ist, wie der andere.

§. 118.

Die Monarchie, die Aristokratie, die Demokratie.

Monarchisch ist die Familie geordnet, und monarchisch der Staat. Das väterliche Regiment so in jeder Familie ist, fin-

der seine Vertretung im Könige, der den Staat ebenfalls in väterlicher Weise beherrscht, und als sein Eigenthum ansieht, für das er sorgt, das er zu vermehren und zu verbessern strebt, und von dem er jede Zersüffelung, Zersplitterung, und Verschlimmerung (deterioration) abhält. In diesem väterlichen Regimente liegt das Erhaltende der Monarchie, und das macht ihre eigentliche Natur aus. Es ist daher entstanden, daß das regierende Haus den Staat als sein Eigenthum angesehen. Wenn man die Verordnungen eines großen Fürsten durchliest, wie z. B. die des großen Churfürsten, dann sieht man, worinn eigentlich diese väterliche Regierungsart besteht, und daß unter keiner andern ein Land das durch zerstörende Kriege zerrüttet worden, sich so schnell wieder erholt, eben weil es einen Herrn hat. *)

*) In Frankreich, wo man noch weniger von der Geschichte der Monarchie kennt, wie in Deutschland, ärgerte man sich zuerst über das *Dei gratia*, womit Ludwig der Achtzehnte regierte; da sie gar nicht wußten wie dieses in den Titel der Fränkischen Könige gekommen, und daß diese es erst erhalten, als sie gesalbt worden, als sie die priesterliche und königliche Gewalt in sich vereinigt, und aufgehört gemeine Könige zu sein. Dann ärgerte man sich zweitens, daß der König den alten Titel, König von Frankreich und Navarra angenommen, — sie meinten: er hätte König der Franzosen heißen müssen, so wie Buonaparte sich Kaiser der Franzosen genannt, denn Frankreich sei doch kein Domän, und er herrsche nicht über sie als Besitzer dieses Domän.

Allerdings ist Frankreich das Domän der Capetinger, das eben durch das regierende Haus groß und stark geworden, welches ein halbes Jahrtausend an ihm gesammelt, ehe es alle Theile zusammen und zu einem großen Ganzen vereinigt. Jedes väterliche Regiment, jedes Regiment des Hausherrn, bezieht sich nicht allein auf Personen, sondern auch auf Sachen und wenn es wie das Königthum historisch durch eine Reihe von Jahrhunderten geht, so bezieht es sich fast mehr auf Sachen wie auf Personen, denn die Dinge wechseln nur wenig. Die Berge, die Flüsse, die Dörfer mit ihren sie umlagernden Feldauern bleiben immer auf derselben Stelle, und in denselben Verhältnissen und Beziehungen, indes von den auf diesen Feldern arbeitenden Geschlechtern, eins nach dem andern weggeht und einem Neuen wieder Platz macht. Die Institutionen, die also an das Eigenthum, an den Boden geknüpft sind, der stets der nämliche bleibt, sind daher dauerhafter als die, welche auf die wechselnde Geschlechter gebaut sind. Diese wechselnden Geschlechter werden dann durch das

Die Aristokratie so im Staate vorhanden, findet ihre Vertretung in der Kammer der Pairs, welche als der Gipfel und als die Blüte der Aristokratie kann angesehen werden.

Das Wort ist griechischen Ursprungs. Bei den Griechen hießen Aristokratoï die Besten, die Bornehmsten, die Reichsten, der Adel. Eine aristokratische Regierung war also eine solche, in welcher nicht das ganze Volk regierte, sondern blos die Besten.

Will man die Freiheit dauernd erhalten, so kann man dieses nur mit Hülfe der Aristokratie. — Das Volk, so immer in Noth ist, verkauft die Freiheit überall für ein Linsengericht, theils aus Noth, theils aus Leichtsinne und Gleichgültigkeit. Von Anfang zeigt es großen Eifer, es trägt seine Lieblinge auf den Händen — allein da es gleich wieder in Noth ist und Hunger hat, so verläßt es sie auch wieder, — weil keine Art von Nachhalt in ihm zu finden. Zum Volke rechne ich alles was arm ist. Eben der Armuth wegen ist kein Nachhalt in ihm — und der Armuth wegen wird es Pöbel. Der Pöbel aber ist sich immer und zu allen Zeiten gleich, und er hat noch nie etwas für

geheimnißvolle Band beherrscht, das zwischen dem Menschen und den Dingen statt findet, die er sein eigen nennt, die er geerbt hat, die seine Jugend umgaben, die bei der Wiege seiner Eltern und seiner Großeltern gestanden, — und ein Ackerhof wird ein Vaterland im Kleinen, für das draus lebende Geschlecht. Hieraus entstehen dann die „guten Gewohnheiten“ (wie es in unseren alten Freiheitsbriefen heißt) welche die Verfassungen so stark machen, und stärker als alle geschriebene Konstitutionen, die nicht eher stark werden, bis sie durch die Länge der Zeit auch gute Gewohnheiten geworden.

Man muß sich nie scheuen dasjenige was das Königthum ist klar auszusprechen, und vor allem sich hüten, daß man keine verkrüppelte Staats Institution aus demselben mache. Zuerst geht dann freilich das Königthum zu Grunde, — dann aber in der Staat. — In Frankreich lag der Fehler des Königthums nicht im Dei gratia und in dem Titel: König von Frankreich und Navarra — sondern in der Beamtenwelt und in dieser ihrer Sucht den Staat, von Paris aus, zu regieren und alles zu concentrieren, wodurch dann die kleineren Staaten, aus denen der große bestand, die Gemeinen und Grafschaften alle Selbstständigkeit und eigenes Leben verloren, und ihrer Zerstörung und Auflösung nicht entgehen konnten.

diejenigen gethan, die es gut mit ihm meinten, und die ihn aus seinem elenden Zustande, der die stets fließende Quelle seiner Schlechtigkeit ist, haben herausziehen wollen. Die Grachen erhob das römische Volk oder richtiger der römische Pöbel bis in den Himmel, als sie das Gesetz wegen der Vertheilung des Gemeine Acker gemacht, und die Quelle seiner Armuth und seines Elends dadurch verstopfen wollten, daß sie ihm wieder den Ackerboden der Gemeine verschafte, den die reichen Familien sich ganz allein zugeeignet. — Als diese nachher einen Aufstand gegen die Grachen erregten, so war von den tapfern römischen Bürgern kein einziger, der es wagte dem Volksfreunde ein Pferd zu leihen, damit er entfliehen könnte. — Eben so der Pöbel von Jerusalem, der als der Herr einzog die Kleider auf den Weg ausbreitete, und Hosianna rief; und drei Tage nachher, als ihm die Hohenpriester und Schriftgelehrten begreiflich gemacht, welches ein großer Schade der guten Stadt Jerusalem daraus erwachsen würde, wenn der Dienst im Tempel aufhöre, wie der Nazarener solches ger. Tagt, und wie dadurch Handel und Wandel leiden, und wie Wirthe und Krämer einen merklichen Verlust erleiden würden, — so riefen alle: Kreuzige! Kreuzige!

Auf dem Lande herrscht nie die bittere Armuth, die in den Städten herrscht, weil der Mensch näher bei den Lebensmitteln ist, und leichter eine Wohnung findet. Daher ist das Landvolk auch nie so schlecht, weil es nie so arm ist, als das gemeine Volk in den Städten. Das Landvolk war überall für Christus den Herrn, da es seinen wohlthätigen beglückenden heilenden und tröstenden Lebenswandel sah. Der Pöbel von Jerusalem war für ihn, als eine neue Erscheinung, so Stoff zum Gespräch gab und ein interessanter Gegenstand der Neugierde. Dieser überschrie, als er gemerkt, daß er und die Stadt vielleicht Schaden bei der neuen Lehre haben würde, das Landvolk, und hat Barrabas los *).

*) Man sieht aus der ganzen Prozedur, daß Pilatus, von der Unschuld Jesu überzeugt, alles anwandte um ihn zu retten, und daß seine Bemühungen an dem Jerusalemers Pöbel scheiterten. Er hatte als des Kaisers Richter, nicht die Urtheilweisung, sondern bloß die Vollstreckung desselben. Die Urtheilweisung hatten die Obersten und Hohenpriester. Diese sagten: Wir haben ein Gesetz, und nach dem Gesetz haben wir

18

Wenz. Pr. Verf. 1 Ab.

Das dritte Element ist das Demokratische welches seine Vertretung in der Kammer der Gemeinen findet.

Christum verdammt. Dieses ist die Sprache der Schöppen. Darauf suchte Pilatus ihn dadurch zu retten, daß er ihn an den Richter seiner Heimath (ad forum originis vel domicilii) sandte, an Herodes, wo vielleicht andere Urtheilsweiser waren. Als auch dieses mißlang, und Herodes ihn zurück schickte, und so dem Gerichtsstande der Ergreifung (foro apprehensionis) überließ, so wollte er das Begnadigungsrecht nützen so das gesammte Volk auf das Fest übte, indem es das Recht hatte einen Gefangenen los zu bitten, welches Recht die Römer ihm gelassen, da sie überall die Gesetze, Rechte und Religionen der überwundenen Völker ehrten, um nirgend Meinungskriege zu erregen. Er stellte ihn nun mit dem ärgsten Mörder zusammen, und überließ dem Volke die Wahl, an welchem es das Begnadigungsrecht üben wolle. Er glaubte sicher, daß es dieses nicht auf einen Mörder anwenden würde, und schon aus Klugheit nicht. Allein der Pöbel der Hauptstadt, der sich in großen Haufen versammelt hatte, überschrie das nicht in so großer Anzahl versammelte Landvolk, daß sonst gerade wegen des Festes die große Mehrheit würde gemacht haben, und bot Barnabam los. Die Hohenpriester und Pharisäer hatten damals wohl eben so gut ihre *faisseurs du succès*, wie die, welche in neuerer Zeit alles mit dem Pöbel durchgesetzt, und diesen haben sie gesagt: die Gelegenheit wäre äußerst wichtig für die Stadt, *il faut que les bons citoyens se montrent*. Auch war ihre Polizei schon sehr ausgebildet, wie man daraus sieht daß sie schon die wurmstichige Seite in der kleinen Jünger Schaar aufgefunden, und einen davon den Judas Ischarioth mit 30 Silberlingen gewonnen. Als alles mißlungen, so wollte Pilatus ihn auf eigene Rechnung und Gefahr losgeben; — er dachte: der Kaiser wäre weit, und ob er ein Urtheil brähe, das ein jüdischer Schöppenstuhl gesprochen, das wäre auch am Ende so keine gar große Sache. Allein nun machten sie einen Staatsverbrecher aus ihm und sagten: Wenn du den los läßt, so bist du des Kaisers Freund nicht. — Das Staatsverbrechen gehörte aber nicht zur Kenntniß des jüdischen Schöppenstuhls, sondern vor den kaisers. Statthalter, und Pilatus hätte nun eine neue Untersuchung einleiten können, und ihn so dem Volke und den Hohenpriestern entziehen. Allein da er selber sich mancherlei Bedrückungen und Ungerechtigkeiten hatte zu Schulden kommen lassen, so fasten sie ihn an seiner eigenen Schlechtigkeit und drohten ihm, solches sicheren Ortes anzuzeigen. Das aber ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzuehend sich gebühren muß. Und so vollzog er dann ein ungerechtes Urtheil, wusch seine Hände, und sagte:

Dieses Element ist das stärkste, weil es das Zahlreichste — weil 500 bürgerliche Familien auf eine aristokratische kommen.

Da es das stärkste ist, und vielfach das Unverständigste in der Beurtheilung dessen was zur Gründung und Erhaltung der Freiheit dient, so hat man es überall in eine neue Art von Aristokratie verwandelt, um die Freiheit unabhängig von den Launen und der Einsicht deren zu machen, die nichts sind und nichts haben. — Man hat das Recht als Wähler zu erscheinen an einen gewissen Besitz geknüpft, und die Fähigkeit gewählt zu werden, ebenfalls an einen bestimmten Besitz. —

So muß in England jeder Wähler ein Grundeigenthum von 40 Schilling reinen Ertrage besitzen. Jeder der für eine Burg oder eine Stadt gewählt wird, muß ein freies Einkommen von liegenden Gründen besitzen, von wenigstens 300 Pf. Sterling, und wer für eine Grafschaft gewählt wird, von 600 Pf. Sterling.

In Frankreich ist das Wahlrecht an einen Steuerjah von 300 Franken geknüpft, und die Fähigkeit gewählt zu werden, an einem von 1000 Franken.

Der Wähler sind in ganz Frankreich in allen Städten, Dörfern und Höfen etwas über 120,000 *)

Der Wahlfähigen so 1000 Frank Steuer und drüber bezahlten, sind etwas über 20,000.

Die Wähler bilden also eine offene Aristokratie, in die jeder

Das Blut komme über Euch und Eure Kinder! — Das Volk sagte: Sein Blut komme über Uns und unsre Kinder! — Sein Blut ist über sie gekommen. Die Geschichte von der Hinrichtung unseres Herrn hat mir immer auch in politischer Hinsicht sehr lehrreich geschienen. Aber nur wenig Menschen haben die treffliche Abhandlung von Mhier: Ueber das Begnadigungsrecht des jüdischen Volkes im 4ten Theile der Phantasten gelesen.

*) In Paris allein sind nahe an 10,000, da der mittlere Miethzins der Häuser 1800 Frank ist. Von den 27,000 Hausbesitzern sind nahe 10,000 welche 300 Frank und drüber bezahlen, und 17,000 die unter 300 Frank bezahlen, so wie auch Wittwen und Minderjährige, die keine Stimme in der Gemeinde haben.

aufgenommen wird, der so viel Grundeigenthum erworben, daß er 300 Frank Steuern bezahlt.

Die Aristokratie der Wähler bezahlt ein Drittel der ganzen Grundsteuer von Frankreich. Die kleinen Eigenthümer, welche unter 300 Fr. Grundsteuer bezahlen, besitzen zwei Drittel des Bodens von Frankreich. *)

Also wählen 120,000 große Landaktionäre unter 20,000 der größten Landaktionärs die Kammer der Gemeinen. Da Frankreich nahe 40,000 Gemeinen hat, so kommen auf jede Gemeinde 3 Wähler und auf 2 Gemeinen ein Wahlfähiger.

In Baiern wählen 674000 Familien, so auf dem Lande wohnen, 6740 Wahlmänner. Diese müssen 25 Jahr alt sein und 3 Gulden und drüber in einem einfachen SteuerSIMPLo bezahlen. Diese Wahlen geschehen nach Gemeinen.

Diese 6740 Wahlmänner der Gemeinen versammeln sich in den verschiedenen Landgerichten und wählen 674 Wahlherren.

Diese 674 Wahlherren versammeln sich in den Hauptorten des Regierungsbezirks und wählen unter sich 56 Deputirten in die Kammer der Gemeinen.

115000 Familien so in Städten und Marktflecken wohnen, wählen auf dieselbe Weise 28 Deputirte in die Kammer der Gemeinen.

945 große Gutsbesitzer, welche eigene Gerichtsbarkeit haben (ehemalige Oberhöfe) wählen unter sich 14 Deputirten zur Kammer der Gemeinen.

2512 katholische Pfarrer wählen unter sich 9 Deputirten zur Kammer der Gemeinen.

1036 protestantische Pfarrer wählen unter sich 5 Deputirten. Alle zusammen also 112 Deputirten.

Endlich wählen die Professoren der drei Landesuniversitäten noch 3 Deputirten.

*) 100,000 bezahlen in bloßer Grundsteuer 300 Frank. 120,000 bezahlen in Grundsteuer und Patenten so viel. 5000 bloß in Patenten. Nach dem Wahlgesetze werden bei der Bildung der 300 Fr. die Patentsteuern zur Grundsteuer addirt.

Die Gesamtzahl der Deputirten ist demnach 115. Nämlich:

| | |
|---|----|
| 1. Die Landeigenthümer 4 Achtel oder | 56 |
| 2. Die Städte und Flecken 2 Achtel oder | 28 |
| 3. Die großen Grundbesitzer 1 Achtel oder | 14 |
| 4. Die katholischen und die protestantischen Geistlichen 1 Achtel oder | 14 |
| 5. Die drei Universitäten | 3 |

In allem 115

Wenn jede Vertretung kann gut genannt werden, bei der nicht eine einzelne Parthie oder ein einzelner Stand vertreten ist, sondern das ganze Land und alle Stände und zwar im Verhältniß ihrer Stärke, so ist die Baiersche sehr zu loben. Denn der Bürger und Bauernstand, der der stärkste und zahlreichste, da zu ihm 784000 Familien gehören und zur Geistlichkeit und zum Adel nur 4500 wählt von den 115 Deputirten 84. Er hat also bei allen Entscheidungen die Mehrheit der Stimmen, auch wenn Adel und Geistlichkeit zusammen halten.

Ebenfalls hat das Land das gehörige Uebergewicht über die Städte, da die großen und die kleinen Gutsbesitzer 70 Stimmen haben, die Städte aber nur 28. Dieses ist sehr wichtig, da im Landbauer nicht allein die Stärke des Staates wohnt, sondern auch deswegen weil er vermöge seiner Beschäftigung die Interessen der Gesellschaft aus viel allgemeineren und wichtigeren Gesichtspunkten beurtheilt, als der Städter. Da in Baiern nur 114841 Familien in den Städten wohnen und 674350 auf dem Lande, so ist das Verhältniß von jenen zu diesen wie 1 zu 6. Das Verhältniß der Deputirten ist aber wie 2 zu 5. Obgleich dieses Verhältniß gegen jene Zahlen noch zu schwach, so hat dieses bei Abstimmungen keinen Einfluß, da immer die absolute Stimmenmehrheit entscheidet, wo also bei einer Verschiedenheit der Meinungen das Land immer den Ausschlag gibt.

Durch die Wahlen mit Abstufung, so in Baiern eingeführt, nimmt jeder Familienvater an ihnen Theil, und die Aristokratie bildet sich erst auf den höheren Stufen, da die Wahlen auf dem Lande sich immer gegen großen Grundbesitz wenden, welches auch

um so nothwendiger, da die Deputirten auf ihre eigene Kosten auf den Landtagen erscheinen.

Wie gut die ersten Wahlen sich in Baiern gestellt haben, das sieht man aus folgender Uebersicht, so von der Regierung bekannt gemacht worden:

a) in der Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit sind 14 Adelige, nebst 13 adelichen Ersazmännern gewählt worden.

b) in der Klasse der Univerſitäten 3 Professoren nebst eben so viel Professoren als Ersazmänner.

c) in der Klasse der Geistlichen 9 katholische Geistlichen, 3 protestantische Geistlichen.

d) in der Klasse der Städte 25 Abgeordnete, worunter 4 Adelige, 1 Bankier, (Herr J. B. Schäzler in Aunsburg) 17 Bürgermeister, Raths und andere Beamte, 3 Kaufleute, 1 Apotheker, 1 Brauer, 1 Holzhändler.

e) in der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 25 Gutsbesitzer, (worunter 3 Adelige) 2 Bauern, 14 Brauer, 6 Gast- und Schenkwirthe, 2 Glasfabrikanten, 1 Papierfabrikant, 1 Müller, 1 Weinhändler, 4 Beamte. Zusammen 108 Abgeordnete, worunter 18 Adelige, 17 Geistliche und Professoren, und 73 bürgerlichen Standes sind.

§. 120.

Das Oberhaus.

Das Oberhaus besteht aus den Prinzen des Hauses, aus den fürstlichen und gräflichen und freiherrlichen Familien so früher Reichsunmittelbar waren, aus den Baronen so der König für gut findet in dasselbe einzuführen und aus denjenigen neuen Familien die er mit dem Adel des Reichs belehnt.

Die Anzahl der Pairsfamilien, so ihre Häupter ins Oberhaus senden, ist bald größer bald kleiner.

In England waren am Ende der Regierung von Georg I. 38 Herzoge, 5 Markis, 170 Grafen, 83 Viscounts, 146 Barone, 442 in allem.

Jetzt sind 593 Pairschaften oder Pairien, obgleich nicht so viele Pairs, da verschiedene durch Erbschaft vereinigt, in eine

Hand gekommen sind. Nämlich 26 Herzoge, 28 Markis, 217 Grafen, 78 Biscounts, 244 Barone, 593 in allem.

Ausgestorben sind von 1760 bis 1814: 90 engl. Pairsfamilien, 17 schottische und 73 irländische Familien; 180 in allem.

Dagegen hat die Krone wieder 258 englischen Familien und 243 irländischen die Pairie verliehen. — Allein diese haben nicht alle Sitz und Stimme im Oberhause.

So lange eine Familie katholisch ist ruhet ihre Stimme, obgleich ihr Adel immer fortgeht und ihr solcher vom Wappennamte des Reichs erhalten wird. Von 90 Schottischen Pairsfamilien haben nur 16 Sitz und Stimme im Oberhause, und von 182 irländischen nur 28.

Da das mittlere Alter der Pairsfamilien so im Oberhause sitzen nur 77 Jahre ist, und da von diesen viele einige Jahrhunderte alt sind, so müssen andere wieder viel jünger sein, und von den 243 irländischen und den 258 englischen, so in dem Zeitraum von 1760 bis 1814 also in 54 Jahren ernannt worden, sind auch schon wieder viele erloschen und ausgestorben *).

*) *The Peerage of the united Kingdom of Great Britain and Irland 1814.* Mit 80 Kupfertafeln. Vergleich Jenaer Allgem. Lit. Zeit. No. 84. von 1815.

Die Anzahl der Baronets ist nemlich: 572 Englische, 78 Schottische, 100 Irländische, 750 in allem.

Von diesen sitzt aber nur 1 Schottischer, 1 Irländischer und 56 Englische im Oberhause. Edm und Baron hat den Titel, eines ersten Baronets of England. —

Zehn Familien so den Herzogstitel trugen sind ausgestorben ohne ersetzt zu werden, obgleich die Seiten-Linien noch vorhanden. Die Regierung will den Herzogstitel fast ausschließlich für die Prinzen des regierenden Hauses erhalten.

Nach den drei Königreichen ist der Reichsadel in England auf folgende Weise vertheilt.

| | England. | — | Schottland. | — | Irland. | — | In allem. |
|-----------|----------|---|-------------|---|---------|---|-----------|
| Herzoge | 17 | — | 8 | — | 1 | — | 26 |
| Markis | 15 | — | 3 | — | 9 | — | 27 |
| Grafen | 96 | — | 41 | — | 79 | — | 216 |
| Biscounts | 23 | — | 4 | — | 51 | — | 78 |
| Barone | 139 | — | 23 | — | 82 | — | 244 |

290 — 79 — 222 — 591

Unter dem jetzt regierenden König Georg III. wurden 38 englische und 52 Irländische Grafen ernannt.

In Frankreich sind nur etwa 200 Pairsfamilien, so im Oberhaus sitzen, obgleich dort der Adel viel zahlreicher ist als in England; — da er früher weniger gelitten als in England, wo die Kriege zwischen der weissen und rothen Rose, eine große Anzahl alter Geschlechter zum Erlöschen gebracht. Und selbst in den Stürmen der Revolution hat er noch einen großen Theil seines Vermögens erhalten. Denn bekannt ist, daß als Buonaparte im Jahr 1810 eine Statistik über alle reiche Leute aufstellen ließ, so sich in Frankreich befanden, und zwischen 30 und 40000 Franken Einkünfte besaßen, daß dieser 1300 waren und unter diesen 900 vom alten Adel.

Nämlich vom alten Adel in der jetzigen Bedeutung das Wort, wo man unter altem Adel denjenigen versteht, der vor der Revolution erworben, im Gegensatz mit dem Bonapartschen; nicht aber den alten Adel so vor dem 15ten Jahrhundert schon vorhanden und keine Briefe besaß. *)

Bei uns wird die Krone wahrscheinlich so wie in England und Frankreich, zwei bis drei hundert Familien ins Oberhaus rufen. Vielleicht auch mehrere, da jede erbliche Vertretung zahlreich sein muß, weil der Natur der Sache nach immer viele in der Versammlung fehlen, theils weil die Erbfolge an Minorennen steht, theils weil die Lehenträger alt oder kränklich sind, oder sonst wenig Neigung haben, Staatsgeschäfte wegen, nach der entfernten Residenz zu gehen.

Außer den Prinzen des Hauses, werden noch folgende Fürstliche und Gräfliche Häuser in sie kommen, da sie reichs unmittelbar gewesen, oder Standesherrschaften besitzen. Die von Arnheim, von Croy, von Loz, von Kauniz, von Salm, von Bentheim, von Kirburg, von Pappenheim, von Wittgenstein, von Ballmoden, von Hohensolms, von Neuwied, von Hatzfeld, von Stollberg, von Schwarzburg, von Anhalt u. s. w.

*) Der Briefadel war vor der Revolution der Zahlreichste, die alten Geschlechter erloschen nach und nach und konnten nicht durch neue ersetzt werden. Der Briefadel aber hatte eine immer fortfließende Quelle, da er Dienstadel geworden, und man rechnete daß vor der Revolution es in Frankreich 2000 Stellen gäbe die ihrem Besitzer, nach einer Reihe von Jahren, den Adel verließen, wie oben schon angeführt worden.

Außer diesen sind noch viele alte Familien vorhanden, welche sich einen großen Grundbesitz erhalten haben, und die wahrscheinlich von der Krone mit der Pairie werden belehnt werden, wie z. B. die von Stein, die von Spre, die von Nesselrode, die von Romberg, die von Fürstenberg, die von Winke, die von Wyllich, die von Westerholt, die von Plettenberg, die von Meerfeld, die von Wetternich, die von Brenken, die von Westfalen, die von Kesselstadt, die von Wallbot Vassenheim u. s. w.

Ich habe in den Beilagen die Nachrichten, so sich über unsere adeligen Familien und deren ihren Besitz gesammelt, mit abdrucken lassen, und indem man diese durchsieht, so sieht man in welcher Weise sich bei uns aus den alten und begüterten Geschlechtern ein Oberhaus bilden läßt. — Es ist zu wünschen, daß für die andere Provinzen ähnliche Nachrichten bekannt gemacht werden, wozu es an Materialien nicht fehlen kann, da die 28 Regierungen der Monarchie, eine vollständige Statistik aller der adeligen Familien entworfen, so in ihrem Regierungsbezirke ansässig sind, und diese an den Staatskanzler eingesendet, der der Präsident der Kommission ist, so der König zur Entwerfung der Verfassungen im Staatsrath niedergesetzt hat.

§. 121.

Das Haus der Gemeinen.

Unser Staat ist bei einer Bevölkerung von 10 Millionen in etwa 3 bis 400 Grafschaften oder Landrathlichen Kreisen eingetheilt. Bei einer gleichen Bevölkerung sendet England 653 Mitglieder ins Unterhaus. Frankreich aber bei einer dreimal so starken Bevölkerung sendet nur 253 Mitglieder in die Kammer der Gemeinen.

Baiern sendet bei einer Bevölkerung welche etwa ein Neuntel von der von Frankreich ist, 115 Deputirten in seine Kammer der Gemeinen.

Man sieht an diesen Zahlen, daß die Anzahl der Deputirten kein bestimmtes Verhältniß zu der Bevölkerung eines Staates hat.

Wir scheint die Einrichtung in England, wo sehr viele das Recht haben zu kommen, wo aber nur diejenigen kommen denen die Sache genehm ist, und wo von den 653 gewöhnlich nur 2 bis 300 gegenwärtig sind, und äußerst selten 400 bis 450, Wors

züge vor der französischen zu haben, wo alle 253 Mitglieder auch immer gegenwärtig sind.

In England folgt das Unterhaus immer dem Geiste der Zeit und der Nation. Ist diese gleichgültig gegen das Oeffentliche oder sind Gegenstände vor, die sie wenig interessiren, so ist auch das Unterhaus wenig besetzt, wodurch die Geschäfte aber nicht aufgehoben werden. Da bekanntlich schon die Anwesenheit von 40 Mitgliedern hinreicht, um einen gültigen Beschluß zu fassen.

So wie in der Nation die Theilnahme am Oeffentlichen wieder wächst, so wie Gegenstände erscheinen die sie stark berühren, und über die die Meinungen sehr getheilt sind, dann erscheinen die Glieder des Hauses in großer Anzahl, und als das Haus vor 3 Jahren gegen den Willen des Ministers die Einkommenssteuer durchfallen ließ, so waren bei der Abstimmung 438 Mitglieder gegenwärtig. Ein solcher Beschluß wird dann auch ein eigentlicher Volksbeschluß, der Leben und Wärme über die ganze Nation verbreitet, indem die verschiedenen Meinungen mit aller Kraft miteinander gerungen und sich an einander gerieben haben.

Wir scheint daher die beste Wahlart die zu seyn, daß jedes der 400 Kreise oder Grafschaften einen Deputirten in die Kammer der Gemeinen wählt. Hiernach käme auf etwa 5000 Familien Einer. Die Grafschaften so 10000 Familien haben wählen dann Zwei. In Baiern kommt auf 7000 Familien Einer. Da bei uns die Deputirten eine weitere Reise bis Berlin haben als die Baierschen bis München, so ist es wahrscheinlich daß unsere Deputirtenkammer im Durchschnitt weniger besucht wird, besonders wenn sie weder Reisekosten noch Tagegelder bekommen, so wie in England und Frankreich.

Dieses ist sehr zu wünschen, denn die französische Deputirtenkammer ist erst gut geworden, seit die Deputirten kein Gehalt mehr beziehen. Früher hatten sie 10000 Fr. *) Der Unters

*) In den Niederlanden haben die Deputirten Gehalt. Die Kammer der Pairs (la premier chambre) so zwischen 40 und 60 Mitglieder hat, gibt jedem Mitgliede 3000 Gulden Entschädigungsgelder, und die Kammer der Gemeinen (la seconds chambre) die 110 Mitglieder hat gibt jedem 2500 Gulden als Entschädigung für den Aufenthalt in der Hauptstadt.

schied zwischen denen so bezahlen, und denen so bezahlt werden, muß in seiner ganzen Schärfe festgehalten werden, wenn man eine selbstständige Deputirtenkammer haben will.

Kommt der Eine nun nicht so kommt der Andere, und selbst wenn viele ausbleiben, so sind doch immer genug vorhanden um einen gültigen Beschluß zu fassen. Die ehrgeizigen Talente, die Minister werden wollen, und die eigentlich diejenigen sind, die der Kammer Bewegung und Leben geben, werden nie fehlen, weil diese eben ihren Vortheil drin sehen zu kommen, indes die andern, die wie sie sich ausdrücken, nichts dabei zu gewinnen und nichts dabei zu verlieren haben, vielfach ausbleiben, da sie wohl fühlen daß sie, nach dem Ausdrücke der Franzosen, nicht aus der *matière ministerielle* gemacht sind.

Anderer kommen weil es ihnen Vergnügen macht einen Winter in der Hauptstadt oder in der Nähe der Hauptstadt zu zubringen, und hier als Deputirte einer Provinz mit einem gewissen Ansehen aufzutreten.

Anderer kommen weil sie für sich oder einen Anverwandten etwas zu suchen haben, welches sie leichter glauben durchtreiben zu können, wenn sie beim Mittelpunkte der Verwaltung sind, und die Minister genöthigt, sie als Deputirten mit einiger Aufmerksamkeit zu empfangen.

Wieder andere gehen aus einer politischen Neugierde hin, um sich die Hauptstadt und die dortigen Verhältnisse anzusehen, so wie die Deputirten aus den andern Provinzen, um so eine klare Vorstellung von dem politischen Leben des Staates zu erhalten, zu welchem ihre Provinz gehört.

Anderer wieder aus andern Gründen, so wie das mannigfaltige Interesse die Menschen bestimmt. Der Privatvortheil ist etwas, worüber die meisten Menschen noch ziemlich klar sind, da die Einsicht desselben auf dem beruht was sie zunächst umgibt, und sie auch jeden Tag pflegen darüber nachzudenken.

Es ist eine glückliche Einrichtung der Gesellschaft, daß derjenige der seinen Privatvortheil in verständiger Weise befördert, jedesmal den Vortheil des allgemeinen mit befördert; da der Vortheil des Ganzen, die in gesellschaftlicher Weise organisirte Summe der gesammten Privats

vorthelle ist. — Dort wird daher die Gesellschaft die besten Einrichtungen haben, wo jeder über seinen Privatvorthell am besten aufgeklärt ist, und je lebendiger und gelenkiger die Gesellschaft in ihren Bewegungen ist, desto leichter wird sich, aus der Masse des Privatvorthells, der Vorthell des Allgemeinen bildend gestalten. Es geht damit gerade wie in theurer Zeit, wo man der allgemeinen Noth ungleich weniger durch wohlthätige Besinnungen und Handlungen abhelfen kann, als durch das große Getriebe des Privatvorthells, auf dem aller Handel beruht, und nach dem sich alle Handelsverhältnisse in organischer Weise, bei allen Handeltreibenden Völkern gebildet haben. Im Jahr 1817 ist bei uns durch die großen Kornhändler und durchs Meerschiff mehr Elend gelindert und mehr Hunger gestillt worden, als durch alle moralische Reden der Zeitungschreiber, — und vielleicht selbst als durch die Hilfsvereine, so wohlthätig diese auch gewirkt haben, da sie die Hilfe gerade dahin brachten, wo die größte Noth war. *)

Wenn aber auch die Deputirten der Grafschaften und Städte aus keiner Staatsklasse irgend ein Gehalt oder eine Entschädigung bekommen, so hindert das nicht, daß die Kreise und Städte so sie senden ihnen eine Entschädigung geben, wenn sie solches ihrem Vorthell angemessen halten. Alle Wahlen konzentrieren sich immer auf zwei oder drei Personen, und vor der Wahl weis man immer wer Hoffnung hat und wer nicht. Jede Parthie beleuchtet ihren Kandidaten und die der anderen Parthie aufs beste, und da jede ihren Willen haben will, so gibt sie sich alle Mühe alles mögliche Gute und Böse von ihnen zu erfahren, gerade wie man solches in Nordamerika sieht. Man kann daher immer annehmen, daß man vor der Wahl vollkommen über jeden Kandidaten unterrichtet ist über alle seine Verhältnisse, über sein Vermögen, seine Plane und selbst über seine Anverwandten. Hiernach heur

*) Schon aus den Zahlen scheint dieses zu folgen. Im Kornhandel sind wahrscheinlich in diesem Jahre zwischen 25 und 30 Mill. Rthlr. in unseren neun Regierungsbezirken rund gegangen, da die Brodkonsumtion an 50 Millionen betragen hat. In allen Hilfsvereinen ist aber wahrscheinlich keine halbe Million rund gegangen.

theilt nun jeder Kreis wen er am besten wählt, und jeder Kreis beurtheilt dieses wieder in seiner eigenen Weise.

In dem einen sagen die Wähler: Wir wollen den A wählen, das ist ein reicher Mann, der geht gerne einmal nach Berlin; auch hat er für sich nichts zu suchen.

In einem andern sagen die Wähler. Wir wollen den B. wählen, der geht auch gerne nach Berlin. Nein sagen die andern, der sucht für seinen Sohn die Steuerempfänger Stelle nach, und sagt zu allem Ja, was der Minister vorschlägt. Wir wollen lieber den C. wählen, das ist ein besserer Deputirter, der hat nichts zu suchen, und damit er auch hingehet, so wollen wir ihm hundert Luidor für seine Reisekosten geben.

In einem dritten sagen die Wähler: ob wir den D, den E, oder den F. wählen, keiner von allen dreien geht hin, da ihnen die Reise zu weit. Wir wollen sie aber fragen, wie viel sie für Reisekosten haben wollen, denn wir Rheinländer müssen doch sorgen, daß unsere Deputirten sich geben, sonst bleiben sie am Ende noch alle aus, und die Brandenburger sind allein da, weil sie die nächsten bei der Hauptstadt sind.

In einem vierten Kreise sagen die Wähler: Wir wollen den G. wählen. Dieser will gerne Landrath werden, und geht gewiß hin. Wir bekommen einen thätigen Landrath an ihm, und wir brauchen ihm keine Reisekosten zu geben.

Indem jeder Kreis das Wahlgeschäft auf seine Weise beurtheilt, so bekommt man so ziemlich alle Intressen und Meinungen in die Kammer der Gemeinen, und diese wird nun eben so klug zusammen gesetzt, als die Wähler selber klug sind. Sind diese wenig über ihren Vortheil unterrichtet, so müssen die Wahlen schlecht werden. Es ist aber die beste Art die Menschen zu unterrichten, daß man sie eine Sache nach eigener Einsicht schlecht machen läßt. Später machen sie sie dann auch nach eigener Einsicht gut.

Ausser den 400 Grafschaften könnte man den Städten so eine Bevölkerung von 2000 Familien haben, noch das Wahlrecht für einen besondern Deputirten zugestehen unbeschadet ihres Rechts in der Grafschaft gleich den andern mitzustimmen. Den größeren Städten könnte man für jede 4000 Familien so in ihnen wohns

ten einen besonderen Deputirten wählen lassen. Berlin würde hiernach 8 Deputirten bekommen, so wie Paris 8 Deputirten hat.

Da jede Pfarrei auf einen Pfarrhof gegründet, und die Pfarreien das einzige Besizthum sind, so noch von dem großen Besizthume der Geistlichkeit übrig, nachdem Abteien und Klöster, Bischthümer und Erzbischthümer verschwunden, so könnte man so wie in Baiern, auf jede 200 Pfarreien einen Geistlichen als Abgeordneten seines Standes wählen lassen. Dieses scheint um so schicklicher, da die Pfarrhöfe ein unveräußerliches Eigenthum der Gemeine sind, und also nicht zu befürchten ist, daß diese Grundlage der Vertretung je in der Weise verschwinde, wie Abteien und Klöster wirklich verschwunden sind. — Uebrigens ist es von großem Vortheile in der Kammer der Deputirten Geistliche zu haben, die von ihrem Stande gewählt sind, und diesen vertreten. Man ist fast immer sicher, daß man auf diese Weise alle Talente in die Kammer bekommt, welche sich in dem Stande befinden. — Diese werden gewählt auch selbst dann, wenn die so sie wählen, ihnen abgeneigt sind, denn das Standes Interesse besiegt bei öffentlichen Wahlen immer jedes andre, und kein Stand macht sich gerne dadurch lächerlich, daß er zu öffentlichen Verhandlungen einen Deputirten sendet, der beschränkt ist und nicht zu reden weiß. Es scheint, als wenn dem römischen Hofe das an den bayerschen Verfassung am meisten mißfallen habe, daß die Geistlichkeit so unmittelbaren Antheil an der Vertretung nimmt. Dieses führt nach und nach zur Selbständigkeit der Kirche und zur Unabhängigkeit von Rom; eben weil die Talente gewählt werden, und weil sich unter diesen Talenten immer Ehrgeizige befinden, die noch ihren Weg zu machen haben, die sich nun Mühe geben, und sich auszuzeichnen suchen. Das ist aber die weise Einrichtung bei dem repräsentativ Systeme, daß keiner seinen Privatvortheil befördern kann, ohne zugleich den allgemeinen Vortheil zu befördern, denn eben weil alles öffentlich ist, so findet der gewöhnliche Weg der Rabalen, deren Element das Geheimniß ist, gar nicht statt, und wer weiter will, muß am großen Tageslichte zeigen, was er ist und was er kann. Da nun andere, die ebenfalls weiter wollen, dasselbe thun, so entsteht hieraus der Kampf der Talente, die in einer

repräsentativen Verfassung alle ihre Schule machen, und die eben die Regierung so stark machen, weil sie der Natur der Staats- einrichtung nach immer aus Talenten zusammengesetzt ist, von denen die Stärksten immer oben sind.

Wenn in der bairischen Verfassung 9 Prälaten oder 9 Dekane oder 9 Bischöfe in der Vertretung wären, so wölkte dieses wenig sagen, allein 9 Geistliche, die von 2500 anderen gewählt sind, und die also die eigentlichen Repräsentanten der bairischen Geistlichkeit sind, und die dieses ohne alle Rücksicht auf die bestehende geistliche Hierarchie sind, dieses will ganz etwas anders sagen, und der Hof in Rom hatte wohl Ursache dieses mit prüfendem Blicke anzusehen. Denn wenn die katholischen Gemeinden selbständig werden und das Wahlrecht bekommen, wenn die Geistlichkeit vertreten wird, und eine größere Anhänglichkeit an ihr Vaterland bekommt, welches sie gleich den anderen Ständen zur Berathung vaterländischer Gegenstände zieht, so muß Rom billigere Grundsätze aufstellen; besonders da die Mönche verschwunden sind, die, wie jeder Kasernensoldat ohne Besinnung waren, und ihren Oberen ohne Gränzen ergeben. — An ihre Stelle ist jetzt überall der Weltgeistliche getreten, der sich auf Universitäten unterrichtet und gebildet, der des Lichts theilhaftig geworden was die anderen Bekenntnisse durchdringt, und was jetzt durch die ganze Gesellschaft verbreitet ist, und der, was eben die Hauptsache, nicht ohne Besinnung ist, wie ein Mönch.

Ebenfalls halte ich es für sehr gut, wenn man wie in Baiern die großen Gutsbesitzer besonders wählen läßt. Ueberall gehen die Wahlen gegen großes Grundvermögen, und am Ende hat man blos die Reichsten in der Kammer, und gar keine von mittlerem Vermögen. Wenn dieses auch in einem Staate wo eine allgemeine Gleichheit der Abgaben ist, und der Reiche also in dem Grade auch mehr bezahlt in dem er reich ist, weniger gefährlich ist als sonst, wo die großen Gutsbesitzer zugleich die privilegierten waren, so muß man doch dafür sorgen, daß auch der mittlere Ackerbauer seine Vertretung in seines Gleichen habe, und daß sein Deputirter die Dinge grade so beurtheilt wie er. Dieses wird am leichtesten dadurch erhalten, wenn, wie in Baiern,

die großen für sich und unter sich wählen. Jetzt haben die 945 adeligen Gutsbesitzer unter sich 14 Deputirte gewählt, und die Baiern haben von diesen also nur 14 in der Kammer. Hätten sie sie nicht allein wählen lassen, sondern mit den andern, so hätten sie vielleicht 40 von ihnen in die Kammer.

Der Staat ist offenbar gut vertreten, wenn jede Provinz gut vertreten ist, und jede Provinz ist gut vertreten, wenn in ihr die Deputirten aus allen Ständen gewählt werden, und in dem Verhältnisse in dem jeder Stand stark ist, so an Anzahl der Familien, so an Besitz dieser Familien.

Es ist daher vielleicht zweckmäßig, daß das Wahlgesetz so geordnet wird, daß jede Provinz auf ihre Weise wählen kann, nachdem ihr die Anzahl Deputirte zugewiesen die sie zu senden hat. — Bei einer völligen Gleichförmigkeit in den Wahlen würde in einigen Provinzen wohl schlecht gewählt werden.

Diese Gleichförmigkeit in den Wahlen ist gar nicht nothwendig, auch ist nicht nöthig daß die Wahlen durch ein besonderes Wahlgesetz bestimmt werden, sie können dieses, so wie in England, durch offene königliche Freiheitsbriefe, welche jede Provinz und jeder Stadt die Anzahl der Deputirten bewilligen die sie zu senden hat. Das Schwierige ist nur das, daß man eine nngemein genaue Kenntniß der Provinzen, der Stände und der Familien haben muß, um so einen Brief zu entwerfen, und daß sich diese Kenntniß ohne eine öffentliche Berathung und ohne wirkliche Wahlen nicht wohl erhalten lassen. Denn wie ein Wahlgesetz wirkt, und ob es zweckmäßig oder nicht, darüber hat man erst ein Urtheil, wenn einigemal darnach gewählt worden ist.

§. 122.

Die Wahlen in England.

Man hat auf dem Festlande gewöhnlich eine unrichtige Vorstellung von den Wahlen in England, indem man dasjenige unbedingt glaubt, was die Zeitungen der Opposition in einseitiger Weise über diesen Gegenstand sagen, und ohne sich um das Historische und das Statistische des ganzen Wahlsystems zu kümmern. Hiedurch ist dann die allgemeine Meinung entstanden,

daß die Wahlen bloß durch Bestechungen geleitet würden, und daß die Nation durchaus schlecht vertreten sey.

Da England derjenige Staat von Europa ist, der das älteste repräsentativ System hat, also die längste Reihe von Erfahrungen über dasselbe, so muß man bei eigenen Einrichtungen die dortigen immer zu Rathe ziehen, und deswegen wird es die Sache fördern, wenn wir hier eine kurze statistische Uebersicht des englischen Wahlsystems geben.

England.

| | |
|--|-------------------|
| 40 Grafschaften (oder Shires) schicken | 80 Ritter. |
| 25 Städte schicken | 50 Bürger. |
| 166 Flecken schicken | 334 Bürger. |
| 5 andere Flecken | 5 Bürger. |
| die 2 Universitäten | 4 Repräsentanten. |
| die 8 Städte, so die fünf Häfen heißen | 16 Barone. |
| Zusammen | 489. |

Wales.

| | |
|--------------------------|--------------|
| 12 Grafschaften schicken | 12 Ritter. |
| 12 Flecken schicken | 12 Bürger. |
| | 24 in allem. |

Schottland.

| | |
|--|----------------|
| 30 Grafschaften schicken | 30 Ritter. |
| die Stadt Edinbürg | 1 Bürger. |
| die 12 königlichen Flecken, die in 14 Direktionen getheilt sind | 14 Bürger. |
| Zusammen | 45 Mitglieder. |

Irland.

| | |
|--|-----------------|
| 32 Grafschaften schicken | 64 Ritter. |
| 7 Städte schicken (Dublin und Cork schicken jede 2) | 9 Bürger. |
| 26 Flecken schicken | 26 Bürger. |
| die Universität Dublin | 1 Repräsentant. |
| Zusammen | 100. |

| | | |
|------------------|-----|-------------|
| Also hat England | 489 | Deputirten. |
| Wales | 24 | |
| Schottland | 45 | |
| Irland | 100 | |

Also in allem 658.

Die Ritter der Grafschaften müssen in der Grafschaft wo sie gewählt werden ein Landeigenthum von wenigstens 600 Pfund Sterling reinen Einkünften haben, nach Abzug aller Abgaben, ausgenommen der öffentlichen Taxen und der Kirchspielsteuer.

Die Bürger müssen in der Stadt, oder deren ihrem Weichbilde, ein Grundeigenthum von 300 Pfund Sterling reinen Ertrag besitzen. Die in den Grafschaften wählbar sind können aber auch von den Städten gewählt werden. Die Söhne der Pairs und die Repräsentanten der Universitäten sind keiner dieser Bedingungen unterworfen.

Nicht so sorgfältig ist man in der Bestimmung der Wählerrechte gewesen. — Zuförderst ist zwischen den, bei den großen Zweigen der Repräsentation, die der Grafschaften und der der Städte und Flecken zu unterscheiden.

Die Wahl der 80 Ritter oder Repräsentanten der Grafschaften Englands geschieht mit der größten Oeffentlichkeit, und unabhängig von allem gesetzwidrigen Einflusse. Der bei zahlreichen Versammlungen unvermeidliche Tumult kann einige Handel veranlassen. Es entstehen zuweilen Streitigkeiten über das Stimmrecht, welches von Freeholders gefordert wird, die nicht das durch die Gesetze verlangte Vermögen eines freien Erbes von 40 Schillinge reinen Ertrags besitzen. Alle Streitigkeiten werden von den Sherifs oder Bailifs untersucht, welche die gebornen und völlig unabhängigen Vorsitz der Wahlversammlungen sind. Sie entscheiden alles mit Vorbehalt der Appellation aus Parlament.

Bei diesen Wahlen beschränkt sich also die Intrigue drauf, daß man Stimmen sammelt, und daß man gleichgültige Wähler auf seine Kosten aus der Ferne kommen läßt, oder daß man für die, welche noch die Armentaxe schuldig sind, diese bezahlt, weil sie sonst nicht stimmen können.

Auf diese Art werden auch die 64 Ritter für die 32 Grafschaften Irlands und die 12 der Grafschaften des Landes Wales erwählt, so daß gegen die Wahl von 156 Rittersn nichts einzusprechen ist. Die 30 Ritter der 30 schottischen Grafschaften werden aber nicht so tadellos gewählt, weil hier das Stimmrecht nicht mit einem Grundeigenthum verbunden, sondern sich von diesem trennen und besonders verkaufen läßt, wodurch Einzelne sich des Rechtes einer großen Menge Wähler bemächtigen können. *)

Das englische Wahlsystem für die Grafschaften hat aber noch zwei Fehler. Zuerst ist der Werth eines freien Erbes in den verschiedenen Grafschaften sehr verschieden; dann sendet zweitens eine Provinz wie Westmoreland, welche nur 46000 Einwohner hat, ebensowohl 2 Repräsentanten als Yorkshire das eine Million hat, also 22 Mal so viel. In jenen Provinzen hängt die Wahl oft von dem Einflusse einer einzigen mächtigen Familie ab. Aber ungeachtet des Fehlerhaften ist doch die Repräsentation der Grafschaften der wahre Heerd der unabhängigen und unparteiischen Meinung.

Ein wahres Chaos ist die Repräsentation der Städte, Flecken und Korporationen. Hier äußert sich der doppelte Einfluß der Krone und der Aristokratie, welche ein Geheimniß der konstitutionellen Politik Englands ist, und die, wie die Engländer behaupten, von den Schriftstellern des festen Landes von jeher wenig begriffen worden.

Als die Gemeinen anfangen das Joch der normännischen Barone abzuschütteln, erhielten sie nur nach und nach besondere Karten ihrer Freiheit, so wie der Eigensinn des Augenblicks oder das Lokalinteresse solches vorschrieben. Hier erwarb eine Stadt alle Municipalrechte wieder, so sie unter den Römern besaßen. Dort kämpfte eine andere mit glücklichem Erfolge gegen den Feudalherren, der auf den Besitz des Bodens und auf das pers

*) Ein Scherif hatte nach der Versicherung des Edingburgher Revier das Stimmrecht einer ganzen Grafschaft gekauft, und wollte sich selber vorschlagen und wählen. Ein Rechtsgelehrter aber machte ihm den Einwurf, daß er als Scherif nicht Kandidat seyn, und also auch nicht gewählt werden könne.

fönliche Recht der Vertretung seiner Vasallen Ansprüche machte. Entfernte oder verdächtige Provinzen erhielten keine Erneuerungen ihrer Rechte und keine Freiheiten für ihre Städte. Andere Provinzen erhielten, durch die Gegenwart des Monarchen begünstigt, oder unter dem Schutze großer Herren, Karten der Wahlfreiheit für kleine, einer solchen Ehre nicht würdige, Flecken. *)

Außer diesen Ungleichheiten, die gleich von Anfang in der Vertretung lagen, hat die Zeit noch neue hinzugeführt, indem neue Städte entstanden, die gar kein Wahlrecht haben, indeß andere verfallen sind, bei denen das Wahlrecht an den Ruinen haftet. So ist der Flecken Oldsarum, der auf ein einziges verfallenes Gebäude herabgekommen, in dem Besitze eines Mannes, der der rechtmäßige Erbe der Wahlrechte der ganzen alten Bürgerschaft geworden, und der am Wahltage mit seinen Freunden hingehet, einen Maire und die ganze Municipalität ernennt, dann die Wahl hält, indem er einen Stimmzettel in die Urne thut und diese nachher heraus nimmt und öffnet, wo er dann den R. R. als gesetzmäßig gewählten Repräsentanten der Einwohner von Oldsarum ausruft.

So lächerlich diese Zeremonie auch ist, so ist sie gleichwohl auf die ehrwürdige Unverletzbarkeit der erworbenen Rechte begründet, welche jede Staatsgesellschaft aufs höchste ehren und achten muß, damit mit der Sicherheit des Erwerbens nicht auch die Lust des Erwerbens verloren gehe.

27 Städte und 172 Flecken wählen demnach 389 Mitglieder ins Parlament, während die gesammte Landbevölkerung nur von 80 Gliedern vertreten wird, die die 40 Grafschaften senden. Doch findet dieses große Mißverhältniß nur im eigentlichen England statt.

In einigen Städten hat sich der Magistrat, oder das Municipalkorp das Wahlrecht zu verschaffen gewußt. In andern

*) Diese Mißbräuche gränzen zu Zeiten ans Lächerliche. Wilhelm der Eroberer liebte den Aufenthalt von Allesburi, und bewilligte dem Herrn des Fleckens das Recht, zwei Parlaments-Glieder zu ernennen, mit der Bedingung: Heu und Stroh für des Königs Schlafgemach zu liefern, und Se. Majestät bei jedem Besuche im Winter 3 Male, und im Sommer 2 frische Eier zu überreichen, so steht in der Karte.

gehört das Wahlrecht den Bürgern, allein der Magistrat hat das Recht Bürger zu machen, und er bedient sich desselben bei einer vorkommenden Wahl im vollsten Ueberfluß. Alle Postkutschen sind dann mit neugeschaffenen Bürgern besetzt, die von dem äußersten Ende des Reichs nach einem Flecken reisen, dessen Namen sie kaum zuvor gekannt haben. In mehreren Städten, z. B. in Chester, hat der Magistrat eine Menge Wohnungen zu seiner Verfügung, die er fast für nichts an arme Wähler vermietet, über deren Stimmen er zu schalten hat. In anderen Städten ist das Stimmrecht mit dem Besitze des kleinsten Flecken Landes verbunden, das kaum groß genug eine wandernde Bude drauf aufzuschlagen. Bei Annäherung einer Wahl verkauft man den kleinen Gartenwinkel an bereitwillige Wähler, die dann Bürger auf einen Tag werden. — Zu Wareham war einst eine Wahl auf dem Punkte sich gegen die immer siegreiche Partie zu wenden, weil sich im Flecken nicht hinlänglich Stempelpapier befand, um die simulirten Kaufkontrakte aufzusehen. Zu Dorchester werden die alten Privilegien so in Ehren gehalten, daß für einen kleinen Strich Landes, der schon zur Landstraße gezogen ist, gestimmt wird.

Aus allen solchen Unregelmäßigkeiten entsteht natürlich ein System der Käuflichkeit, welches dem wahren Geiste einer repräsentativen Regierung freilich ganz entgegen ist, welches aber doch nicht den Einfluß auf die Unabhängigkeit des Parlaments hat, wie man gewöhnlich glaubt. Man überzeugt sich hiervon, wenn man diese Käuflichkeit näher studiert.

Die Käuflichkeit entsteht aus der Abhängigkeit von einzelnen oder von wenigen Familien und man kann sie in drei Classen einteilen.

1. Die erste Classe begreift die, wo ein einziger Mann Herr eines ganzen Fleckens geworden, oder aber wo er das Wahlrecht, getrennt von dem Eigenthumsrechte, an sich gebracht, wie z. B. zu Peterfield. Die Zahl solcher Flecken beträgt im eigentlichen England: 36.

2. Oder sie sind es dadurch, daß die Municipalität die das Wahlrecht hat, von einer reichen und adelichen Familie ernannt wird, wo dann auch die Wahl von dieser geleitet wird. So

hängt Buckingham vom Markis von Buckingham ab. Lyene vom Grafen von Westmoreland, u. s. w.

3. Die dritte Classe begreift die eigentlich verkäuflichen Flecken, die besonders in Cornwallis häufig sind. Die Einwohner dieser Flecken sehen die Befugniß, ihre Stimme zu verkaufen als ein erbliches Recht an, und treiben offenen Handel damit, der Preis einer Stimme ist 5 bis 50 Guineen, nach Umständen. Man weis zum voraus wie hoch die Wahlstimmen solcher Flecken zu stehen kommen. Barnstaple kostet gewöhnlich 10 bis 13000 Pf. — Honiton 6 bis 10000 Pfund. Der schrecklichste Schlag für die achtbaren Wähler tritt dann ein, wenn die Kandidaten sich untereinander vergleichen, welches bisweilen der Fall ist, wenn der Preis der Stimmen gar zu hoch gesteigert wird. Diesen Wählern galt jener Ausdruck des Repräsentanten von Berwick. „Zum Teufel mit euren Instruktionen! Ich habe Euch gekauft, ich werde Euch auch wieder verkaufen.“

Diese Verkäuflichkeit kommt freilich der Opposition wie dem Ministerio zu statten, ja es wäre nicht unmöglich, daß die erste vereinst, mit Einverständnis mehrerer reichen Familien, diese Flecken für sich kauften, wo dann die 70 Staatsbeamten, welche beiläufig im Parlamente Sitz und Stimme haben, nicht hinreichen würden, den Ministern ihre bisherige Mehrheit zu sichern.

Es ergibt sich aber aus dem gesagten, daß unter den 489 Repräsentanten für England nur 93 von wahrhaft unabhängigen Wählern gewählt werden, die übrigen 396 ihren Platz ihrem Vermögen und Einflusse oder der Gunst anderer verdanken. — Es ist bekannt daß beiläufig 160 Personen vom hohem Range diese 396 Wahlen unter sich theilen. Die Zahl, die jede Person ernennen läßt, ist bekannt, und man könnte im Nothfalle ihre Namen im Staatsalmanach gleich bei der Liste der Parlamentsglieder anführen.

Die meisten dieser Personen sind Pairs; sieben von ihnen sind Staatspensionäre die vom Staate zusammen eine Summe von 28,369 Pf. Sterling beziehen.

Indes übt doch dieses fehlerhafte Wahlsystem nicht den großen Einfluß auf das Parlament aus, den man gewöhnlich glaubt.

W. il alle Verhandlungen öffentlich sind, also unmittelbar unter den Augen der Nation geschehen, so ist jede Partie, die im Parlamente die siegende sein will, genöthigt sich mit Talenten zu verstärken. Da nun die Opposition eben sowohl Stimmen und Stellen für die Talente kauft, die sie hereinbringen will, wie die Partie der Minister, so werden die Talente von beiden Seiten in die Kammer eingeführt, und dieses ist wohl die Ursache, warum das englische Unterhaus ungeachtet der Fehlerhaftigkeit der Wahlen, immer so große Talente gezeigt hat. — Wenn die beiden Partien so im Unterhause sind, nach den größten Anstrengungen die sie gegeneinander gemacht, nun nahe dabei sind, sich einander die Wage zu halten, so entscheiden die 93 Mitglieder, die die Grafschaften und die unabhängigen Städte gewählt, und die Seite hat die Stimmenmehrheit auf welche diese sich stellen.

Die Regierung ist freilich eine Oligarchie, da in den Händen von 160 Familien 389 Stimmen liegen, also die absolute Mehrheit. Aber diese 160 Familien gehören zu verschiedenen Partien, sie sind unter sich nicht einig und dieses erhält das Gleichgewicht und erhält die Freiheit.

§. 123.

In England wäre offenbar die Vertretung viel besser geblieben, wenn sie von Anfang entweder ganz oder doch zum größtentheile an die Grafschaften und nicht an Städte und Flecken wäre geknüpft worden; wenn statt, daß jetzt die Grafschaften nur 80 Ritter schicken und die 196 Städte und Flecken 389 Bürger, das Verhältniß umgekehrt genommen worden. Auch hätte dieses besser auf die Vertheilung der Bevölkerung gepaßt, da doch immer drei Viertel auf dem Lande wohnen, und nur ein Viertel in den Städten. Und dieses Verhältniß hat immer statt gefunden, und damals vor 600 Jahren wo sich zuerst das englische Parlament gebildet hat, noch mehr als jetzt.

Ich glaube daher daß wir zu einem guten Wahlgesetze gelangen, und zu einem solchen das eine lange Reihe von Jahren und vielleicht von Jahrhunderten auf den Zustand der Gesellschaft paßt, wenn man die Grafschaften (die Landrätlichen

Kreise) zur Grundlage nimmt; und jeden einen oder zwey Deputirten wählen läßt.

Daß man die Städte die in diesen Grafschaften liegen, mit dem flachen Lande zugleich wählen läßt wodurch gleich schon eine so heilsame als nöthige Reibung entsteht, indem nun das flache Land einen anderen Deputirten haben will als die Stadt, — wie man dieses bei allen Prediger Wähler sieht, wo der Flecken und das Kirchspiel immer zweierley Meinung sind — und daß endlich außerdem noch die Städten durch königliche Freiheitsbriefe, das Recht ertheilt wird, einen zwei oder drei Deputirte für sich zu wählen, und zu senden, je nachdem sie groß sind.

§. 124.

Ist auf diese Weise die Anzahl der Deputirten bestimmt, die jede Provinz zu senden berechtigt, so muß noch die Art und Weise bestimmt werden, wie sie gewählt werden.

Die Deputirten für das Haus der Gemeinen werden am schicklichsten von den Gemeinen gewählt, und bei uns, wo die Ackerlose so ziemlich gleich sind, und das Gemeinewesen sich gleichförmig ausgebildet, ist es leicht eine Einrichtung anzugeben, wodurch diese Wahlen einfach und völlig gerecht werden, nemlich in dem Sinne: Daß diejenigen Eigenthümer, die als die eigentlichen Besitzer der Grafschaft können angesehen werden, jedesmal den Deputirten ernennen.

Wenn die Gemeinen selbstständig werden, wenn die Familienväter, so 25 Jahr alt, und in den Steuern eine bestimmte Quote bezahlen z. B. 1 Rthlr., den zehnten unter sich zu ihrem Schöffen wählen, und diesen jedesmal aus den Meistbeerbten nehmen, wenn endlich jeder zu den Meistbeerbten einer Gemeinde gehört, der in der Steuervolle eine Quote von 10 Rthlr. bezahlt, so bekommt jede Gemeinde einen Schöffenrath, in welchem sich der Mittelpunkt und Schwerpunkt alles Grundvermögens der Gemeinde befindet.

Diese Schöffen betragen ungefähr 1 p. C. von der Bevölkerung, und da bei uns der Landrätliche Kreis oder die Grafschaft aus 4 bis 5000 Familien, oder aus 20 bis 25000 Seel

len besteht, so kommen wenn die Schöffen aller Gemeinen sich versammeln, 200 bis 250 zusammen, und indem diese nur den Deputirten für die Grafschaft wählen, so kann man annehmen, daß die Wahlen von den 200 unabhängigsten Grundeigenthümern geschehen, so in der Grafschaft zu finden. — Diese Unabhängigkeit wird dadurch noch befördert, wenn bestimmt wird, daß jeder Meißbeerbte der Grafschaft wählbar, so 30 Jahr alt und 50 Nhr. Steuer gibt, und daß jeder Meißbeerbte so 50 Nhr. Steuer gibt, das Recht hat, bei der Wahl zu erscheinen, auch wenn er in jener Gemeinde kein Schöffe ist.

In denen Provinzen wo das Gemeinewesen nicht so ausgebildet ist wie bei uns, weil ein großer Ackerhof in der Gemeinde vorhanden, der bis jetzt das Dominium über seine Hinterlassen übte, welches größtentheils kleine und auf geringem Gute sitzende Leute waren, da muß wohl eine andere Wahlart statt finden, wenn man will daß die Grafschaft eine wahre Vertretung erhalte. — Denn eine eigentliche Gemeinde kann sich nur da bilden wo eine gewisse Gleichheit des Vermögens und der Ackerlose statt findet, und deswegen hat sich in unseren Städten und Flecken das Gemeinewesen am frühesten ausgebildet, eben wegen dieser größeren Gleichheit im Vermögen der Bürger. Da wo aber ein großer Ackerhof herrscht, der im Laufe der Zeit alles Grundeigenthum an sich gezogen, und nur geringe Leute um sich gelassen, als Kötter, Tagelöhner, Häusler oder Brinckfeger, wo dieser Ackerhof sich eine Hauskapelle gebaut, bei dieser einen Geistlichen angestellt, der zwar die Sorge eines Seelenhirten auch über die Kleinen übernommen, die aber natürlich nicht das Recht haben ihn zu wählen. Da der große Ackerhof, der die Stiftung der Kapelle oder Kirche gemacht, das Patronatsrecht als eine natürliche Folge dieser Stiftung besitzt. Da wo diese Verhältnisse statt finden, kann sich nicht früher eine eigentliche Gemeinde bilden, bis die Zeit eine gleichförmigere Vertheilung des Grundbesitzes herbeiführt, denn die Natur und das Wesen jeder Gemeinde ist demokratisch, und dieses kann nur da statt finden, wo eine gewisse Gleichheit unter den Actionärs ist. — In einer Gegend wo blos große Ackerhöfe sind, müssen auch blos diese wählen, wenn sich eine wahre Vertretung bilden soll.

Daß man die Stimmfähigkeit so wie die Wahlfähigkeit ans Grundeigenthum knüpfe, und die Größe des Grundeigenthums nach dem Steuerfusse bestimme den er trägt, scheint mehrere Vorzüge zu haben.

Zuerst ist die Klasse der Grundeigenthümer die bei weitem zahlreichste im Staate, dann jeder, der ein Haus besitzt, auch Grundbesitzer ist. Dadurch, daß die Grundsteuer sich auf jegliches unbewegliche Eigenthum erstreckt, und nicht allein Grund und Boden in sich aufnimmt, sondern auch in einer besonderen Rolle die Gebäude, sind die Städte und das Land auf eine Linie gekommen, und jene tragen ein Viertel in der ganzen Grundsteuer. Da nun zugleich ein Viertel der ganzen Bevölkerung in den Städten wohnt, so sieht man, daß die Steuerrolle schiekslich zur Grundlage des Wahlgesetzes kann gemacht werden.

Einige haben gemeint, daß es unrecht, daß man das Wahlrecht bloß an den Grundbesitz knüpfe, weil man hiedurch zwei Drittel der Nation zu stimmlosen Bürgern mache.

Es ist, wenn man über dergleichen Dinge redet, immer sehr nützlich, daß man sich vorher mit dem Statistischen und Historischen des Gegenstandes bekannt mache. Wäre dieses geschehen, so würde man gefunden haben, daß bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft nicht bloß ein Drittel der Familienväter Grundeigenthum besitzt, sondern acht Neuntheile, und daß gemäß der Statistik, so das Kataster von Frankreich aufgestellt, von den 29 Millionen Menschen, so in Frankreich leben, 26 Millionen zu den Familien der Eigenthümer, und nur 3 Millionen zu denen der Feuerleute gehören. Ein zweiter Vorzug besteht in der Unveränderlichkeit der Grundsteuer und in der Offenkundigkeit des ersten Wahlelements. Ueber das, was einer an Grund und Boden besitzt, und über das, was er in der Steuerrolle bezahlt, können keine Streitigkeiten und keine verschiedene Meinungen statt finden.

Nimmt man Gewerbesteuern und Patenten dazu, wie dieses im französischen Wahlgesetze der Fall, so sind Unterschleife leichter möglich. So behauptete z. B. die Opposition, daß bei den letzten Wahlen in Frankreich, (1818) der Minister auf den Vorschlag des Prefekten des Garddepartements 500 Patente in

Departement gesendet, um mit Hilfe von diesen 500 Wähler auf den Steuersatz von 300 Franken zu bringen, damit sie stimmen, und im Sinne des Ministers stimmen könnten. *)

§. 125.

Um also als Wähler der Grafschaft auf dem Wahltag zu erscheinen, muß man als Grundeigentümer 10 Rthlr. Steuer bezahlen, 25 Jahre alt seyn und in einer der Gemeinden der Grafschaft als Schöffe seyn gewählt worden; oder man muß 25 Jahr alt seyn und 50 Rthlr. Grundsteuer bezahlen.

Um wahlfähig zum Deputirten in die Kammer der Gemeinden zu seyn, muß man ein Grundeigenthum besitzen, von dem man 50 Rthlr. Steuern bezahlt, und 30 Jahre alt seyn.

Ich halte es nicht für gut, daß die Wahlfähigkeit an einen größeren Steuersatz als 50 Rthlr. geknüpft wird. Die Wahlen

*) Noch mehr Unterschleife würden statt finden, wenn man nach den Wünschen derjenigen verführe, welche das geistige Kapital, so sich in der Nation befindet, mit wollen vertreten haben. Um es vertreten zu können muß es sichtbar werden, es muß seine Währung haben, und da das Stimmrecht an die Steuervollen geknüpft ist, so muß es in diese eingeführt werden, indem man von dem allgemeinen Grundsatz ausgeht: daß jedes Kapital, also auch das Geistige, seinem Besitzer eine jährliche Rente trägt, und daß er von dieser ein gewisses Prozent an die Bedürfnisse des Staates abgibt. Diejenigen also, die im Besitze eines geistigen Kapitals sind, welches ihnen zur Brodwinnung dient, als: Aerzte, Rechtsgelehrte, Professoren, Regierungsräthe u. s. w., müssen von diesem eine gewisse Abgabe als Industriesteuer bezahlen, und werden hiedurch stimmfähig und wahlfähig.

Gegen alles dieses ist nichts einzuwenden; nur ist hierbei zu bedenken, daß viele auf die Stimmfähigkeit, wie auf die Wahlfähigkeit verzichten werden, sobald sie 50 Rthlr. Steuer deswegen tragen müssen. Da sich die Wahrscheinlichkeit daß man nicht gewählt wird, zu der daß man gewählt wird, wie 200 zu 1 verhält. — Dann ist wenn der Fall eintritt, der im Garddepartement war, die Korruption der Wahlen noch viel leichter, eben weil es an einem sichtbaren Maßstabe fehlt, mit dem sich die Steuersätze des Stimmgebenden vergleichen lassen. — Und diese Korruption hat immer der Minister allein in der Hand und nicht die Opposition weil er über die Steuerempfänger zu gebiethen wie wir oben am Garddepartement sahen.

wenden sich ohnehin immer gegen großes Vermögen, und wenn die Kammer gewählt ist, und die Steuersätze aller Deputirten bekannt sind, so wird man finden, daß das Mittel 100 oder 200 Rthlr. seyn wird. *)

Knüpft man die Wahlfähigkeit an einen höhern Steuersatz, so sind in den Grafschaften, wo eine kleine Ackervertheilung ist, nur sehr wenige wahlfähig oder oft gar keine. **)

In unserer Gemeinde (Brüggen) sind von 400 Steuerpflichtigen nur 40 die 10 Rthlr. bezahlen und drüber; 8 die 20 Rthlr. bezahlen; 4 die 50 Rthlr. bezahlen.

Die Bevölkerung ist 1500 Seelen.

In einer benachbarten Gemeinde (Antoni Amern) sind unter 200 Steuerpflichtigen 64 die mehr als 10 Rthlr. bezahlen; 26 die mehr als 20 Rthlr. bezahlen; 3 die mehr als 50 Rthlr. bezahlen. Die Bevölkerung ist 900 Seelen.

In einer andern benachbarten Gemeinde (Georgi Amern) sind

*) So bezahlen die acht Deputirten von Paris nicht 8000 Fr. Steuern, sondern vielleicht 60 oder 70000. Der letztgewählte Deputirte, Herr Terneau bezahlt für sich allein 12000 Franken Steuern.

**) Selbst ein Steuersatz von 10 Rthlr. kann schon Schwierigkeiten machen, so daß in eine Gemeinde, die 6 Schöffen wählen soll, nur 7 oder 8 Personen sind die 10 Rthlr. Steuer bezahlen. Dieses würde z. B. in Brüggen der Fall sein, wenn die beiden Kirchspiele Brüggen und Born aus denen die Gemeinde besteht, getrennt würden, und jedes eine besondere politische Gemeinde bildeten, so wie sie jetzt eine besondere christliche bilden. Brüggen mit eine Bevölkerung von 600 Seelen würde etwa 6 Schöffen zu wählen haben, und sicher keine 12 Erben aufweisen können die 10 Rthlr. Steuer bezahlen, da der Boden sehr klein getheilt ist.

Man wird daher vielleicht statt der 10 Rthlr. die Bestimmung so machen müssen: daß die Schöffen aus der Liste der Meißbeerbeten gewählt werden, und daß diese Liste, wenn 6 Schöffen zu wählen sind, die 24 Höchstbesteuerten, und wenn 10 zu wählen sind die 40 Höchstbesteuerten der Gemeinde enthält. — Ebenfalls könnte das Wahlgesetz für die Gemeinden so gestellt werden: Jeder ist wahlfähig der 10 Rthlr. Steuer bezahlt, wenn aber die Liste der Wahlfähigen nicht die vierfache Anzahl Namen von der zu wählenden Schöffenzahl enthält, so werden aus den Höchstbesteuerten noch so viele Namen hinzugesetzt, bis sie diese Zahl erreicht,

Nro. 1.

Vertheilung des Ackerbodens in den 13 landrätlichen Kreisen des
Regierungsbezirks Aachen.



| Anzahl der Grundbesitzungen | | | | | | | | |
|-----------------------------|-------------------|------------------------------------|-------------------|-------------------|------------------|-----------------|-----------------------------|-------|
| Nro. | Kreis. | von einer Morgenzahl | | | | | | Summa |
| | | von 300 und dar- über. | zwischen | | | | 25 und dar- unter. | |
| | | | 200 und 300 | 100 und 200 | 50 und 100 | 25 und 50 | | |
| 1 | Stadtkreis Aachen | " | 1 | 6 | 12 | 22 | 165 | 206 |
| 2 | Landkreis Aachen | II | 33 | 46 | 136 | 321 | 6592 | 7139 |
| 3 | Kreis Blankenheim | 5 | 3 | 4 | 12 | 97 | 1738 | 1859 |
| 4 | — Düren | 20 | 31 | 91 | 173 | 517 | 7740 | 8572 |
| 5 | — Erkelenz | 8 | 10 | 23 | 70 | 266 | 7000 | 7377 |
| 6 | — Eupen | II | 5 | 24 | 77 | 140 | 1598 | 1855 |
| 7 | — Geilenkirchen | 7 | 7 | 24 | 38 | 143 | 5513 | 5732 |
| 8 | — Gemünd | 2 | 3 | 2 | 50 | 30 | 2800 | 2887 |
| 9 | — Heinsberg | 4 | 4 | 14 | 34 | 131 | 8064 | 8251 |
| 10 | — Jülich | 6 | 12 | 45 | 100 | 255 | 6903 | 7321 |
| 11 | — Montjoie | " | " | 5 | 6 | 140 | 3162 | 3313 |
| 12 | — Malmédy | 2 | 3 | 33 | 144 | 266 | 1840 | 2288 |
| 13 | — St. Vith | 4 | 26 | 200 | 650 | 800 | 320 | 2000 |
| Summa | | 80 | 138 | 517 | 1502 | 3128 | 53435 | 58800 |

Kreisen des

| ahl | |
|-----------------------------|-------|
| 25 und dars unter. | Summa |
| 165 | 206 |
| 6592 | 7139 |
| 1738 | 1859 |
| 7740 | 8572 |
| 7000 | 7377 |
| 1598 | 1855 |
| 5513 | 5732 |
| 2800 | 2887 |
| 8064 | 8251 |
| 6903 | 7321 |
| 3162 | 3313 |
| 1840 | 2288 |
| 320 | 2000 |
| 53435 = 58800 | |

unter 400 Steuerpflichtigen 110 die mehr als 10 Rthlr. bezahlen; 32 die mehr als 20 Rthlr. bezahlen; 2 die mehr als 50 Rthlr. bezahlen.

Die Bevölkerung ist 1600 Seelen.

Solche und ähnliche Zahlen wird man überall finden, wo der Boden klein getheilt ist.

In der Gemeinde Krüchten besitzen 130 Eigenthümer zwischen 7 und 20 Morgen; 60 zwischen 20 und 50; 10 zwischen 50 und 100.

Die Bevölkerung ist 3600 Seelen. Die Größe 8000 Rds. Morgen im Ackerlande, und 4000 in Gemeinheitsgründen.

Das diese Verhältnisse aber nicht bloß in einzelnen Gemeinden statt finden, sondern in ganzen Regierungsbezirken, geht aus folgendem hervor:

Im Regierungsbezirk Aachen sind 58800 Familien so Grundeigenthum besitzen. Unter diesen sind allein

- 53435 so 25 Morgen u. drunter besitzen;
- 3128 so zwischen 25 u. 50 Morgen besitzen;
- 1502 zwischen 50 u. 100;
- 517 zwischen 100 u. 200;
- 138 zwischen 200 u. 300;
- 80 über 300.

Wie dieses Verhältniß von einem landrätthlichen Kreise zum andern wechselt, wie es aber im Ganzen doch immer so ziemlich dasselbe bleibt, das zeigt folgende Tabelle.

(Folgt der Tabelle No. 1.)

§. 126.

Sollen die großen Gutsbesitzer besonders wählen so wie in Baiern.

Aus der Tabelle sub No. 1, sieht man daß im Regierungsbezirk Aachen nur 80 Gutsbesitzer vorhanden sind, welche 300 Morgen und drüber besitzen.

In den anderen rheinischen Regierungsbezirken finden dieselbe Verhältnisse zwischen den großen und den kleinen Gütern statt. Man wird daher der Frage näher kommen, wenn man

die Statistik dieser Güter näher betrachtet. In der Tabelle sub No. 2, ist ihre Größe, ihre Grundsteuer, und ihre Lage näher anzugeben, so wie der gegenwärtige Besitzer in deren Händen sie sind.

(Folgt der Tabelle No. 2.)

Von diesen 80 Gütern ist die Hälfte in bürgerlichen Händen. Etliche 30 Güter waren ehemals Landtags berechtigt. Die übrigen nicht.

Die Hälfte der Besitzer wohnt nicht im Kreise; sind also nicht landsäßig. Mehrere wohnen in Brüssel, Lüttich u. s. w.

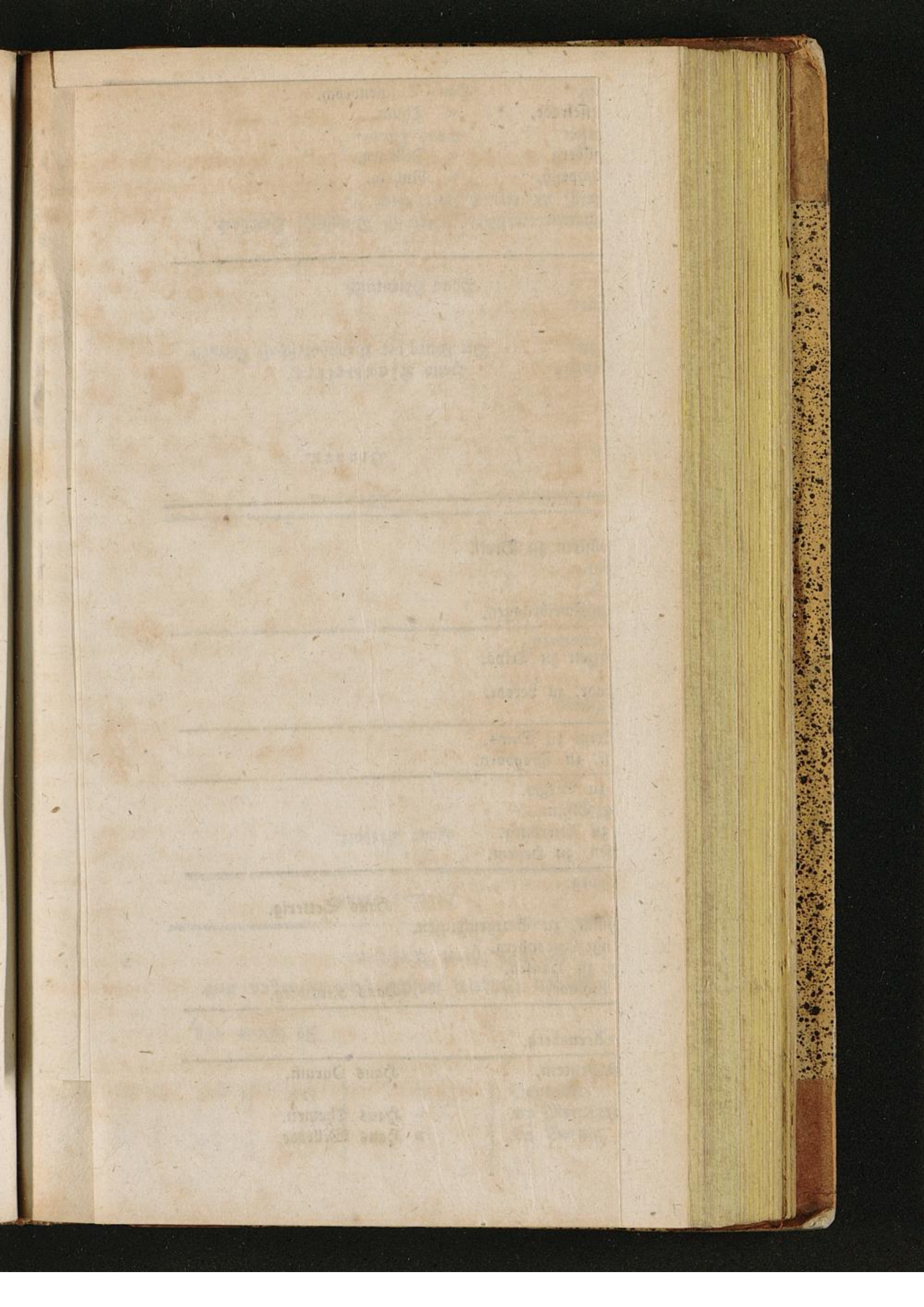
Es ist wahrscheinlich nicht einmal den Wunsch dieser Güterbesitzer, daß sie eine eigene Innung bilden, und einen oder zwei Deputirten unter sich wählen. Denn da die Hälfte bürgerlich und die andere Hälfte adelig sind, so fehlt schon ein gemeinschaftliches Band, so die ganze Innung umschlänge. Hierzu kommt, daß die Hälfte nicht im Kreise wohnt, mehrere sogar im Auslande. Sie haben daher unter sich auch wenig Berührungen und die wenigsten kennen sich.

Diejenigen die den Wunsch haben gewählt zu werden, werden wahrscheinlich nicht in diese Innung wollen, indem sie sagten: „Ich habe in meinem Kreise vielmehr Hoffnung gewählt zu werden, als wenn ich bei den 80 Größten des Regierungsbezirks bin. Denn in meinem Kreise sind unserer großen Güterbesitzer nur sechs. Davon ist einer Minorenn, einer eine Wittwe, einer ein steinalter Mann, einer wohnt in Brüssel und der fünfte nimmt wenn er gewählt wird, die Stelle nicht an.“

Ähnliches haben wir bei uns bei den Wahlen für den Departementalrath gesehen. Der Departementalrath vom Rhurdepartement so aus 24 Mitgliedern bestand, wurde nämlich auf folgende Weise gewählt:

Der Präfekt machte eine Liste von den 600 Höchstbesteuerten, aus denen die verschiedene Kantone 150 Wahlherren wählten, (electeurs) Diese bildeten das Wahlkollegium des Departements. (Collège électoral du Département.)

Jeder Kanton wählte eine gewisse Anzahl Wahlherren, 3, 4 oder 5, je nachdem die Bevölkerung stark war. Die Wahlherren



Verzeichniß der im Regierungsbezirk Aachen liegenden Gütern welche 300 Morgen und darüber enthalten, nebst ihrem Steuerfusse und ihren Besitzern.

| N. o. | Größe in ebn. Morg. | Grundsteuer in Franken. | Kreis. | Besitzer. | Welches Haus. |
|-------|------------------------------------|----------------------------|---------------|--|-------------------------------------|
| 1 | 1362 | 2578 | Aachen. | von Guaita. | |
| 2 | 1095 | 2047 | " | von Blankart. | Haus Alsdorf. |
| 3 | 900 | 2374 | " | Gräfin Hazfeld. | |
| 4 | 790 | 2450 | " | F. Pastor. | |
| 5 | 700 | 1400 | " | G. Pastor. | |
| 6 | 630 | 1895 | " | D. Demy. | |
| 7 | 400 | 726 | " | J. Zentes. | |
| 8 | 350 | 762 | " | Wittve Schillings. | |
| 9 | 345 | 517 | " | V. Schlöffer. | |
| 10 | 330 | 815 | " | von Burtscheid. | |
| 11 | 320 | 645 | " | Wittve Schumachers. | |
| 12 | 4095 | 1077 | Blankenheim. | Graf v. Veiffel. | |
| 13 | 650 | 363 | " | von Manteufel. | |
| 14 | 416 | 111 | " | P. Ganzer. | |
| 15 | 325 | 137 | " | B. Klein. | |
| 16 | 310 | 125 | " | F. Roesgen. | |
| 17 | 2096 | 3030 | Düren. | Graf v. Merode, Westerlo, | Merode. |
| 18 | 1400 | 3390 | " | Pastor. | |
| 19 | 1000 | 2476 | " | von Bongard, | Heyden. |
| 20 | 900 | 1580 | " | von Geier. | |
| 21 | 880 | — | " | J. Cremer. | |
| 22 | 760 | 1485 | " | J. Marx. | |
| 23 | 700 | 1714 | " | Graf von Hazfeld, | Haus Kinsweiler. |
| 24 | 700 | 2073 | " | Graf von Elmpf, | Die Burg der Unterherrschaft Burgen |
| 25 | 600 | 1447 | " | Deutgen. | |
| 26 | 550 | 1110 | " | Graf von Speer. | |
| 27 | 572 | 1108 | " | von Gynnich, | Haus Nervenich. |
| 28 | 510 | 791 | " | Laroche. | |
| 29 | 500 | 1124 | " | Schaffhausen. | |
| 30 | 494 | 1097 | " | Gräfin von Hochstädten-Niederzwier im Dingstuhl Hombach. | |
| 31 | 469 | 838 | " | Graf von Wolff, Weitemich Norvenich. | |
| 32 | 440 | 1622 | " | U. Gouark. | |
| 33 | 416 | 813 | " | v. Harff. | |
| 34 | 390 | 450 | " | W. v. Lommessen, | Haus Drove. |
| 35 | 300 | 533 | " | H. Frohn. | |
| 36 | 300 | 761 | " | H. Winderjahr. | |
| 37 | 885 | 2323 | Ertelenz. | v. Spains. | Haus Lujayenbroch. |
| 38 | 531 | 438 | " | Graf von Nesselrode, | " Thum. |
| 39 | 455 | 2064 | " | von Hüller. | |
| 40 | 450 | 998 | " | Graf von Hallberg | " Dillborn. |
| 41 | 410 | 2034 | " | Graf von Hompeich, | " Nührig. |
| 42 | 425 | 1950 | " | von Bongard. | |
| 43 | 375 | 1523 | " | Frau von Eynatten. | |
| 44 | 343 | 1497 | " | Org. | |
| 45 | 1200 | 506 | Eupen. | von Broich. | |
| 46 | 1078 | 903 | " | Nägelmakers. | |
| 47 | 1064 | 1866 | " | Graf v. Aury. | |
| 48 | 1017 | 1183 | " | Graf Pinto. | |
| 49 | 943 | 1466 | " | W. Durven. | |
| 50 | 933 | 2239 | " | M. Werken. | |
| 51 | 879 | 1044 | " | M. Durven. | |
| 52 | 642 | 2229 | " | A. Eönen. | |
| 53 | 576 | 1340 | " | J. Froessin. | |
| 54 | 480 | 1035 | " | Thiriard. | |
| 55 | 318 | 423 | " | J. Maus. | |
| 56 | 900 Tannenwald | 457 | Seidentrichen | Masset. | |
| 57 | 370 | 2050 | " | Graf von Gollstein zu Breil. | |
| 58 | 330 | 1300 | " | Wittve Classen. | |
| 59 | 302 | 1687 | " | J. Franken. | |
| 60 | 120 besitzt aber über 300 M. | 482 | " | von Negry zu Zweibrüggen. | |
| 61 | 178 ebenso. | 860 | " | Fr. von Eynatten zu Trips. | |
| 62 | 250 ebenso. | 1120 | " | Frau von Lerode, zu Lerode. | |
| 63 | 400 | 550 | Genrind. | Fehr. v. Syberg, zu Euchs. | |
| 64 | 400 | 176 | " | Fehr. v. Herff, zu Dreyboorn. | |
| 65 | 442 | 2154 | Heinsberg. | v. Wirbach, zu Birgel. | |
| 66 | 402 | 1845 | " | v. Leykam, zu Ehum. | |
| 67 | 340 | 1821 | " | v. Blankart, zu Aterburg. | |
| 68 | 301 | 935 | " | Wittve Jörissen, zu Hezem. | |
| 69 | 450 | 1824 | Jülich. | Frau von Begweg. | |
| 70 | 378 | 1607 | " | v. Stockum. | Haus Setterig. |
| 71 | 374 | 1526 | " | Frau von Wymar, zu Bettgenhausen. | |
| 72 | 365 | 899 | " | Frau von Winge-Linvenberg. | |
| 73 | 304 | 1260 | " | v. Fürstenberg, zu Hausen. | |
| 74 | 300 | 800 | " | Freifrau von Wymar, | Haus Kirchberg. |
| 75 | 450 | 412 | Malmedy. | D. Dehier. | |
| 76 | 415 | 557 | " | Herzogin von Arensberg. | |
| 77 | 400 | — | St. Vierz. | Erben von Doppelstein, | Haus Durum. |
| 78 | 320 | 293 | " | Schneider. | |
| 79 | 310 | 224 | " | von Montigny, | Haus Themen. |
| 80 | 303 | 287 | " | von Baintig, | Haus Wellrode. |

| | | | |
|-----|--|-----|-----|
| 1 | | 100 | 100 |
| 2 | | 100 | 100 |
| 3 | | 100 | 100 |
| 4 | | 100 | 100 |
| 5 | | 100 | 100 |
| 6 | | 100 | 100 |
| 7 | | 100 | 100 |
| 8 | | 100 | 100 |
| 9 | | 100 | 100 |
| 10 | | 100 | 100 |
| 11 | | 100 | 100 |
| 12 | | 100 | 100 |
| 13 | | 100 | 100 |
| 14 | | 100 | 100 |
| 15 | | 100 | 100 |
| 16 | | 100 | 100 |
| 17 | | 100 | 100 |
| 18 | | 100 | 100 |
| 19 | | 100 | 100 |
| 20 | | 100 | 100 |
| 21 | | 100 | 100 |
| 22 | | 100 | 100 |
| 23 | | 100 | 100 |
| 24 | | 100 | 100 |
| 25 | | 100 | 100 |
| 26 | | 100 | 100 |
| 27 | | 100 | 100 |
| 28 | | 100 | 100 |
| 29 | | 100 | 100 |
| 30 | | 100 | 100 |
| 31 | | 100 | 100 |
| 32 | | 100 | 100 |
| 33 | | 100 | 100 |
| 34 | | 100 | 100 |
| 35 | | 100 | 100 |
| 36 | | 100 | 100 |
| 37 | | 100 | 100 |
| 38 | | 100 | 100 |
| 39 | | 100 | 100 |
| 40 | | 100 | 100 |
| 41 | | 100 | 100 |
| 42 | | 100 | 100 |
| 43 | | 100 | 100 |
| 44 | | 100 | 100 |
| 45 | | 100 | 100 |
| 46 | | 100 | 100 |
| 47 | | 100 | 100 |
| 48 | | 100 | 100 |
| 49 | | 100 | 100 |
| 50 | | 100 | 100 |
| 51 | | 100 | 100 |
| 52 | | 100 | 100 |
| 53 | | 100 | 100 |
| 54 | | 100 | 100 |
| 55 | | 100 | 100 |
| 56 | | 100 | 100 |
| 57 | | 100 | 100 |
| 58 | | 100 | 100 |
| 59 | | 100 | 100 |
| 60 | | 100 | 100 |
| 61 | | 100 | 100 |
| 62 | | 100 | 100 |
| 63 | | 100 | 100 |
| 64 | | 100 | 100 |
| 65 | | 100 | 100 |
| 66 | | 100 | 100 |
| 67 | | 100 | 100 |
| 68 | | 100 | 100 |
| 69 | | 100 | 100 |
| 70 | | 100 | 100 |
| 71 | | 100 | 100 |
| 72 | | 100 | 100 |
| 73 | | 100 | 100 |
| 74 | | 100 | 100 |
| 75 | | 100 | 100 |
| 76 | | 100 | 100 |
| 77 | | 100 | 100 |
| 78 | | 100 | 100 |
| 79 | | 100 | 100 |
| 80 | | 100 | 100 |
| 81 | | 100 | 100 |
| 82 | | 100 | 100 |
| 83 | | 100 | 100 |
| 84 | | 100 | 100 |
| 85 | | 100 | 100 |
| 86 | | 100 | 100 |
| 87 | | 100 | 100 |
| 88 | | 100 | 100 |
| 89 | | 100 | 100 |
| 90 | | 100 | 100 |
| 91 | | 100 | 100 |
| 92 | | 100 | 100 |
| 93 | | 100 | 100 |
| 94 | | 100 | 100 |
| 95 | | 100 | 100 |
| 96 | | 100 | 100 |
| 97 | | 100 | 100 |
| 98 | | 100 | 100 |
| 99 | | 100 | 100 |
| 100 | | 100 | 100 |

wurden nämlich nach der Bevölkerung unter alle Kantone vertheilt. In jedem Kanton war jeder stimmfähig so männlichen Geschlechts war 21 Jahre alt, und auf der Gemeinliste eingeschrieben. Das erstemal wurden die 24 Departementsräthe von der Regierung ernannt. Nachher ging alle 5 Jahre ein Drittel ab, und das Wahlkollegium wählt für die 8 abgegangenen 16 Kandidaten, aus denen dann die Regierung die 8 ernannte, so ihr gesielen. Von diesen 16 Kandidaten mußte das Wahlkollegium wenigstens 8 außerhalb wählen, es konnte aber auch alle 16 außer sich wählen. Diejenigen der 600 Höchstbesteuerten, die nun gerne in den Departementalrath kommen wollten, ließen sich nicht unter die 150 Wahlherren wählen. Dieses waren lauter große Gutsbesitzer, da die Wahlen auf dem Lande immer gegen großes Vermögen gehen, und diese disputirten nun unter sich, wen sie zu den 8 Kandidaten nehmen wollten, so sie unter sich wählen durften — hingegen bei den andern 8 so sie außer sich wählen mußten — vereinigten sie sich leicht auf einem guten Freunde der auch großer Gutsbesitzer war, und der die Klugheit gehabt, sich nicht unter die 150 wählen zu lassen. *)

Im Regierungsbezirk Trier, sind nur noch 10 adelige die

*) Das Collège electoral d'arrondissement bestand ebenfalls aus 150 bis 200 Wahlherren. Diese wurden von jedem Kanton des Arrondissements gewählt. Wahlfähig war jeder so 21 Jahr alt und als französischer Bürger auf der Gemeinliste stand.

Die Wahlherren fürs Departement sowohl als fürs Arrondissement wurden auf Lebenszeit gewählt, doch fanden alle fünf Jahren neue Wahlen statt um die Abgegangenen und die Gestorbenen zu ersetzen.

Für das gesetzgebende Korps wählte jedes Wahlkollegium zwei Kandidaten, sowohl die des Arrondissements als des Departements.

Aus drei Kandidaten so auf diese Weise gewählt waren suchte denn der Senat einen aus.

Man sieht, daß damals Frankreich nur den Schein der Freiheit hatte, nur die leere Schale im Vergleich gegen jetzt, wo unter dem Könige 120000 der Höchstbesteuerten die Deputirten für ganz Frankreich, ohne alle Dazwischenkunft der Regierung wählen. — Jetzt beruht die Freiheit auf die Aristokratie der großen Grundbesitzer. Damals hatte die Despotie den Schein der Freiheit auf das demokratische Element des gemeinen Mannes gebaut, indem jeder Wähler war, so 21 Jahr alt und männlichen Geschlechts.

noch ein bedeutendes Grundeigenthum besitzen. Die Hälfte ist aber nicht landsäßig. Im Kreise Koblenz sind nur 16 von denen ebenfalls die Hälfte außer Landes wohnt. Im ehemaligen Herzogthum Cleve sind blos noch die Freiherren von Wyllich und von Loo im Lande ansäßig und begütert, als die einzigen von den alten aufgeschwornen Wappen im Clevischen übrig geblieben sind. *)

Aus allen diesem scheint zu folgen, daß es besser ist, daß man für die Rheinprovinzen das Wahlgesetz ganz einfach läßt, und die großen Gutsbesitzer nicht besonders wählen läßt, weil ihrer so wenige sind, weil sie keine besondere Innung ausmachen, weil die wenigsten in den Kreisen wohnen wo sie begütert sind, und weil sie sich untereinander nicht kennen.

§. 127.

Sollen die Gewerbe besonders wählen?

In Baiern wählen die Städte und Märkte besonders, und der Sitz der Gewerbe sind dort die Städte. Bei uns sind die Gewerbe aufs Land zerstreut, und wenn man sie besonders will wählen lassen, so muß man wie im Nassauischen die Patentrulle zum Grunde legen. Indeß tritt eine Schwierigkeit ein; Bei uns ist der Ackerbau ebenfalls ein Gewerbe, und so sehr mit den andern verflochten, daß es oft schwer zu sagen ist, ob man diesen oder jenen bei den Ackerbauenden oder bei den Gewerbetreibenden soll stimmen lassen, da er in beiden Steuerrollen fast gleich hoch angeschlagen. — Obgleich das wählen nach der Patentrulle schon seine nicht kleinen Schwierigkeiten hat, so ist die Sache doch immer noch ausführbar, und man kann besondere Deputirte für das Gewerbe des Ackerbaues, und besondere Deputirten für die anderen Gewerbe wählen lassen.

Allein einige haben vorgeschlagen: man solle nach Ständen wählen lassen, und in den Ständen wieder nach Innungen und Zünften. Wenn z. B. die Handwerker eines Regierungsbezirks 3 Glieder in die Kammer zu wählen hätten, so stimmte die Zunft der Schneider, die der Wagner, die der Zimmerleute, die

*) S. die Beilage im zweiten Bande.]

der Tischler u. s. w. jede für sich. Allein diese Wahlen würden schon deswegen schlecht werden, weil die Leute sich untereinander gar nicht kennen, da die Gewerbe sich über das ganze Land zerstreut haben, und es würde schon keine Kleinigkeit seyn, die Schmiede aus einem ganzen Regierungsbezirke zusammen zu bringen und zum abstimmen.

Bei den Gemeinewahlen geht diese Eintheilung nach Innungen ebenfalls nicht, wenigstens nicht bei den Landgemeinen, und eben in diesen wohnt drei Viertel der ganzen Bevölkerung. Denn die 3 Schmiede, die 4 Zimmerleute, die 5 Schuster und die 6 Schneider, die in einer solchen Gemeinde zu finden sind, können doch für sich keine Innung machen und einen Schöffen wählen. — Eine Zunft kann nur da bestehen, wo sie zahlreich und mächtig ist. 5 Meister können unter sich so wenig eine Innung machen, als 5 Haushaltungen eine Gemeinde. Jene können keinen Altmeister unter sich wählen, und diese keinen Bürgermeister.

Es gibt keine Stände mehr, sondern nur noch Beschäftigungen, und leicht geht jetzt der Mensch von der einen zur andern über. Der Sohn des Schneiders wird ein Schuster, und der Sohn des Schmiedes ein Wagner. Alles Innungswesen beruht aber wesentlich auf dem abgeschlossenen Sein in sich selber, welches dadurch erreicht wird: daß der Sohn der Beschäftigung des Vaters folgt, und daß die Zunft nur Meisterkinder in die Lehre nimmt. — Jede Innung ist in ihrem Wesen so eingerichtet, wie die Adelsinnung es war, und dieses ganze Innungswesen ist im Mittel aller entstanden, und mit dem Mittel aller wieder zu Grunde gegangen. Wenn es jetzt noch bestände, so müßte es jetzt schon an den Militäreinrichtungen und an den Landwehren zu Grunde gehen, da diese alle andere gesellschaftliche Einrichtungen durchkreuzen. Damals als es entstand, bildete der Krieger, oder Ritterstand ebenfalls eine besondere Innung. Dieses war die Dienstmannschaft, welche neben den anderen Innungen bestand, ohne diese zu durchkreuzen. — Daß in Indien sich die Kasten so lange gehalten, rührt daher, daß sie nebeneinander stehen, scharf gesondert, und ohne sich zu durchkreuzen. Wenn

dort die Schetris (der Wehrstand) die Klasse der Bramanen und die der Banianen (Kaufleute) und die der Schutterz (Ackerbauern) so durchkreuzte, wie bei uns die Kriegerleute alle Stände durchkreuzen und in allen Ständen zu finden sind, kurz wenn sie dort die Landwehrordnung einführten, und die Bramanen, und die Schutterz, und die Banianen alle Sonntags exerciren und schwenken müßten, grade wie die Schetris, dann wäre das Kastenwesen in der nächsten Generation schon ganz aufgelöst. *)

Sobald die Deputirten beisammen sind, so vertreten alle zusammen das ganze Land, und nicht jeder Einzelne die Stadt oder den Stand der ihn gesendet. Manuel ist jetzt in der Deputirten-Kammer von Frankreich, ob ihn nun die Wendee oder Finistere gewählt, oder ob, wenn nach Ständen gewählt worden, ihn seine Kollegen, die Advokaten gewählt, oder die Bauern, das gilt völlig gleich. Es ist derselbe Manuel, und er hat dieselbe Pflichten und Rechte.

Wenn man ganz einfach nach der Grundsteuer wählen läßt, so werden die Städte und das Land, die Gewerbe und der Ackerbau in ihrer verhältnißmäßigen Stärke vertreten, und ob ein Deputirter von diesem oder von jenem Stande, von dieser

*) Die Bramanen sind bekanntlich nach indischen Religionsbegriffen aus Bramas Gehirn entsprungen. Sie bilden den Stand der Priester. Die Schetris sind aus Bramas Schulter entsprungen, und bilden den Wehrstand. Die dritte Klasse sind die Banianen, dieses sind die Kaufleute, so aus Bramas Bauch entsprungen sind. Die vierte Klasse sind die Schutterz, sie sind aus Bramas Füßen, und bilden den Nährstand als Ackerbauer, Handwerker u. s. w.

Es ist ungemein schwer, etwas vernünftiges über die Herstellung der Zünfte zu sagen, ohne eine ganz genaue Statistik der Gesellschaft und eine sehr klare Ansicht über ihre Mechanik zu besitzen. Es ist ungleich schwerer als ein Zollgesetz zu machen, in dem keine inneren Widersprüche verborgen, und wie schwer dieses ist, daß hat die Erfahrung gelehrt.

Auf jeden Fall muß alles was hierin geschehen soll, von den Gemeinen selber ausgehen, und nicht vom Staate, so wie im Mittelalter auch alle diese Einrichtungen von dem damaligen Gemeinwesen der Städte ausgegangen sind.

oder jener Grafschaft gewählt worden, das ändert im Grunde genommen gar nichts. Es ist immer derselbe Mann, und er hat immer dasselbe Amt.

In folgender Tabelle ist nach einem ungefähren Anschläge angegeben, wie sich die drei verschiedenen Arten von Vermögen, der Grundbesitz, die Kapitalien und die Gewerbe in den verschiedenen Kreisen des Regierungsbezirks Aachen zu einander verhalten, und man wird finden, daß man im Durchschnitt immer wieder auf dieselbe Zahlen kommt, daß zwei Drittel des Vermögens im Grundeigenthume steckt, und nur ein Drittel in den Gewerben.

Vertheilung des Vermögens zwischen den Grundbesitzern,
den Kapitalisten und den Gewerbetreibenden im
Regierungsbezirk Aachen.

| Nro. | Kreise. | Grundbesitzer. | Kapitalisten. | Gewerbetreibende. | Summa. |
|------|---------------------------------------|----------------|---------------|-------------------|--------------|
| 1 | Stadtkreis Aachen. | 200 | 1 | 800 | 1000 |
| 2 | Landkreis Aachen. | 854 | „ | 145 | 1000 |
| 3 | Kreis Blankenheim. | 810 | 10 | 180 | 1000 |
| 4 | — Düren. | 770 | 175 | 55 | 1000 |
| 5 | — Erkelenz. | 920 | 20 | 60 | 1000 |
| 6 | — Eupen. | 333 | „ | 667 | 1000 |
| 7 | — Gemünd. | 338 | „ | 667 | 1000 |
| 8 | — Geilenkirchen. | 920 | „ | 80 | 1000 |
| 9 | — Heinsberg. | 880 | „ | 120 | 1000 |
| 10 | — Jülich. | 925 | 25 | 50 | 1000 |
| 11 | — Montjoie. | 300 | „ | 700 | 1000 |
| 12 | — Malmedy. | 600 | „ | 400 | 1000 |
| 13 | — St. Vith. | 880 | 10 | 110 | 1000 |
| | Summa. | 8725 | 241 | 4034 | 13000 |
| | Diese macht im Durchschnitt | 671 | 19 | 310 | 1000 |
| | oder . . . | 67 | 2 | 31 | 100 |

Da diese Zahlen von den Landrathen der verschiedenen Kreise aufgestellt worden, und da nicht zu vermuthen, daß sie alle in demselben Sinne zu groß oder zu klein, so sind die Mittelzahlen, so aus den 13 verschiedenen Angaben genommen, wohl ziemlich genau.

Man sieht aus diesen Zahlen, daß wenn man jede Grafschaft ganz einfach nach ihren Steuern wählen läßt, und blos die Steuern zur Basis des Wahlgesezes macht, man eine völlig gute Vertretung der Grafschaft erhält, die nämlich in dem Sinne gut ist: daß sie aus der Mitte des Vermögens der Grafschaft hervorgeht, und daß jedesmal die Art des Vermögens die Entscheidung gibt, die die Stärkste ist. — So entscheiden in den angeführten 13 Kreisen des Racherer Regierungsbezirks die Gewerbetreibenden die Wahlen in 4 Kreisen, nämlich im Stadtkreis Aachen, im Kreise Eupen, im Kreise Gemünd und im Kreise Montjoie.

§. 128.

Die Verfassungs-Urkunde.

Die Verfassungsurkunde enthält zweierlei:

- 1) Allgemeine Grundsätze nach welchen sich die Gesetzgebung des Reichs bei allen künftigen Gesetzen zu richten hat, z. B. Gleichheit der Abgaben, Gleichheit vor dem Gesetz u. s. w.
- 2) Die Bestimmung über die Einrichtung der Gesetzgebung, die Zusammenberufung der Kammern, die Art ihrer Zusammensetzung u. s. w.

Die Verfassungsurkunde, so vom Könige der Nation als ein grosser Freiheitsbrief gegeben wird, enthält, wenn man der Sache bis auf den Grund geht, weiter nichts, als eine neue Einrichtung der Gesetzgebung, die sich dadurch vorzüglich von der älteren unterscheidet, daß sie öffentlich ist.

Dadurch, daß sie öffentlich ist, nimmt die ganze Nation Antheil an ihr, und indem sie zugleich das Recht ausübt, ihre Deputirten zu dieser Gesetzgebung zu senden, so nimmt sie thätigen Antheil an derselben. Sie gibt auf diese Weise ihre Zustimmung zu den Gesetzen, die sie regieren, und versagt ihre Zustimmung denen, die ihr mißfallen. Früher war dieses nicht.

Die Gesetze wurden bloß von den höheren Staatsbeamten entworfen, und dem Könige zur Unterzeichnung vorgelegt, ehe das Gutachten der Nation darüber eingeholt worden. Eine Folge hiervon war, daß die Gesetze vielfach sehr unvollkommen gefaßt waren, und daß sie bei ihrer Ausführung auf so viele Hindernisse stießen, daß sie entweder ganz oder zum Theil wieder zurückgenommen werden mußten, wodurch dann eine Menge Verordnungen entstanden, bei denen die späteren die früheren theils aufhoben, theils modificirten. Hiedurch entstanden dann so verwickelte und doppelsinnige Bestimmungen, daß nur wenig Menschen waren, die sich rühmen konnten: daß sie die Gesetze ihres Landes in der Vollkommenheit kannten, daß sie vor Irrthum sicher. Eine zweite Folge hiervon war: daß dem Volke die Gesetze und die Gründe für die Gesetze gänzlich unbekannt waren, und daß es sie vielfach unrichtig beurtheilte und tadelte, nicht so sehr aus bösem Willen, als aus Unkenntniß.

Dadurch, daß die Gesetzgebung öffentlich wird, ist der erste und der größte Schritt zu ihrer Vervollkommnung geschehen, und alle andere folgen unmittelbar aus diesem.

Weil die Gesetze hiedurch sehr vollkommen werden, und möglichst genau auf den Zustand der Gesellschaft und auf die Verhältnisse der Dinge passen, so fällt das Regieren nach dem Augenmaße, welches man früher eben der Unvollkommenheit der Gesetze wegen vielfach nachsehen mußte, völlig weg. Auch würde es schon dadurch unmöglich werden, da nun jedermann die Gesetze kennt, und also jeder, der nicht Lust hat zu gehorchen, wenn ihm etwas befohlen wird, das in keinem Gesetze vorgeschrieben, grade zu sagt: er thät es nicht, eben weil er berechtigt, bloß den Gesetzen zu gehorchen und niemals der Willkühr.

Die Verwaltung geht dann mit einer größeren Leichtigkeit, und der beständige Konflikt der Behörden, und das durcheinander greifen der Geschäftskreise fällt weg, eben weil in der Gesetzgebung des Reichs alles in großen Massen geordnet wird, und das klein verwickelte Naderwerk vermieden, wodurch die Staatsmaschine ein großes Planetarium geworden, in welchem

man für jede neue Bewegung, so man am Himmel gefunden, auch wieder ein neues Mädchen eingestellt hat.

Viele sind der Meinung: daß in der Verfassungsurkunde dieses alles ausführlich bestimmt werden müsse, und daß in ihr die ganze Anordnung der Verwaltung seyn müsse. Dieses ist ein Irrthum, der aus Mangel an Kenntniß des Gegenstandes herrührt. Das was von selber kommt, braucht man in der Verfassungsurkunde nicht vorzuschreiben, und diejenigen, die sie entwerfen, müssen nicht allein die Verfassungsurkunde kennen, sondern auch alle Folgen und Wirkungen, die aus ihr mit einer Art von Naturnothwendigkeit fließen. Dieser Mangel an Kenntniß war besonders bei dem Württembergischen Verfassungsentwurf fühlbar. Dieser bestand bloß aus kleinen Rädern, ohne allen Zusammenhang und Einheit, da heute die Stände eins hereingebracht und morgen die Minister ein anderes. — Dann enthielt er ferner schon eine Menge wirklicher Gesetze, und das ganze Regulativ der Kammer, wodurch er dann endlich zu einem mäßigen Oktavbände angewachsen war. *)

Eine Verfassung ist ihrer Natur nach für eine lange Reihe von Jahren, und, je nachdem das Geschick des Reichs ist, dem sie gegeben wird, vielleicht für eine Reihe von Jahrhunderten. Sie muß also nichts enthalten, von dem sich voraussehen läßt, daß es einmal muß geändert werden, weil es der Zeit und den Verhältnissen der Dinge nicht mehr angemessen. — Je kürzer und je klarer und bestimmter sie gefaßt, desto besser ist sie, und da

*) Es war ein wahres Glück, daß der Verfassungsentwurf in Württemberg nicht angenommen wurde. Wegen der Verworrenheit und Dunkelheit, so in ihm herrschte, würden alle künftige Berathungen über Gesetze bloß in Zänkereien bestanden haben; wie die Verfassungsurkunde eigentlich zu verstehen sei? Die dort herrschende Verwirrung wäre durch die schlechte und verworrene Sprache verewigt worden, aus der sich weder die Stände noch die Minister beim besten Willen würden haben herausretten können, bis sie sich einmal drüber geeinigt, die Verfassungsurkunde abzuschaffen, und eine ganz neue zu machen, um so endlich die Quelle des Haders für immer zu verstopfen.

man für den Augenblick nichts weiter bedarf, als die Einrichtung der Gesetzgebung, so ist es thöricht, wenn man etwas weiter hereinsetzt. — Die Gesetze die man später bedarf, werden nicht in der Verfassung gemacht, sondern nach derselben.

Die Verordnungen über die Verwaltung werden vom Ministerio gemacht, und vom Könige vollzogen, und wenn hiebei Bestimmungen allgemeinen Inhalts sind, von denen der König urtheilt, daß es nützlich, daß sie durch ein allgemeines Gesetz festgestellt werden, so befiehlt er: daß sie den Kammern sollen vorgelegt werden.

Endlich gehören die Regulative der Kammern weder in die Gesetzgebung noch in die Verfassungsurkunde, sondern blos zur Erkenntniß jeder Kammer, die hierin nach eigener Einsicht verfährt, da sie als eine besondere Innung das Recht hat, alle Angelegenheiten, so ihre innre Einrichtungen betreffen, nach eigener Willkühr zu ordnen.

§. 129.

Ich habe in meinem Buche über Verfassung S. 272 bis 271 den Entwurf zu einer Verfassung gegeben, die auf altgermanisches Recht, auf neugermanische Stände und auf einen gesalbten König beruht. — Dieser Entwurf hat 56 Paragraphen.

Ich habe unterdeß das Urtheil vieler verständiger Männer darüber zu Rathe gezogen, und da ich mich seit der Zeit fast ausschließlich mit Verfassungsgegenständen beschäftigt, so glaube ich ihn jetzt nicht allein besser fassen zu können, sondern auch kürzer.

Verfassungsentwurf.

1. Die christliche Religion ist die Religion des Staates. Jedes Bekenntniß derselben ist frei.
2. Das evangelische Bekenntniß ist das Bekenntniß des königlichen Hauses.
3. Die Grundeigenthümer bilden den Staat. Sie sind frei und vor dem Gesetz einander gleich in Pflichten und Rechten.
4. Unter den Grundeigenthümern gibt es nur Freie und Edle. Eigene Größe gibt Glanz dem Adel, nicht fremde Niedrigung.

5. Jedes Gemeinewesen verwaltet sich selbst.
6. Jeder wird besteuert nach Vermögen, so wie das Gesetz befiehlt.
7. Die Rede ist frei so wie die Schrift und der Druck. — Ueber ihre Vergehen erkennen die Gerichte.
8. Das Haus des Mannes ist sein Heiligthum und seine Freistadt.
9. Die Gerichte sind öffentlich.
10. Jeder wird von seines Gleichen gerichtet.
11. Keiner kann seinem natürlichen Richter entzogen werden.
12. Jeder Verhaftete muß seinem Richter in 24 Stunden vorgestellt, und bei bloßen Vergehen gegen Bürgschaft entlassen werden.
13. Kein Verbrechen wird durch die Einziehung des Vermögens bestraft.
14. Jedem Verurtheilten sind zehn Tage bis zu seinem Tode gegönnt.
15. Die Gerichtshöfe sind unabhängig. Die Richter werden auf Lebenszeiten ernannt.
16. Jeder wird besteuert nach Vermögen, so wie das Gesetz es befiehlt.
17. Alle Jünglinge dienen im Heere. Alle Männer in den Wehren.
18. Jeder Wehre kann, durch Verdienst gehoben, jedes Amt im Staate bekleiden.
19. Das Haus Hohenzollern, regiert nach der Folge der Erstgeburt.
20. Der König stirbt nicht. Der König fehlt nicht. Im Könige wohnt die Gnade.
21. Der König ist Gesetzgeber, Regent und Richter; alles dieses nach den Grundsätzen des Reichs.
22. Der König ernennt die Minister, den Staatsrath und alle Bedienten der Krone.
23. Die Gesetze werden im Staatsrathe entworfen, dann den Kammern vorgelegt.
24. Erhalten sie die Zustimmung der Kammern, so werden sie dem Könige vorgelegt.

25. Der König nimmt sie an oder verwirft sie. Beides nach seinem königlichen Wohlgefallen.

26. Keine Abgabe kann erhoben werden, ohne ein Gesetz, daß diese Abgabe befiehlt.

27. Bei der Thronbesteigung werden die Summen für die laufenden Kosten der Verwaltung bestimmt, und für die ganze Regierungszeit des Königs bewilligt.

28. Die außergewöhnlichen Kosten werden jährlich bestimmt, und für diese besondere Abgaben bewilligt.

29. Zu den außergewöhnlichen Kosten können die Grundsteuern nur für ein Jahr, und andere Steuern nur für drei Jahre bewilligt werden.

30. Alle Steuergesetze kommen zuerst in die Kammer der Gemeinen.

31. In die Kammer der Gemeinen sendet jede Grafschaft auf 5000 Familien einen Deputirten.

32. Außerdem senden alle Städte denen der König durch offene Briefe das Recht erteilt, Deputirte in die Kammer der Gemeinen. Ferner sendet jede Universität einen, und jede 200 Pfarrhöfe einer Provinz senden einen.

33. Die Kammer der Pairs besteht aus den Prinzen des königlichen Hauses, aus den ältesten der fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häuser, so sonst Reichs unmittelbar waren, und aus denen Reichsherren, welche der König wegen ihrer Verdienste um das königliche Haus und um den Staat mit dem Reichsadels belehnt und ihr Geschlecht ins Oberhaus führt.

34. Die Pairs treten nach vollendetem 25. Jahre in die Kammer der Pairs. Die Deputirten der Gemeinen treten nach vollendetem 30. Jahre in die Kammer der Gemeinen.

35. Der König ruft die Kammer zusammen, eröffnet sie und vertagt sie nach seinem königlichen Wohlgefallen.

36. Jedes Jahr wird ein Fünftel von der Kammer der Gemeinen neu gewählt. Die Abgehenden sind wieder wählbar.

37. Der König kann so oft es ihm gut dünkt, die Kammer der Gemeinen, auflösen und eine neue wählen lassen.

38. Keine Vertagung kann über ein Jahr dauern.

39. Die Minister können vom Könige aus beiden Kammern genommen werden.

40. Jede Kammer kann einen Schluß machen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind.

41. Bei jedem Beschlusse entscheidet die Mehrheit der anwesenden Glieder.

42. Jede Kammer wählt ihren Sprecher. Der König bestätigt ihn, oder verweigert die Bestätigung.

43. Die Minister sind verantwortlich. Die Kammer der Gemeinen kann vor der Kammer der Pairs als Kläger gegen sie auftreten.

44. Die Glieder beider Kammern, können wegen Staatsverbrechen nur bei der Kammer der Pairs angeklagt werden.

45. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Auf den Vorschlag zweier Mitglieder, können sie in geschlossener Berathung treten.

46. Der König bestimmt ihren Versammlungsort. Dieser kann nie in einer Gemeinde von mehr als 10000 Familien sein.

47. Die Verfassung wird in fünf Jahren in allen ihren Theilen ausgeführt.

48. Jeder Artikel der Verfassung wird in besonderen Gesetzen entwickelt. *)

*

*

*

Ich muß zu ein Paar Artikeln bei denen meine Freunde Schwierigkeiten gefunden, erläuternde Bemerkungen machen.

*) Man sieht daß diese 48 Artikel alles enthalten, was man irgend in eine Verfassung gebraucht. Ich glaube sogar daß man sie nicht einmal alle 48 gebraucht, weil man das was bereits vorhanden, nicht in der Verfassung zu setzen braucht, z. B. Art. 19. Das Haus Hohenzollern regiert nach der Folge der Erstgeburt. Dieses ist eine Thatsache die keine neue Bestimmung bedarf, und um so weniger, da es scheinen könnte, als habe die Verfassungs-Urkunde etwas hierüber bestimmt. Ebenso halte ich es nicht für nothwendig, daß jeder Paragraph in so wenig Worte gefaßt werde, wie hier geschehen, obgleich ich es für sehr nützlich halte, daß sie so wie Moses seine zehn Gebote in einem ganz kurzen Lapidarstyl abgefaßt werden.

Zuerst wollte es ihnen nicht einleuchten, daß das evangelische Bekenntniß, verfassungsmäßig das Bekenntniß des königlichen Hauses sein sollte. Später scheint man doch eingesehen zu haben, daß ein König von Preußen eben so nothwendig Protestant sein muß wie der König von England und der König von Dänemark und Schweden, und daß derjenige König von Preußen der katholisch würde, und der sein ganzes Haus katholisch machte, eben so den Nerv seines Staates durchschnitt, als Sachsen es gethan. Sachsen war der Mittelpunkt der Reformation, und indem sich das regierende Haus von ihr trennte und sich außer sie stellte, verlor es seine natürliche Haltung, wodurch es dann zu der falschen Politik verführt worden, die es am Ende, um die Hälfte seiner Länder gebracht.

Preußen ist protestantisch wegen seiner Geschichte, nicht wegen seiner Politik. Nach dieser sind unter den zehn Millionen Einwohner nur sechs Millionen Protestanten und vier Millionen Katholiken.

Die zweite Schwierigkeit fand man bei dem Artikel: Daß die Grundeigenthümer die eigentliche Aktionäre der Gesellschaft sind; — Daß diese den Staat bilden. — Man glaubte nemlich daß dieser ungemein wenige gewesen, etwa nur ein Drittel, und daß zwei Drittel der Bevölkerung zu den Heuerleuten gehörten. Als man später belehrt wurde, daß die Grundeigenthümer die große Mehrzahl bilden, daß jeder dazu gehört, der in der Rolle der Grundsteuer steht, daß jeder in dieser ist, der einen Garten oder ein Haus besitzt, und daß die Familien der Heuerleute, die gar kein unbewegliches Eigenthum besitzen, nur $\frac{1}{3}$ der Nation ausmachen, so scheint man sich auch hiebei beruhigt zu haben. Besonders deswegen, weil jeder unter die Klasse der Aktionärs gehen kann, sobald es ihm genehm, da er nur unbewegliches Eigenthum zu erwerben braucht, und die Früchte von seinem geistigen Kapital in Land und Sand anlegen. Denn die Grundeigenthümer bilden keine geschlossene Innung, die nur Meistersöhne in sich aufnehmen.

Eine dritte Schwierigkeit fand man in dem 13. Artikel: daß jedem Verurtheilten 10 Tage zu seinem Tode

vergdunt seyen. Man meinte solches sei keine Wohlthat für ihn, da er nun 10 Tage länger die Todesangst auszustehen.

Allein dieser Artikel ist nicht allein des Verurtheilten wegen da, sondern des Staates wegen, damit der verhindert werde sich zu übereilen und unschuldiges Blut zu vergießen. Wenn man die Geschichte durchgeht, so findet man daß bei allen sogenannten Staatsstreichen, (Coups d'Etat) eine Eile bei den Hinrichtungen ist, als wenn alles zu Grunde gehe, wenn einige Individuen ein paar Tage länger athmeten. Wenn ein bestimmtes Gesetz da ist, daß jedes Urtheil 10 Tage verzögert, so wird dieses nicht so leicht übersprungen, und weil man vorher weiß, daß man es nicht überspringen kann, so bedenken sich die Partien ehe sie zum äußersten schreiten, aus dem sie sich nur durch schnelle Hinrichtungen retten können, die jede Rückkehr unmöglich machen.

In Rom bestand ein ähnliches Gesetz. Es wurde bei der Gelegenheit gemacht, als Priscus unter Nero vorschnell verdammt und hingerichtet wurde. Der Senat gab darauf das Gesetz: daß jedes Urtheil den zehnten Tag ins Archiv komme, und daß so lange dem Verurtheilten das Leben gefristet werde. *) Wenn auch in einem Jahrhunderte nur einem einzigen Menschen das Leben dadurch gerettet wird, so ist dieses wichtig, und nicht allein für den Geretteten, sondern auch für den Staat. Denn je gerechter und milder der Staat, und je sorgfältiger er verhütet, daß seine Erde kein unschuldiges Blut

*) Auch bei den Kriegsteuten ist immer so eine Eile in den Hinrichtungen, als wenn die Armee zu Grunde gehe, wenn ein Verurtheilter nicht innerhalb 24 Stunden gehangen oder erschossen würde. Als in 7jährigen Kriege vor der Schlacht von Crefeld die französische Armee in unserer Gegend stand, so wurde ein armer Schulmeister als Spion eingebracht, der auf einer Windmühle gefesselt und das Lager abgezeichnet. — Der Mann hatte zu seinem Unglücke Zeichnen gelernt, und wollte zum Andenken sich vom Lager eine Zeichnung machen. Er sagte dieses, er sagte wo er zu Hause sey, daß er eine Frau mit fünf Kindern habe, man möge nur hinschicken. — Man schickte hin. Die Frau wußte sich nicht zu helfen, sie lief zum Beamten um sich eine Bittschrift an den General machen zu lassen; der Beamte

erinke; desto dauender ist alles in ihm. — Das dauende ist aber eben der oberste Grundsatz bei allen Staats Einrichtungen; da der Staat grade aus dem dauenden hervorgeht, aus dem Jahrhundert und aus der Folge der Geschlechter.

Endlich fand man eine vierte Schwierigkeit im 26 Artikel.

„Der König bestimmt den Versammlungsort der Kammern.
„Dieser kann nie in einer Gemeine von mehr als 10,000 Familien seyn.“

Man meinte, hiedurch würde ja die Residenz ausgeschlossen, und was diese dazu sagen würde, daß man ihr die Ehre und die Brodwinnung nehmen wolle, so aus der Anwesenheit der Stände folge?

Freilich ist hiedurch die Residenz ausgeschlossen, und eben deswegen: da das Land der Residenz wegen nicht vorhanden ist, und dieses sehr wohl daran thut, wenn es seine Angelegenheiten unabhängig von der Residenz hält. — Warum nahm die Revolution in Frankreich diese blutige Richtung, und warum konnte es eine Partie dahin bringen, daß der König und die Königin hingerichtet wurden?

Eben weil der Nationalkonvent in der Residenz war, in Paris, diesem großen Asyl der beschlossenen Heereleute. Die Faktionen setzten alle ihre Staatsstreiche mit Hilfe der Pariser Gemeine durch, und ganz Frankreich war von einer einzigen Gemeine abhängig. Dieses war unmöglich, wenn die Deputirten aller Gemeinen von Frankreich an einem kleinen Orte wären versammelt gewesen, wo sie nicht abhängig geworden von der Gemeine des Orts.

Ich machte einmal einem Manne, der ein großer Freund und Verehrer der französischen Revolution war, diese Bemerkung:

war nicht zu Haus — sie mußte warten. — Er kam, die Bittschrift wurde endlich gemacht — sie mußte ins Französische übersetzt werden — sie wurde endlich fertig, sie macht sich mit ihren Kindern auf den Weg um beim General einen Fußfall zu thun — ihr Mann wartet in Todesangst von Stunde zu Stunde daß seine Frau käme — die Stunden verlaufen eine nach der andern — und als die unglückliche Frau mit ihren Kindern ins Lager kam, ist der Mann seit einer Stunde aufgehauen.

tungen. Er sagte: Sie haben recht, allein wenn die Revolution nicht ihren Sitz in Paris gehabt, dann wäre sie auch nicht so frisch durchgegangen.

Paris hat nur 27000 Häusern mit 718000 Einwohnern und 227252 Haushaltungen (ménages). So war es 1817 aufgenommen.

Aus diesen Zahlen geht die ganze innre Lüderlichkeit von Paris und die völlige Auflösung des Familienwesens klarer und bestimmter hervor als aus allen Beschreibungen.

Nur 27000 Familienväter besitzen Grundeigenthum, also gehören nur etwa 135000 Menschen, zu Familien die einen unbeweglichen Besitz haben und 580,000 Menschen gehören zu den Familien der Heuerleute, die nur fahrende Habe besitzen.

Wie viele Familien machen nun diese 580,000? Man wird sagen: fünf auf die Familie gerechnet macht 116,000 Familien.

Dieses ist ein Irrthum. Da wo das Familienwesen aufgelöst ist, gibt es keine Familien mehr, sondern die Menschen wohnen in Menagen zusammen, und das erste Element im Staatsorganism die Familie fehlt. Ein Coelibatär und seine Haushälterin wohnen zusammen; Kinder haben sie nicht, oder wenn sie welche hatten, so haben sie sie, wie Rousseau seine fünf so er mit seiner Haushälterin hatte, ins Findelhaus geschickt. So eine Menage besteht daher nicht wie eine Familie, aus fünf Personen, sondern nur aus 2, oder höchstens, wenn noch ein Bedienter in ihr ist, aus dreien.

Wie allgemein dieses Verhältniß in Paris ist, das sieht man daran, daß nach der Zählung von 1817 in allem 227252 Menagen waren, wo also im Durchschnitt nur 3 Personen auf eine Menage kommen. Dieser Menagen liegen nun in jedem der 27000 Häuser 7, 8 bis 9, 10, 11, zusammen, und jedes Haus ist eine Art von Kaserne, wo kein Familienleben möglich. Das erste Element des Familienlebens ist die Unabhängigkeit und unabhängig ist nur eine Familie die in einem Hause für sich wohnt.

Wie ganz anders ist es dagegen in London! — wie ist hier der Staat in seinem ersten Elemente so gesund! Wie sind hier die Familien unabhängig indem sie in eigenen Häusern wohnen

und nicht in Kasernen zusammen liegen. Wie viel geringer ist hier die Zahl der Heuerleute, und wie viel größer die der Hauseigenthümer. Zahlen zeigen dieses ebenfalls besser als viele Worte. London hat 1 Mill. 200,000 Einwohner, und diese wohnen in 149430 Häusern, wo also im Durchschnitt nur 8 Personen auf ein Haus kommen, statt daß in Paris auf jede Kaserne 26 Personen kommen. In London gehören also 750,000 Menschen zu den Familien der Hauseigenthümer und nur 450000 zu denen der Heuerleute.

Dieses ist eine der Ursachen warum in London die Volksbewegungen so gefahrlos sind. Es thut nicht allein die Ehrfurcht vor dem Gesetz, die jeder Engländer hat, sondern es rührt zum großen Theile daher, daß das Familienleben so gesund ist, und und daß die Menschen nicht in Menagen beisammen sind, und in Kasernen wohnen, sondern in Familien leben und in Häusern wohnen. Wenn sich in London das Volk versammelt, so sind unter dem Volke eine große Zahl Eigenthümer, denen uns gemein viel dran liegt, daß die bestehende Ordnung der Dinge aufrecht bleibt, und die nicht, wie jener Jakobiner sagen: *Je vous assure, une révolution c'est le plus grand plaisir qui existe.*

Womit hat nun Berlin die meiste Ähnlichkeit, mit Paris oder mit London?

Zahlen zeigen dieses wieder besser als Worte: Berlin hat noch keine 7000 Häuser, und in diesen wohnen 188500 Menschen. Also in jedem Hause 27.

Ferner sind in Berlin nur 5889 Haus Eigenthümer und 33700 Miether (oder Heuerleute, wie Möser sie nennt.) Die Hauseigenthümer bezahlen am Städtischen Servis 287434 Rthlr. also jeder 49 Rthlr. und die 33700 Miether nur 131917 Rthlr. also jeder nur 4 Rthlr. Sobald nach Steuervollen gewählt wird, so sind nur Haus Eigenthümer wahlfähig, weil nur diese eine so große Steuer bezahlen. Dasselbe ist in Paris der Fall, daß die 1000 Wähler alle Hauseigenthümer sind. —

In London wohnen also 8 Menschen in einem Hause. In Paris 26 und in Berlin 27 — wodurch denn jedes Haus

eine Kaserne wird in der allerhand Menschen beisammen wohnen. *)

Dieses ist eine Folge, wenn man Städte mit geraden und breiten Strassen, und mit verhältnißmäßig großen und hohen Häusern baut. Diese werden immer Kasernen, da es unmöglich, daß eine Familie sie allein bewohnen kann. Man spricht dann auch nicht mehr von einem Hause, was man bewohnt, sondern blos von einem Logis oder Quartier, gerade wie der Soldat, und eine große Auflösung des Familien Wesens und des Gemeinewesens ist eine unmittelbare und nothwendige Folge davon. **)

*) Eigentlich sollten sich die Berliner auch nicht so sehr über ihre stehende Einquartirung beschweren. Denn da ohnehin zehnerley Menschen in einem Hause wohnen, so kann dem Miles perpetuus auch noch wohl als dem Eilften eine Stube gegönnt werden, da man ohnehin auf die Hausherrlichkeit Verzicht gethan, und jedes Haus zu einem offenen gemacht, zu dem sogar der Nachtwächter einen Haus Schlüssel hat.

**) Wie groß diese Auflösung in Berlin geworden, mag Folgendes zeigen. Kein Prediger weiß, welche Familien zu seiner Gemeinde gehören, auch besucht er sie nicht wenn sie krank sind, da dieses nicht Sitte, — er kommt hin, aber nur als Hausfreund, nicht von wegen seines Amtes, — er kommt so wie der Schauspieler oder jeder andere, der als Hausfreund zu kommen gewohnt ist.

Der Bischof Eylert sagte einmal: daß er in einer zehnjährigen Amtsführung nur zweimal zum Kranken gerufen worden. Man stirbt und wird begraben, — und es ist zwar Sitte, daß man den Arzt rufen läßt, aber nicht den Geistlichen. Was die Hausbesuchung sey, davon hat Niemand eine Vorstellung. Eine Folge hievon ist, eine gänzliche Unbekanntschaft des Predigers mit seinen Gemeindegliedern. Diese geht so weit, daß man in Berlin das Beispiel gehabt, daß ein Kind siebenmal getauft worden, weil die Leute immer neue Bevattern nahmen und zu einem andern Prediger gingen, dem sie sagten: daß sie zu seiner Gemeinde gehörten. — Wenn man dieses und Ähnliches weiß, so bezweifelt man sehr, ob die Ideen von Herstellung der Bänfte die sich verschiedene wohlmeinende Staatsbeamten gebildet, ausführbar in einem Orte sein würden, wo das Familien und das Gemeinewesen sich so aufgelöst hat. Denn geht man historisch und auf die Entstehung der Bänfte zurück, so sieht man, daß sie sich in einem Zeitalter entwickelten, wo das Familien und das Gemeinewesen in seiner höchsten Lüh-

Von dem Regieren mit einer öffentlichen Gesetzgebung verstehen wir alle noch nicht viel, weil wir hierin noch keine Erfahrung haben. — Aber das wissen wir, daß man bei diesem Regieren ein großes Segel aufs Staatsschiff stellt, in welches die öffentliche Meinung stark hereinbläst, — in welches aber auch der Wind bläst, den jede Partie macht; und dieses eben fordert einige Vorsicht.

Ich zweifle nicht daß Wir uns ohne Verwirrung durchfinden, wenn der König die Deputirten des Volkes in einer Gemeinde versammelt, welche wegen ihrer Kleinheit keinen Einfluß auf den Gang der Kammern haben kann, wie z. B. in der Gemeinde Potsdam oder in der Gemeinde Frankfurth an der Oder und wo man, wie im englischen Parlamente einmal gesagt wurde: keine Reden halten kann, wegen deren die draußen stehen. Im Jahr 1815 hat man hierüber in Berlin, noch eine lehrreiche Erfahrung gemacht. Der ganze Lärm, der das Reich in Bewegung setzte, war bei näherer Untersuchung weiter nichts wie eine Berliner Stadtgeschichte, welche so unbedeutende Personen betraf, daß Niemand davon geredet, wenn sie in einer Gemeinde gewohnt, so 50 Meilen von Berlin entfernt gewesen. — Wie anders würden sich aber die Dinge gestellt haben, wenn gerade an demselben Orten die Kammern versam-

tigkeit bestanden, und wo die Entwicklung der Sünste eben von dem Familien Elemente ausging.

Die Auflösung der Familienbände ist besonders auch durch die Preussischen Ehegesetze befördert worden, die die Scheidung nicht allein möglich sondern sogar leicht machen. Staatsrath Hofmann schlägt in seinen Statistischen Tabellen die jährlich vor den Gerichten geschiedenen Ehen auf 3000 an. Eine schreckliche Zahl wenn man bedenkt, daß jede Ehe die geschieden wird, zehn andere Ehen mit Iose und wackelig macht die an der geschiedenen als an einem Beispiel gesehen, daß solches möglich ist. Der bei weitem Größte Theil der geschiedenen Ehen, kommt, in Verhältniß der Bevölkerung auf die Hauptstadt. Es gibt hier viele Menschen die eine Frau gehabt haben, von der sie kaum wissen: ob sie noch lebt oder nicht. Bey den 4 Millionen Katholiken so in den Preussischen Staaten wohnen, sind glücklicherweise keine Ehescheidungen möglich. — und so haben bei der Volksmenge die Gesetze der Kirche, die Fehler der politischen Gesetzgebung wieder gut gemacht.

sammelt gewesen, und diese hätten Partie genommen? — So unbedeutend die Sache an sich war, so scheint sie doch die Ursache gewesen zu seyn, daß der Kanzler Bedenken trug, die Karbinersodre vom 22. Mai auszuführen, und die Deputirten zusammen zu rufen; eben weil dieser Verm in Berlin war, und weil die Deputirten sich in Berlin versammeln sollten.

Was die Brodwinnung betrifft, so diesem oder jenem Orte durch die Anwesenheit der Kammern zugewendet wird, so kommt diese bei einer Sache, die die ganze Landschaft betrifft und alle Provinzen des Reichs, gar nicht in Betracht.

Eben so wenig die Bequemlichkeit der Minister, die täglich mit den Kammern zu communiciren haben, noch die der Staatsräthe, welche berufen werden um die Berathungen über die Gesetzentwürfe zu unterstützen, (*pour soutenir la discussion*) und die Einwendungen zu widerlegen, so von den einzelnen Gliedern der Kammer dagegen gemacht werden.

Ich halte es deswegen der Klugheit für angemessen, daß man die Stelle vermeidet, auf der in Frankreich die Revolution begonnen, und dieses ist die Residenzstadt.

Und ist einmal von einer Brodwinnung für diese oder jene Stadt die Rede, so wird das Reich diese dem armen Potsdam eben so gerne gönnen, als dem reichen Berlin.

§. 130.

Nachdem wir von der allgemeinen Gesetzgebung des Reichs geredet, so wollen wir zur allgemeinen Rechtsfindung übergehen.

Ursprünglich hatte jede Provinz ihre besondere Gesetze und Gewohnheiten, und da das Recht von Genossengerichten gewiesen wurde, so fand keine Appel an einen höheren Gerichtshof statt, noch einen Instanzenzug, da jedes Genossengericht seiner Natur nach, immer in erster und letzter Instanz spricht.

Nachdem das römische Recht über die Alpen eingewandert, so bildete sich in Deutschland wie in Italien, ein besonderer Stand der Juristen, der nach einem lateinischen Rechte entschied, was deutschen Schöppen unverständlich war. Diese wichen nun überall von der Rechtsfindung zurück. Der Richter brauchte

nun nicht mehr seine Schöppen zu fragen, sondern fragte sein Buch, und jede lebendige Quelle des Rechts war in der Nation verstiegt, seit die Weischümern verstummt waren.

Bald darauf verstummten auch alle Gerichte, und an die Stelle des lebendigen Wortes, trat der todte Buchstabe und der Schriftenwechsel. Bald nachher verschlossen sich auch die Gerichte, und hörten auf öffentlich zu seyn.

Da das Recht nicht mehr von Genossengerichten gewiesen wurde, so konnten die Parteien, wenn sie sich bei dem Urtheile nicht beruhigen wollten, so der gemeine Richter gewiesen, zu einem andern gehen, und sich von dem ein neues Urtheil weisen lassen. Hiedurch entstand der Instanzenzug, und mit diesem die lange Dauer der Prozesse, und der völlige Untergang aller Provinzialrechte.

Denn, wenn von einem Genossengerichte zu Recht erkannt wurde, so hatte es bei der Urtheilswweisung der Schöppen sein Bewenden, und es konnten, ohne alle Unbequemlichkeit, verschiedene Provinzialrechte neben einander bestehen, weil es für die Schöppen am Rheine gleichgültig war, wie die Schöppen an der Weser einen Fall entschieden, da sie mit jenen und mit ihrer Rechtsfindung nichts zu thun hatten.

Allein der Fall änderte sich, sobald der gemeine Richter das Urtheil gefällt, und die Parteien in Appell gingen. Der Appellhof fand es unbequem, einen Fall an der Weser, und einen Fall am Rheine nach zweierlei Provinzialrechte zu beurtheilen, und dieser war geneigt, ein allgemeines Landrecht in seinem Gerichtssprengel einzuführen, nach dem alle Untergerichte, im Süden wie im Norden, zu erkennen hätten.

Auf diese Weise hat der Instanzenzug alle Provinzialrechte untergraben, und endlich völlig zerstört. Diese Revolution in der Rechtsfindung ist lediglich zu Gunsten der Juristen geschehen, die nun die Bequemlichkeit haben, denselben Fall im Norden wie im Süden nach demselben Code Civil zu entscheiden, und die nun als Richter von einem Ende des Reichs zum andern können gesendet werden, ohne etwas weiter bei sich zu führen, als ihr allgemeines Landrecht.

Seit die Schöppengerichte aufgehört, hat sich eine große

Unwissenheit in Hinsicht der Natur der Rechtsfindung über die ganze Gesellschaft verbreitet, und die Meisten sind der Meinung: daß es ihre Pflicht sey, vor dem gemeinen Richter zu erscheinen, und diesen um ein Urtheil nach dem allgemeinen Landrechte zu begrüßen. Sie wissen nicht, daß sie dieses nicht nothwendig haben, daß jede Gesellschaft von Männern, daß jede Gemeine, daß jede Grafschaft sich über das Recht vereinigen können, was unter ihnen gelten soll, und daß sie ebenfalls sich darüber einigen können, daß sie sich hiernach Recht von einem Genossengerichte wollen weisen lassen, welches in erster und in letzter Instanz entscheidet, und daß sie den gemeinen Richter nicht weiter drum zu begrüßen haben.

Denn der gemeine Richter ist der nicht verbetene Staatsrichter, der der fingirte Genossrichter der Streiter, an dessen Stelle sie sich aber einen wirklichen Genossen als Schiedsrichter setzen können, so oft ihnen solchts genehm. Ebenso gilt das allgemeine Landrecht nur subsidiarisch zwischen den Streitenden in Ermangelung eines Privatrechtes, so sie im Wege des Vertrags, zwischen sich gekührt und festgesetzt haben.

Friedrich der Große wollte eine Rechtsfindung in seinen Staaten einführen, die nicht allein gerecht sei, sondern auch schnell. Er glaubte, daß die Advokaten an der langen Dauer der Prozesse schuldig seyen, und er verlangte von seinem Großkanzler Carmer, daß er ihm eine Rechtsfindung einreichen sollte, in der keine Advokaten zu finden.

Nur Genossengerichte können die Streitfachen schnell entscheiden, da sie ohne Instanzenzug sind, da sie öffentlich sind, und auf dem lebendigen Worte beruhen, wodurch sie eine stets fließende Quelle der Rechtskenntnisse eines Volkes bleiben.

Allein damals war der Staat gar nicht auf volksthümliche Institutionen eingerichtet, und Carmer wußte, um den Willen des Königs zu genügen, kein anderes Mittel, als 1) die Einführung eines allgemeinen Landrechts in der Muttersprache des Volks und 2) die Untersuchungsmethode des Richters die er statt der Behandlungsmethode der Parteien einführte, so bis dahin allgemein in Deutschland üblich gewesen. Hiedurch wurde

der Gang der Prozesse abgekürzt, weil nun die Parteien oder ihre Rechtsfreunde, die Sache nicht verwirren oder liegen lassen konnten, indem der Richter, nachdem er sich die Sache hatte vortragen lassen, jeder Partei aufgab: was sie zu beweisen habe und wie sie ihre Klage zu stellen. Wohingegen nach der Behandlungsmethode die Parteien völlig Herr ihrer Sache sind, und von dieser so viel dem Richter zeigen können, als sie für gut finden, wo dann der Richter gehalten, die Sache genau so zu nehmen, wie sie ihm vorgetragen wird, wenn er auch weiß, daß sie sich im Grunde anders verhält.

Man hat gefragt: Woher der Staat berechtigt, über den Gang der Streitsachen zu verfügen, und wie der gemeine Richter befugt seyn könne, den Parteien zu sagen: sie sollten ihre Sache so stellen und nicht anders, dann wolle er sprechen?

Carmer konnte hierauf folgendes antworten: „Das königliche Landrecht ist blos subsidiarisch, wenn die Parteien durch Verträge vorher kein anderes Rechte zwischen sich festgesetzt haben. Eben so sind die königlichen Richter blos subsidiarisch, wenn die Parteien sich nicht geeinigt, ihr Recht vor einem Schiedsgerichte oder Genossengerichte zu nehmen. — Diejenigen, so vor den königlichen Gerichten erscheinen, zeigen dadurch, daß sie sich diese nicht verbeten, wie sie sonst wohl gekonnt hätten; sie erscheinen also freiwillig, und unterwerfen sich dem dortigen Gerichtsgebrauch. Dieser ist aber gemäß dem Willen des Königs so geordnet, daß kein Rechtshandel vor den königlichen Gerichten lange schweben kann. Die Gerichte sind deswegen angewiesen, die Sache schnell zu untersuchen, sie auf ihre wesentliche Punkte zurückzuführen, dann den Parteien aufzugeben, diese zu beweisen, und nachdem sie dieses gekonnt oder nicht gekonnt, hiernach das Urtheil zu sprechen.“

„Dieses alles hindert aber nicht, daß die Parteien sich ein Schiedsgericht wählen, um vor diesem Schiedsgerichte die Sache nach einer Prozeßordnung zu behandeln, die von der ganz verschieden, so bei den den königlichen Gerichten beobachtet wird.“

Wenn der Großkanzler so geredet, so sehe ich nicht, was

die, so dem gemeinen deutschen Verfahren (der Behandlungsmethode) ergeben sind, hierauf hätten antworten wollen. Denn die Rechtsfindung in den königlichen Gerichtshöfen geht unstreitig vom Staate zu Lehn, und ich wüßte nicht was diesen verhindern wollte, in seinen Gerichten eine Prozeßordnung einzuführen, die ihm die Bessere schien, und bei der keine hundertjährige Prozesse möglich, wie bei der Deutschen, so z. B. in Wezlar beim Reichskammergerichte war.

Wodurch verloren die Reichsgerichte ihren Ruf und wurden verächtlich, als eben durch diese lange Prozesse, weil jedermann glaubte, daß die Faulheit der Richter hieran schuld sey, oder daß sie mit den Advokaten die Beute theilten, und deswegen die Prozesse so lange ausspinnen. — Nur wenige im Volk wußten, daß an diesen langen Prozessen nicht die Reichsgerichte schuld waren, sondern die deutsche Behandlungsmethode, nach der die Parteien ihre Prozesse stets in der Gewalt hatten, und sie, wenn sie ihrer nach gerade müde wurden, nach Belieben liegen ließen; dann aber doch alle zehn Jahre eine Handlung in ihnen vornehmen, und eine Schrift überreichen ließen, um die Verjährung zu verhüten. Das Reichsgericht konnte beim besten Willen so einen Prozeß nicht endigen, wenn es auch fühlte, daß sein Ruf durch diesen schleichenden Rechtsgang noch so sehr leide.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, hat mir das preussische Verfahren immer sehr zweckmäßig erschienen, und die Selbstständigkeit eines Mannes gar nicht verletzend, weil es ihm freigestellt bleibt, sein Recht vor einem Genossengerichte zu nehmen.

Jede Provinz kann ihr besonderes Recht haben, so lange aber Instanzenzug bleibt, so wird auch immer im Staatsorganismus die Neigung zu einer gleichförmigen Gesetzgebung bleiben, die alle Fälle von Memel bis Trier auf dieselbe Weise entscheidet. Der Instanzenzug läßt sich aber nur durch Genossengerichte vermeiden, die ohne Appell sprechen, und ich sehe nicht ein, warum man die nicht eben so wohl im Civilrechte einführen könnte, als man sie bereits im Criminalrechte eingeführt hat. Die Geschwornen sprechen über Ehre und Leben

ohne alle mögliche Appellation, und da man ihnen das wichtigere anvertraut, so sehe ich nicht ein, warum man ihnen das minder wichtige, die Entscheidung über die Hauptpunkte der Civilklage nicht ebenfalls anvertrauen wollte.

Das Nebeneinanderbestehen verschiedener Privatrechte hat keine Schwierigkeiten, sobald man keine Appell und keinen Instanzenzug mehr hat. Denn die meisten Verbindungen und Verhältnisse finden nur zwischen Menschen statt, die nahe beisammen wohnen. Unter hundert Rechtshändeln finden 70 zwischen Menschen statt, die zu derselben Gemeinde gehören; 25 andere zwischen solchen, die in derselben Grafschaft wohnen; 4 so in derselben Provinz sind, und kaum einer aus einer entfernteren. Dadurch, daß man diese Eigenschaft der Gesellschaft übersehen hat, ist man auf manche unbequeme Einrichtung gekommen, indem man sich in der höheren Beamtenwelt alles bequem machen wollte und generalisiren, wogegen Mäßer schon vor 50 Jahren geschrieben. *)

Was nun die Rechtsfindung des Reichs betrifft, so glaube ich, daß verschiedene Rechtsfindungen in ihm neben einander bestehen können, und selbst bei dem Instanzenzuge, der eine nothwendige Folge der königlichen Gerichte ist. So wie jetzt die Rheinprovinzen ihr besonderes Recht und ihre besondere Rechtsfindung haben, und für diese in Berlin einen besonderen Revisionshof, so kann ähnliches für die andern Provinzen bestes

*) Eben so ist man bei der Post auf eine sehr zusammengesetzte Portoberechnung gekommen, indem man den Umstand übersehen, daß die meisten Briefe, so aufgegeben werden, innerhalb eines Umkreises von 10 Meilen auch wieder abgegeben werden, und daß die Anzahl deren, die weiter gehen, sehr geringe. Setzt man nun das Porto gleichförmig für diese 10 Meilen, so verschlägt es wenig, wenn man es für jede andere Entfernung zu derselben Höhe bestimmt, da der Brief nur bei der Auf- und Abgabe Mühe macht, und es von geringer Bedeutung, ob einige Pfund Briefe mehr oder weniger im Felleisen. In Oesterreich ist diese einfache Einrichtung schon seit lange eingeführt.

Eben so hat man berechnet, daß drei Viertel von dem Korne was wächst, keine drei Meilen von dem Orte verzehrt werden, wo es auf dem Halme gestanden, und diese Thatsache muß man bei allen Untersuchungen über den Kornhandel zum Grunde legen.

hen. — Die Einheit des Staates leidet hiedurch nicht. Die Bande, die das königliche Haus und die allgemeine Gesetzgebung des Reichs um alle Provinzen schlingt, sind stark genug ihnen die Einheit so im Frieden wie im Kriege zu geben. Dasjenige, wonach man daher am ersten zu trachten, ist; Den einzelnen Staaten aus denen der große Staat besteht, den Gemeinen, Grafschaften und Provinzen ihre Selbständigkeit und ihr eigenes Leben zu gönnen.

Es gibt gewisse einfache Einrichtungen, sowohl in der Verwaltung wie in der Gesetzgebung, die sich ihrer Einfachheit und Zweckmäßigkeit wegen, nach und nach von selber einführen, wenn man ihnen nur die Zeit gönnt. Hierhin gehören Geschwornengerichte, Genossengerichte, mündliches und öffentliches Verfahren, Allgemeinheit der Grundsteuer, Gleichheit des Geldes, Gleichheit der Maße und Gewichte u. s. w. Nur muß man diese Einrichtungen nicht befehlen wollen, man muß die Geduld haben andere Verhältnisse abzuwarten, die wieder die Vorbedingungen von diesen sind. So gehen z. B. Genossenz und Geschwornengerichte unmittelbar aus der Einrichtung der Gemeinen hervor, und da, wo diese nicht aus freien und unabhängigen Ackerbauern bestehen, ist es unmöglich sie einzuführen. Die Gesetze von 1810 haben auch in den östlichen Provinzen einen neuen Stand von freien Ackerbauern gegründet, und wenn diese Gesetze im Laufe der Jahre ihre volle Wirkung geübt haben, wenn einmal eine neue Generation auf diesen Höfen geboren ist, welche keine Abhängigkeit vom Gutsherrn gekannt, und die nicht wie die gegenwärtige in dieser Abhängigkeit aufgewachsen sind; dann werden auch jene Provinzen reif für solche Einrichtungen. Hierzu kommt, daß Friedrich der Große durch die Einrichtung des Hypotheken- und Pfandbriefwesens den Gutsbesitzern das Schuldenmachen außerordentlich erleichtert hat. Die meisten haben hievon einen so ausgedehnten Gebrauch gemacht, daß sie nur noch die Pächter ihrer Schuldherrn sind. Sobald ein ständfreier und unabhängiger Bauer hervorgerufen, so fügt sich der Ackerboden im Laufe des Jahrhunderts immer unter die

Hand desjenigen, dem er am meisten einträgt, und dieses ist der Bauer der auf ihm wohnt, der des Morgens früh und des Abends spät auf ihm zu finden, der einfach lebt, wenig verzehrt, und der den Winter nicht in der Stadt zubringt.

Auch wird die Aufhebung aller Zünfte, und besonders die Aufhebung der städtischen Accise, zu dieser neuen Entwicklung des Ackerbaues beitragen. Denn da man nun den Gewerben die Thore der Städte geöffnet, so werden sie sich, so wie am Rheine, aufs Land zerstreuen, wo sie wohlfeiler leben, indem sie näher bei den Lebensmitteln sind. Es gibt dann eine Menge Familien die eine doppelte Brodwinnung haben, eine doppelte Erzeugung von Lebensmitteln, einmal als Gewerbetreibende, mit ihrem künstlichen Ackerbau, einmal als Bauern, mit dem einfachen Ackerbau auf dem Felde. Indem nun die Gewerbe auf diese Weise den Ackerbau durchdringen, so machen sie ihn mit zu einem Gewerbe, und sobald der Ackerbau Gewerbe wird, so wie am Rheine, so ist sein Ertrag, seine Silbererndte am größten. Eine Folge hiervon ist, daß sich der Ackerboden theilt, weil er um so mehr trägt je kleiner er getheilt ist; und eine zweite Folge ist, daß dieser getheilte Boden in die Hände der kleinen Ackerbauern kommt, die zugleich Gewerbetreibende sind, und denen er am meisten trägt.

Daß aber getheilter Boden so viel mehr trägt als ungetheilter, rührt daher, daß er 1) sorgfältiger kann bearbeitet werden; 2) daß er näher bei der Wohnung liegt, wo also weniger Zeitverlust mit hin- und hergehen, und mit hin- und herfahren. Jede freie Stunde, ja jede freie Minnte kann benutzt werden, so wie jeder Sonnenblick in Regenzeiten, und hierin liegt der Grund, daß ein Morgen als Garten bei gleicher Bodengüte so viel Lebensmittel trägt, wie 3 Morgen, so als Ackerland bestellt werden.

In Provinzen, in denen sich die Grundelemente der Gesellschaft auf gleiche Weise entwickelt haben, führen sich gleichförmige Staatsinstitutionen leicht ein und fast von selber. So lange die Grundelemente der Gesellschaft aber noch verschieden sind, ist es thöricht, diese Provinzen mit Einrichtungen zu quälen, die auf ihren häuslichen Zustand gar nicht passen, und

dieses alles bloß der höhern Beamtenwelt zu lieb, damit die im Osten und im Westen nach demselben Schema regieren können.

S. 131.

Endlich haben wir noch von der allgemeinen Verwaltung des Reichs zu reden.

Diese leidet eine große Veränderung, sobald eine Verfassung vorhanden, in der die Selbständigkeit aller Gemeinen, Grafschaften und Provinzen anerkannt ist, und in der die Gesetzgebung öffentlich.

Die erste Folge hievon ist: daß die Geschäfte der kleinen Staaten sich auch in den kleinen Staaten abmachen und schließen, und daß sich der Drang der Geschäfte nach oben hin verliert. Auch in der Verwaltung fällt der Instanzenzug weg, und wenn in Zukunft die Gemeine von Düsseldorf eine neue Spitze und ein neues Kreuz auf ihren Kirchturm setzen will, so ist das keine Sache die bis nach Berlin gehen muß, ehe sie ihre Erledigung finden kann.

Eine zweite Folge ist: daß das Ministerium sich auf die Weise bildet, wie in England und Frankreich. Indem es nun eine große Aufmerksamkeit auf den Gang der Kammern verwenden muß, so bleibt ihm keine Zeit sich um das minder wichtige zu bekümmern. Es läßt dann gerne die Leute in den Provinzen ihre Angelegenheiten in ihrer Weise besorgen, und freut sich wenn sie nicht mehr kommen und fragen: wie sie es machen sollen? Dieses ist auch wohl die Ursache, warum der Minister des Innern in England in seinem Ministerio nicht mehr als 17 Personen angestellt hat, Büralisten, Schreiber, Registratoren und alles eingerechnet.

Eine dritte Folge ist: daß kein Konflikt der Behörde statt findet, indem nach genau bestimmten Gesetzen regiert wird, und der Geschäftskreis und die Befugniß einer jeden genau abgegränzt ist.

Im Ganzen wird daher die Verwaltung mit einer größeren Leichtigkeit gehen, und die Klagen über überhäufte Geschäfte werden weniger, wenigstens bei denen, welche sie nicht als ein *testimonium diligentiae* ansehen. Aber unter jeder Regier

rungsform werden sich welche finden, die sich mit diesen Klagen und diesen Arbeitsjammer ergötzen. *)

§. 132.

Dieses mag genug seyn über die allgemeine Verfassung des Reichs.

Nicht ohne Absicht bin ich hierin so ausführlich gewesen, weil man von keiner Provinzialverfassung reden kann, ohne vorher dasjenige auseinander zu setzen, was die allgemeine Verfassung des Reichs ist, und das auf alle Provinzen passen muß, von der Memel bis zur Mosel.

In diesen allgemeinen Organismus müssen nun die einzelnen Provinzen so eingreifen, daß sie mit dem Ganzen ein Ganzes bilden, ohne aber dadurch aufzuhören wieder ein kleineres Ganze für sich zu bilden, daß sein besonderes Leben und seine besonderen Einrichtungen für sich hat, die auf eine andere Dertslichkeit nicht paßen würden, die aber für die seinige ganz nothwendig sind.

*) Es gibt Beamten die ohne eine stete Arbeitsnoth sich unglücklich fühlen; so wie man in der Siegwartischen Periode behauptete, daß viele Leute sich unglücklich gefühlt, eben weil sie kein Unglück gehabt. — Die unteren Beamten müssen oft viel arbeiten, weil sie alles wegarbeiten müssen, was ihnen von oben zugewiesen wird, und sie können die Arbeit niemand anders zuweisen.

Wenn aber höhere Beamte über Ueberladung mit Arbeiten klagen so zeigt dieses vom einem Mangel an Einrichtung, die aus einem Mangel an Uebersicht herrührt. Jeder der hoch sieht, und die Arbeit vertheilt, braucht nur Uebersicht, da er kein Detail sieht, sondern nur Massen, und wenn er von dem Grundsatz ausgeht: daß andre Leute ebenfalls Verstand haben, und eben so gut schreiben wie er: so erleichtert er sich die Sache ungemein, indem er jedem seiner Untergebenen so viel Arbeit zuweist, als er ihm Verstand zutraut. Agar befolgte diesen Grundsatz als Minister, und er versicherte, daß er bei der zerrütteten Finanzverwaltung in Neapel nie mehr als 2 Stunden den Tag gearbeitet. Dabei hätte er in den 5 Jahren, daß er Minister gewesen, 100 Millionen Frank alte Schulden vom König Ferdinand bezahlt, und 10 Millionen Gulden, so König Joseph noch kurz vor seiner Abreise in Holland aufgenommen hatte.

Ich will zum Schluß dieses Abschnitts noch eine genaue statistische Tabelle über die Größe und Bevölkerung der verschiedenen Provinzen der Monarchie, so wie über ihre Eintheilung in Regierungs Bezirke und Landrätliche Kreise, mittheilen, so aus den amtlich eingezogenen Nachrichten genommen, die Staatsrath Hoffmann jetzt bekannt gemacht hat.

| Provinz. | Reg. Bezirk. | Quadr. Meilen. | Bevölkerung im Jahr 1817. | Anzahl der Landrätlichen Kreise. |
|--------------|--------------|----------------|---------------------------|----------------------------------|
| Preußen | Königsberg | 406 | 653101 | 20 |
| | Gumbinnen | 297 | 366479 | 16 |
| West Preußen | Danzig | 150 | 242547 | 8 |
| | Marienwerder | 315 | 339424 | 13 |
| Posen | Posen | 327 | 584890 | 17 |
| | Bromberg | 211 | 262910 | 9 |
| Brandenburg | Berlin | 1 | 196429 | 1 |
| | Potsdam | 376 | 525038 | 14 |
| | Frankfurth | 372 | 576328 | 18 |
| Pommern | Stettin | 233 | 327002 | 13 |
| | Rößlin | 258 | 243515 | 9 |
| | Stralsund | 75 | 129289 | 4 |
| Schlesien | Breslau | 173 | 510617 | 14 |
| | Oppeln | 238 | 516618 | 15 |
| | Neichenbach | 120 | 465575 | 14 |
| | Liegnitz | 188 | 499788 | 13 |
| Sachsen | Magdeburg | 205 | 472012 | 15 |
| | Merseburg | 187 | 501868 | 17 |
| | Erfurth | 66 | 240339 | 9 |
| Westfalen | Münster | 129 | 853283 | 11 |
| | Minden | 95 | 340614 | 12 |
| | Brensberg | 144 | 380182 | 14 |
| Cleve Berg | Köln | 61 | 338416 | 13 |
| | Düsseldorf | 46 | 379902 | 12 |
| | Cleve | 50 | 216731 | 6 |
| Niederrhein | Koblenz | 93 | 559204 | 14 |
| | Trier | 129 | 302904 | 12 |
| | Aachen | 66 | 310619 | 12 |
| Summa . . | 28 Reg. | 5014 | 10,536571 | 345 |

Das Reich ist demnach in 345 Grafschaften (oder landrätliche Kreise) getheilt, deren jede im Durchschnitt 30000 Seelen oder 6000 Familien hat. Wählt jede Grafschaft einen Landboten, so wären dies 345 Landboten für die Grafschaften.

Was die Städte betrifft, so hat Staatsrath Hoffmann über diese folgende Tabelle mitgetheilt, aus der hervorgeht, daß wir 26 Städte haben, so 10000 Seelen oder 2000 Familien zählen. Sie folgen in Hinsicht ihrer Volkszahl in folgender Reihe:

| | Einwohner. |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Berlin zählt | 188813. |
| 2. Breslau | 76813. |
| 3. Königsberg | 63239. |
| 4. Köln mit Deuz | 54938. |
| 5. Danzig | 52821. |
| 6. Magdeburg | 35448. |
| 7. Aachen | 32300. |
| 8. Düsseldorf | 27220. |
| 9. Potsdam | 23362. |
| 10. Posen | 22711. |
| 11. Halle | 21579. |
| 12. Barmen | 16171. |
| 13. Elbing | 18534. |
| 14. Erfurt | 18218. |
| 15. Münster | 17435. |
| 16. Stralsund | 15876. |
| 17. Elberfeld | 15681. |
| 18. Koblenz | 15597. |
| 19. Frankfurt an der Oder | 15543. |
| 20. Krefeld | 14791. |
| 21. Halberstadt | 14677. |
| 22. Trier | 12750. |
| 23. Brandenburg | 12304. |
| 25. Tilsit | 11497. |
| 26. Quedlinburg | 11464. |
| <hr/> | |
| Summa | 836070. |

Wenn jede Stadt durch königliche Gnadenbriefe, so wie in England berechtigt würde, 1, 2, 3 oder mehrere Deputirte nach dem Reichstage zu senden, so würde dieses etwa 70 Deputirte für die Städte geben, wenn das Verhältniß so genommen würde, daß in jeder auf 2000 Familien ein Deputirter gewählt würde.

Da mehrere Städte für sich einen landrätthlichen Kreis bilden, so würden sie als Grafschaft keinen Deputirten wählen können, wenn sie einen als Stadt wählten. Die Gesamtzahl der Deputirten für Städte und Grafschaften würde hiernach etwas über 400 werden. Hiezu kämen noch die der Universitäten und die der Geistlichkeit; so daß die Kammer der Deputirten etwa aus 450 Gliedern bestehen würde.
